4°Ded.
146

AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943
F. STAHLER

Ded 146

Kurze Entwickelung

der

Geschichte des Leinelaufens,

wie sie jetzt da liegt;

und

Erörterung der Fragen:

I. Wer sind die Urheber des davon gegen den jüngern Herrn Kammergerichtsassessor von Albini schon 1782. sich verbreiteten Rufs, ehe 1784. das Haasische Etwas ꝛc. und Noch Etwas ꝛc. existirten?

II. Ist die Wahrheit des Rufs erwiesen? Ist sie nicht erwiesen?

III. Wer muß im letzten Fall allein dafür haften und verantwortlich seyn?

mit

Aktenauszuge

und

eingewebten Anmerkungen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Wetzlar, 1786.

Bayerische Staatsbibliothek Mün

Quas meruit, poenas iam dedit illud opus.

Ovidii Triſtium Lib. I. Eleg. I. v. 68.

§. 1.

Im Jahre 1783. wird, wegen verfertigter Rekursschriften in der Spaur-Wittgensteinischen Ehesache und einiger mir, als zuerst angegriffenem beleidigtem Theile, entfallenen Ausdrücken, wider mich eine Untersuchung angestellt. a) Ich lasse, ehe mir das Verhörprotokoll mitgetheilt ist, über die dahin einschlagende Fragen zu meiner Vertheidigung Etwas ꝛc. und sobald ich ermeldtes Protokoll, in Gemäßheit des Concluſi vom 13. Jänner 1784. erhalte, darüber Noch Etwas ꝛc. drucken. b) Ehe meine Schrift, über die ich erst auswärtige Freunde zu Rath ziehen will, ganz zubereitet ist, vor den Augen meiner Richter zu erscheinen, zu dem End ich den 4. Februar um eine Fristerstreckung auf zwey Monat bitte, kömmt durch Verrätherey ein Exemplar davon ins Publikum. Ich muß sie also, ehe sie ganz fertig und verbessert ist, auf wiederholten Oberstrichterlichen Befehl vom 10. und 12. Februar dem Pedellen gleich abliefern. Ich füge aber die Verwahrung bey: „Daß, wenn etwas darin enthalten seyn sollte, wel„ches auf bessere Berathung auswärtiger Freunde, oder selbsteigenes Nachden„ken ich würde geändert, verbessert, und umgedruckt haben, (wie in dem „Etwas schon mit neun Blättern geschehen war) daß ich dafür weder „haften, noch es zu meinen Nachtheil könne anführen lassen; daß ich „es vielmehr für nicht gesagt erklären, und mir dagegen eine weitere „Defension c) vorbehalten müßte. d)

a) Reuß Staatskanzley 9. Th. p. 10.
b) Das. 7. Th. p. 2. seqq.
c) Das. p. 151. seqq.
d) Die in nachstehenden §§. eingeschlossenen *Paginæ* beziehen sich auf die Kolumnenziffer des angehängten Aktenauszugs.

§. 2.

Allein, gerade wegen dieses Etwas und Noch Etwas a) und der darin befundenen ausgelassenen Schreibart (über die ich, wie über die Stellen der Fernern Nachlese in der Wittgensteinischen Rekurssache, b) vorher nicht gehört werde) wird den 13. Februar 1784. die Suspension gegen mich verhängt; diese aber den 24. März wieder aufgehoben. c)

a) S. Abdruck des von Albinischen Schreibens an Salzburg in Reußens Staatskanzl. Th. 8. p. 8. Note*.
b) Daselbst 9. Th. p. 17. seq.
c) Daselbst 7. Th. p. 179. seq.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 3.

So sehr ich hofte, wegen einer Schrift (über die ich schon beurtheilt und gestraft war) weiter unangefochten zu bleiben; so seh' ich doch bald wegen einer einzelnen Stelle des **Noch Etwas** (s. den Aktenauszug p. 24.) mich schon wieder in eine neue Untersuchung verwickelt. (p. 1. seqq.) Eine Stelle, die mir, als eine, den vormaligen **Assessor Wigand** beziehende Geschichte der zweytvorigen Visitation, aus versicherten Archivalnachrichten mitgetheilt war, (p. 8.) und die ich wegen ähnlichen Spuren in den gedruckten damaligen Visitationsakten für wahrscheinlich hielt, und nach der Quelle, woher sie mir zugekommen war, dafür halten muste. (p. 11. 54. seq.) Sie wird aber ohne mein Zuthun und Veranlassung nachher aus **Wezlarer Privatbriefen** in einer, von dem Kurmainzischen Legationssekretär den 18. März an die Lesegesellschaft zu Mainz geschickten Komitialkorrespondenz auf einen noch lebenden Beysizer, (p. 24.) und in einer andern mir schon zu Wezlar mitgetheilten, sehr geheimen vom 15. März namentlich auf den jüngern Herrn von Albini erklärt. (p. 25. N. 7.)

§. 4.

Die vom 18. März wird der Lesegesellschaft entwendet, und ihm zugeschickt. Er sieht sich dadurch veranlasset, mir den 16. April nach Mainz (wo ich in Geschäften seit dem 29. März mich aufhielt) zuzuschreiben. Mit Beziehung auf jene vom 18. März, in der er doch nicht genennt ist, giebt er mir zu erkennen: „daß, seitdem ich zu Mainz sey, er für den noch lebenden Beysizer angegeben werde; er verlangt daher mit umlaufender „Post eine runde Erklärung von mir: ob ich in der Stelle meines Noch „Etwas ihn wirklich gemeint habe? Folge diese Erklärung nicht, so zeige „er's dem Directorio an, damit die Sache ernstlich untersucht werde. „(p. 79.)

§. 5.

Eh' er bewandten Umständen nach von mir die Antwort erhalten kann, (p. 27. Note 10.) denuncirt er mich schon den 19. April vor Ankunft der Post; vermuthlich so geschwind, um bey hiesiger Justizstelle mich zu präveniren; weil er mag geglaubt haben, ich sey deswegen nach Mainz gereißt, um die Sache da anzuzeigen, und als einen Visitations-Gegenstand, sie an eine andere Behörde zu bringen. (p. 27. Note 11.) Er übergiebt jene nach Mainz geschickte Komitialkorrespondenz, die ihm den 15. April zugekommen sey, und da er von allen Orten schrift- und mündlich erfahre, daß er der gewisse Beysizer seyn solle; so bittet er um ernstliche Untersuchung. (p. 24. 28.)

§. 6.

§. 6.

Ich lasse Jeden urtheilen, ob ich ihm anders und eher habe antworten können? (p. 26. seq.) als es von mir den 20. April geschehen ist. (p. 79.) Ich melde ihm: „daß ich für diese Komitialkorrespondenz nicht verantwortlich seyn könne; daß es mir sehr unerwartet sey, über eine fremde Geschichte bedrohlich von ihm zur Rede gestellt zu werden; daß ich aber doch nicht ermangelt hätte, dem Ministerio davon die Anzeige zu machen, damit der Legationssekretär darüber vernommen werde, von wem ihm die Wezlarer Briefe, auf die er sich bezieht, (§. 3.) zugekommen seyen. Zuletzt wünsche ich von ihm die Gründe zu wissen, warum er dafür halte, daß er in der, aus Archivalnachrichten mir mitgetheilten Stelle meines Noch Etwas geschildert sey, mit dem Ersuchen, bis zur nähern Aufschliessung sich zu beruhigen.“

§. 7.

Obschon er nun in seinem zweyten Schreiben vom 22. April selbst einsieht, daß ich dafür nicht verantwortlich seyn könne, wenn Dritte ohne mein Zuthun den Sinn meiner Worte verdrehet hätten; (p. 80.) so geben doch seine weitere Anzeigen sich gleichsam Schlag auf Schlag die Hände (p. 28. seq.) und in der vom 2. May äussert er sogar: „der Beweiß falle ihm nicht schwer, daß ich selbsten allenthalben die Auslegung der Stelle meines Noch Etwas auf ihn gemacht habe. (p. 29.) Ein Beweiß, den ich nachher von ihm oft begehre; und den er bis die Stunde schuldig ist. (s. mein P. M. u. Folgleistung, meine Anmerkungen und die vorläufige Antwort.)

§. 8.

Zu Mainz will Niemand von einer Korrespondenz des Legationssekretär wissen; meiner Bitte, diesen zu vernehmen, kann also nicht deferirt werden. Ich erfahr' endlich, daß die dasige Lesegesellschaft eine von ihm erhält; ich geh' dahin; laß' mir den Jahrgang vorlegen; allein die vom 18. März Num. 19. findt sich nicht. Ich sag' es dem Provisor, der mir antwortet: er habe diese schon lang vermißt; und als ich ihm den angeblichen Inhalt melde, der mir von Wetzlar geschrieben worden, sagt dieser: er habe, als eine bekannte Sache, schon lang gehört, daß der Herr von Albini damit gemeint sey. Ich gebe ihm meinen Unwillen zu erkennen, daß, wenn diese Misdeutung wirklich darin enthalten sey, es dem Legationssekretär zur Verantwortung gereichen könne, (p. 2. 6.) und nenn' es nachher am öffentlichen Wirthstische eine Schurkerey. (p. 12.)

§. 9.

Nun wiederhol' ich meine Bitte, den Legationssekretär zu vernehmen; sie findt aber auch diesesmal kein Gehör; weil man erst wissen will: ob eine Korrespondenz jenes Inhalts existire? (p. 6.) Ich sage, sie sey entwendet; da hieß es: ich müsse also auf andere Beweismittel denken. (p. 20. Inst. 3.)

§. 10.

In dieser Zwischenzeit kömmt der Kurköllnische Hofrath Meyer von Wien und Regensburg in den drey Reichskronen, wo ich logire, zu Mainz an. Er erzält mir, so bald er meinen Namen hört, wieviel Aufsehen meine Suspensionsgeschichte gemacht habe; ich erzähl' ihm die Umstände davon, und sag' ihm zugleich, daß ich nun wegen einer einzelnen Stelle meines Noch Etwas von neuem angefochten werde, die doch eine Geschichte der zweytvorigen Visitation sey, wo ein Assessor einen Kurfürsten habe an der Leine wollen lauffen lassen, (p. 8.) die in einigen Komitialrelationen auf einen noch lebenden Beysitzer, den jüngern von A. ausgelegt werde, der nun selbst damit gemeint seyn wolle, und mir deshalb zugeschrieben habe. Ich bezeige ihm meine Verwunderung, wie A. auf sich deuten könne, was doch im Anfange des itzigen Jahrhunderts geschehen sey. (p. 41.)

§. 11.

Hofrath Meyer stuzt; und fragt mich: ob ich das auch wisse? es sey freylich eine neue Geschichte, die sich erst vor einigen Jahren bey seiner und des von Forstmeister Sollicitatur am Tische des Herrn von Albini ereignet habe; er nennt die Zeugen, die dabey gewesen seyen, (p. 3. §. 15. 17.) und erzält mir alle Umstände so, wie er sie nachher eidlich ausgesagt. (p. 36. seqq.)

§. 12.

Nun zeig' ich diese Beweismittel (§. 9.) dem Ministerio an, (p. 20. Inst. 3.) von welchem Hofrath Meyer nachher selbst darum gefragt wird. (p. 39. seq.) Ich habe sogar kein Bedenken, dem Herrn von A. in meiner zweyten Antwort vom 3. May (p. 80.) davon Nachricht zu geben: „daß, „weil der Hof von einer Korrespondenz des Legationssekretär nichts wisse, „und die an die Lesegesellschaft entwendet sey, der Sache nicht auf den Grund „gesehen, und der Sekretär nicht könne vernommen werden.„ Um ihm aber die in seinem ersten Schreiben geäuserte Meinung zu benehmen, als wenn der Ruf sich erst verbreitet hätte, seit dem ich zu Mainz bin; (§. 4.) So geb' ich ihm zu erkennen: „Daß lang vor meiner Ankunft die Stelle mei„nes Noch Etwas auf ihn erkläret, und mir selbst mit allerhand Um„ständ,

„ständen sey erzält worden. (§. 11.) Wofür ich aber so wenig, als, wie er „es selber einsehe, (§. 7.) für die Wetzlarer Briefe und die daraus in die „Komitialkorrespondenz aufgenommene Misdeutung dieser Stelle auf irgend „eine Weise haften könne, wenn sie gegen mein Wissen, Zuthun und Absicht „auf ihn so ausgelegt werde, wie es mit der Zeitordnung nicht zu verein„baren sey. (p. 80.)

§. 13.

Meine Absicht dabey ist diese: daß Herr von Albini dem Ruf selbst nachspüren, und wie von einem sonst angesehenen Orte wegen einer andern Stelle dieser Korrespondenz (p. 23.) geschehen, mittelst Beilegung derselben, sich unmittelbar an den Dienstherrn des Sekretär wenden werde.

§. 14.

Der Herr von A. fährt aber mit seinen hiesigen Denuntiationen gegen mich fort; er übergiebt meine zweite Antwort, und meint, sie verrathe einen Mann, der sich schuldig wisse und nur Ausflüchten suche. (p. 31.) Eine Bemerkung, die ausser ihm sonst Niemand macht. Indessen gehen von Wezlar die schlimmsten Nachrichten ein: daß aus der Stelle meines Noch Etwas mir eine Intimidirung des Referenten, eine Koncussion beygemessen werde; daß alle Degen auf mich gezuckt seyen, und Jeder von Kassation rede. Nachrichten, die mir um so wahrscheinlicher sind, als Herr von A. in seinem damaligen Abdruck Schreibens an Salzburg selbst darauf zielet, (p. 17.) und die sich aus seinen nachherigen, sehr eifrig sollicitirten Satisfactionsanträgen ganz bemerklich gemacht haben. (p. 22. seq. 57. seq.)

§. 15.

Die Wahrheit des wegen dem Leinelaufen gegen ihn sich verbreiteten Rufs erreicht indeß einen ziemlichen Grad der Wahrscheinlichkeit; denn Graf Lamberg, die Freyherrn von Forstmeister und von Asbeck werden als glaubwürdige Zeugen genennt, die dabey gewesen seyen, als Herr von A. den Ausdruck des Leinelaufens gegen Kurmainz sich erlaubt haben solle; es werden noch andere Zeugen, der Herr von Waldenfels und Hofrath Meyer, genennt, denen die beyden erste es sollen wieder gesagt haben; die es also nicht würden verabreden können, daß sie den Respectswidrigen Ausdruck gegen Kurmainz aus dem Munde des Herrn von A. gehört, und jenen wieder erzält haben. (p. 3. 15.)

§. 16.

Da er in seinem Schreiben vom 22. April (p. 79. seq.) selbst äussert, daß ihm angenehm sey, wenn das Kurmainzische Ministerium den Sekretär

tär wegen seines Wetzlarer Korrespondenten ernstlich vernehme, und allenthalben strenge Gewißheit fodere, damit die Verläumdung von allen Seiten entlarvt werde; so habe kein Bedenken, dasjenige, was mir Hofrath Meyer erzält hat, in Artickel zu bringen, und diese dem Ministerio einzuhändigen, um darüber den Grafen Lamberg und von Forstmeister als Zeugen zu vernehmen. (p. 13. seq.) Denn nach jener von Albinischen Aeusserung muß ich glauben, daß ihm auch diese, in der Stille von mir aufgesetzten Artickel (p. 16. Int. VI.) angenehm seyn werden; weil sie allenthalben auf die von ihm bezielte strenge Gewißheit, auf die Entdeck- und Sicherstellung der Wahrheit führen. (p. 18. 80.) Da er mich immer für den Diffamanten- und Urheber des Rufs hält; (p. 21. Inst. 6.) da er nach jenem Schreiben (p. 79. seq.) mich dafür denuntiiret; (p. 22. seq.) da gegen mich die fürchterlichste Drohungen zu vernehmen sind; da wegen vorgeblicher Koncussion des Referenten jeder von Kassation spricht; (§. 14.) so bin ich nun freylich bey der Sache wesentlich mitbetheiliget; ich muß zu beweisen suchen, daß entweder an der ganzen Sache nichts sey, oder der Ruf wenigstens von mir nicht herrühre; (p. 13. 17.) so sehr ich übrigens noch immer wünsche, die Sache zu unterdrücken und in Vergessenheit zu bringen. (p. 10. 16.) Mir ist ja der Vorhalt geschehen, warum ich den Ruf dem Pleno nicht gleich angezeigt hätte? (p. 5. 18.) Man hat also mein Benehmen für so incompetent nicht gehalten. Wer will und kann mir daher verdenken, daß mittelst einstweiliger Abhörung der Zeugen ich zu der Zeit auf alle Fälle für die Entdeck- und Sicherstellung der Wahrheit, für die strenge Gewißheit besorgt bin, die man zu Mainz, die selbst Herr v. Albini wünschet. (p. 13. seq. 16. seq. 80.) So liegt die Sache, als ich die Artickel aufsetze.

§. 17.

Bald geht aber die Nachricht ein, daß der von Forstmeister auf Albinisches Ansuchen an das kaiserliche Kammergericht werde vorgeladen werden. Seitdem bin ich deswegen um meine Artikel nicht mehr besorgt; zumal bei meiner nachherigen Abwesenheit von Mainz ich nicht weiß, ob- und was für ein Gebrauch davon gemacht worden? bis ich erst aus der in den Schlötzerschen Anzeigen befindlichen Albinischen Vertheidigung sehe, daß sie der Herr von Leykamm dem kurköllnischen Hofrath Meyer nach Bonn geschickt, damit der sich da aufhaltende Freyherr von Forstmeister bey einer dasigen Gerichtsstelle darüber vernommen werde. (p. 40. 63.) Und nun seh' ich erst aus des lezten Briefen an Herrn v. A. und dessen Verhörprotokoll, daß er die Zeugenschaft zu decliniren gesucht und dieses dem von A. geschrieben habe, damit Selbiger die Sache beilegen möge; daß aber dieses just den Anlaß

Anlaß gegeben, den von Forstmeister hieher zu laden; (p. 41. seq.) weil seine Briefe Gesetzwidrige Absichten vermuthen liessen, (p. 49. seq.) die, an statt er bis dahin Zeuge war, ihn jezt zum Diffamanten umschaffen, ihm nun selbst den Beweis auflegen. (p. 52.) Die Sache erhält dadurch eine andere Wendung, ein ganz neues Ansehen.

§. 18.

Ich sehe nun erst aus dem ganzen Verfolge, daß dieses höchste Gericht der Quelle des Rufs selbst hat nachgehen, und der Sache auf den Grund sehen wollen. Es werden zu dem Ende nicht nur diejenigen, die vorgeblich dabey gewesen, als Herr von Albini mit dem Ausdruck des Leinelaufens gegen Kurmainz sich solle vergessen haben, nämlich

a) der von Forstmeister im September 1784. (p. 42. seq.)
b) Graf Lamberg im Junuis 1785. (p. 68.)
c) Freyherr von Asbeck im October 1785. (p. 77.)
d) der Herr Assessor von Oettinger um eben die Zeit; (p. 77. seq.)

sondern auch die, denen es beyde erste gleich sollen erzählt haben, nämlich

e) der Freyher von Waldenfels im October 1784. (p. 33. seq.)
f) der Hofrath Meyer im November 1784. (p. 35. seqq.) und
g) Ich 1784. u. 1785. verschiedenemal (p. 1. seqq.)

über das Angeben, daß ich die Stelle meines Noch Etwas selbst auf Herrn v. A. soll erklärt haben, so wie

h) der dieses anmaslich bezeugende Würzburgsche Hofrath B. im Junius und September 1784. (p. 31. seq.)

alle werden über zweckdienliche Fragstücke vernommen.

§. 19.

Nun entsteht die Frage:

I. Wer sind nach diesen Verhörprotokollen die Urheber des dem Herrn v. A. angeschuldigten Leinelaufens und des 1782. davon entstandenen Rufs?

Unstreitig sind es der Freyherr von Forstmeister und Graf Lamberg. Beyde sind theils geständig, theils erwiesenermassen die Männer, welche schon 1782. die Worte des Leinelaufens dem Freyherrn von Waldenfels, dessen Frau Gemahlin, dem Hofrath Meyer, und gewiß mehr andern erzält haben. Wie leicht sind sie hernach weiter gekommen! und wie

bald ist daraus ein gemeiner Ruf entstanden! (s. §. 21. Note a) zumal in der heutigen, gewiß nicht der beßten Welt, wo man so gerne das Böse glaubt, und wo das Französische Sprichwort so oft eintrift:

La verité soupeonné est bien près de l' evidence.

laßt uns aus den Zeugenaussagen den Ursprung des Rufs untersuchen. (s. p. 5. Inst. 17.)

§. 20.

Der von Forstmeister gesteht:

a) er habe die Albinische Aeusserung des Leineziehens bey der Sollicitatur dem Hofrath Meyer und Grafen Lamberg, (p. 42.) so wie dieser

b) ihm die Albinische Aeusserung des Leinelaufens bey Tisch (p. 43.) erzählt, daß

c) sie beyde es dem Freyherrn von Waldenfels gesagt, und bey diesem über den Albinischen Ausdruck gegen Kurmainz sich beschwert hätten. (p. 42. 45. seq.) Der von Forstmeister will

d) jener Aeusserungen bey der Sollicitatur sowohl, als bey Tisch so gewiß seyn, daß er sie zu beschwören erbietig ist. (p. 45. 52.)

§. 21.

Der Freyherr von Waldenfels und Hofrath Meyer bezeugen ebenmäßig, daß

a) der von Forstmeister die Aeusserung des Leinelaufens ihnen 1782. gleich wieder erzählt, und sie um Rath gefragt. Sie hätten ihm gerathen, still zu schweigen, und keinen Gebrauch davon zu machen. (p. 34. seq. 37.) Forstmeister ist also der selbst geständige Urheber dieses 1782. sich verbreiteten Rufs; wovon A. damals schon Wissenschaft soll gehabt haben; wie Hofrath Meyer bezeuget, (p. 39.) wie Graf Lamberg. (p. 70. 72. und selbst Albini in seiner Vertheidigung nicht undeutlich zu erkennen geben. (p. 69. Note 95. p. 73.) Eben so bezeugen Waldenfels und Meyer,

b) daß Graf Lamberg die aus dem Munde des Herrn v. A. gehörte Aeusserung des Leinelaufens bey Tisch ihnen erzählt habe. (p. 34. seq. 38. seq.) Lamberg will sich dessen zwar nicht mehr besinnen; (p. 70. seq.) Allein so bald er durch die ihm vorgelesene von Waldenfels- und Meyersche Aussagen sich überführt sieht, getraut er es nicht mehr zu läugnen, die Aeusserung des Leinelaufens von dem Herrn v. A. selbst gehört- und sie dem von Waldenfels und Meyer wieder erzält zu haben, (a) obschon er sich

dessen

dessen immer nicht recht besinnen will. (p. 71. seq.) Auch dieser ist also der, wo nicht ganz geständige, doch überwiesene Miturheber des Rufs.

(a) Wenn jene unverwerfliche Zeugen den Grafen Lamberg nicht vollkommen davon überführten; so könnten noch andere hiesige, (welchen er die Geschichte des Leinelaufens gleich warm erzält hat) und zwar solche genennt werden, von denen sicher zu glauben ist, daß sie nicht die lezte gewesen, sie geschwind unter die Leute zu bringen. Es ist also kein Wunder, daß 1782. der Ruf davon hier und auswärts sich verbreitet, und daß die 1784. in meinem Noch Etwas (jedoch ohne mein Wissen, wie ich nochmalen konteſtire) darauf geschehene Anspielung das Publikum daran ruckerinnert und aufmerksam gemacht hat.

II. Ist denn nun durch die Forstmeister- und Meyersche, durch die von Asbeck- und von Oettingersche Aussagen (§. 18.) die Wahrheit des Rufs wegen dem Leineziehen und Leinelaufen erwiesen?

§. 22.

Den angeblichen Ausdruck des Leineziehens bey der Sollicitatur übergeh' ich; denn da gilt (wenn auch sonst alles gleich wäre) das Albinische Nein so viel, als das Forstmeisterſche Ja; weil ausser ihnen sonst Niemand dabey gewesen. (p. 41. seq.) Hat Forstmeister, was zwischen ihnen allein vorgieng, nachher dem Grafen Lamberg, dem Freyherrn von Waldenfels und Hofrath Meyer, wie die lezte aussagen, (p. 34. seq. 38. seq.) wieder erzält; so ist selbiger der alleinige Urheber, die einzige Quelle des von dieser Aeusserung entstandenen Rufs; er allein muß also dafür hafren und verantwortlich seyn, wenn sein Angeben unwahr, wenn es nicht erweißlich ist.

§. 23.

Forstmeister erbietet sich zwar, sein Vorgeben mit einem Eide zu erhärten; (p. 45.) er ist aber nicht dazu gelassen worden; und es wird auf Oberstrichterliche Erkenntniß ankommen: ob bey den ihm gemachten bedenklichen Zumessungen, (p. 48. seqq.) wenn er sich dawider nicht standhaft vertheidiget, und seine Glaubhaftigkeit rettet; mithin wieder als Zeuge auftreten kann; (§. 17.) Ob, sag' ich, er zu Beschwörung seiner Aussagen je könne und werde gelassen werden?

§. 24.

Nur die Aeusserung des Leinelaufens bey Tisch bleibt also übrig. Dabey sollen mehr Zeugen gewesen seyn, die sie mit angehört haben. Ist dann diese durch ihre Aussagen erwiesen?

Der Freyherr von Asbeck und Herr Assessor von Oettinger, (die an dem noch nicht ausgemachten Tage, wo die Albinische Aeusserung soll gefallen

 seyn,

seyn, bey ihm gespeißt haben) wollen nichts davon wissen; (p. 77. Note 109.) Sie erinnern sich der Auslassung des Leinelaufens gegen Kurmainz nicht. Nur der v. Asbeck glaubt, wie ihm bevorstehe, daß Forstmeister mit da gespeißt habe, (p. 77. Note 108.) so wie es Hofrath Meyer mit allen Umständen sicher wissen will. (p. 37.) — — Mit diesen verneinenden, sich nichts erinnernden Zeugen wird demnach für die Wahrheit des Rufs auch nichts erwiesen; Sie kommen vielmehr dessen Ungrund zu Hilfe.

§. 25.

Der Herr von Forstmeister will sogar auf die ersten Fragstücke sich nicht besinnen, daß er bey A. gespeißt habe; die bey Tisch gefallene Aeusserung des Leinelaufens will er nur vom Grafen Lamberg gehört haben, als dieser sie ihm und dem von Waldenfels wieder erzält habe. (p. 42. seq.) Endlich dünkt es ihm doch, es schwebt ihm vor Augen, daß er bey Albini gespeißt= und die Worte mit angehört habe; weil es ihm Waldenfels und Meyer versicherten. (p. 35. 37.) Doch getraut er es immer nicht recht zu behaupten; er kann sich keines einzigen Umstandes, noch der Tischgesellschaft besinnen, so ernstlich ihm dessen Unwahrscheinlichkeit vorgehalten wird. Und doch will er der von Albinischen Aeusserung des Leinelaufens bey Tisch so gewiß seyn, daß er sie zu beschwören erbietig ist. (§. 52.) Bei diesen schwankenden Aussagen, bei diesem großen Gedächtnismangel und den ihm gemachten Vorwürfen (p. 48. seq.) steht demnach nicht zu erwarten, daß er zu Beschwörung dieses Vorgebens werde gelassen werden. (s. §. 23.)

§. 26.

Was beweisen nun noch die Aussagen des Grafen Lamberg? — Prüft man sie genau; so ist daraus zu entnehmen: daß Selbiger

1) da er durch die übrigen Zeugen sich überführt sieht, es zulezt nicht mehr eidlich zu verabreden getrauet, die Worte des Leinelaufens gegen Kurmainz selbst aus dem Munde des Herrn von A. gehört, und sie dem von Waldenfels und Meyer wieder erzählt zu haben; wovon er auf seinen Eid doch im Anfange nichts wissen wollte; (p. 73. seq.) Er bleibt also

2) der überführte Miturheber des davon 1782. entstandenen Rufs. Weil er aber

3) nichts desto weniger auf seine Seligkeit sich des geäusserten Leinelaufens immer nicht besinnen will; so steigt die Glaubwürdigkeit des Albinischen Neins in eben dem Verhältniß, als das Forstmeisterische Ja bey dessen und des Grafen Lamberg schwankenden Aussagen auf der andern Seite herabfällt. So wenig demnach

4) der

4) der Ruf des Leinezichens bey der Sollicitatur, und des Leinelaufens bey Tisch gegen den Herrn von Albini rechtlich erwiesen ist; so sicher ist es

5.) bey vorliegendem Mangel des Beweises, daß es in beyden Fällen nur des Albinischen Läugnens bedarf.

III. Wer muß denn für diesen seit 1782. sich verbreiteten Ruf (ehe mein Etwas und die Veranlassung dazu erst 1784. existirten) nun allein haften und verantwortlich seyn?

§. 27.

Unstreitig müssen es die beide Kurmainzische Kammerherren, von Forstmeister und Graf Lamberg, als die erste Quellen, als die alleinigen theils geständige, theils überführten Urheber des Rufs. (§. 19.)

§. 28.

Ich bin also nicht der Urheber dieses Rufs; ich bin nicht Schuld daran, daß er sich mehr verbreitet hat; ich hab' ihn noch vielweniger ersonnen, und die Stelle meines Noch Etwas selbst auf ihn erkläret; ich kann also nicht dafür haften; ich kann dafür nicht verantwortlich seyn; die Urheber allein müssen es bleiben. (§. 19.)

§. 29.

Ich wiederhol' es zum letztenmal: Ich habe in der Stelle meines Noch Etwas den Herrn von Albini nicht gemeint; ich habe nach der Zeitordnung ihn nicht meynen können; ich hab auch nicht gewußt, daß, der sie mir als eine alte Geschichte aus Archivalnachrichten mitgetheilt hat, auf den Herrn von Albini damit hat anspielen, daß er diesen in der Stille hat warnen wollen, in Zukunft behutsamer zu seyn. (p. 8. 10.) Zu meiner Rechtfertigung ist es genug, daß ich die ähnlichen Spuren aus den gedruckten zweytvorigen Visitationsakten angezeigt habe, aus denen ich glauben konnte, daß darinn der vormalige Assessor Wigand bezielt werde. (p. 11. 19. 25.) Unmöglich konnte in dieser so wahrscheinlichen Zeitordnung mir einfallen, daß ein noch lebender Beysitzer, der Herr von A. damit geschildert sey. (§. 3.)

§. 30.

Ich bin auch nicht Schuld daran, wenn Wezlarer Briefe — — die gewiß von mir nicht herrühren; weshalb ich es auf die strengste Untersuchung kann ankommen, und geschehen lassen, daß der Legationssekretär darüber eidlich vernommen werde; — — wenn aus diesen verschiedene Komitialrelationen

nen — — beyde, wie sich's nun äussert, aus einem, ehe mein Noch Etwas existirte, viel älteren, mir unbekannt gewesenem Rufe — — die Stelle meines Noch Etwas auf ihn ausgelegt haben; (p. 3. §. 25.) und wenn daraus ohne mein Zuthun die gemeine Sage entstanden, daß Herr v. A. damit gemeint sey. Eine Sage, die verschiedenen Herren Assessoren, die ihm selbst von allen Orten, und von Regensburg zugekommen. (p. 1. seq. 6. 24. seq.) Geh' man dieser Sage, diesem allenthalbigen, diesem Tausendzüngigen Rufe (der auch schon zu Mainz, ehe ich dahin kam, eine längst bekannte Sache war) (p. 2. 6. 9.) geh' man ihm bis auf die erste Quelle nach; man wird nirgends finden, daß er von mir herrühret, daß ich ihn verbreitet, daß ich die Stelle meines Noch Etwas je auf ihn ausgelegt habe. Dieses ist durch das unzuläßige, keinen Glauben verdienende Zeugniß des B. so wenig erwiesen, (p. 31. seq.) daß vielmehr durch die Aussagen des Hofraths Meyer, eines vollgültigen Zeugens, nach welchem ich jener Auslegung, jener Sage zu gleicher Zeit widersprochen, das gerade Gegentheil erwiesen ist. (p. 41.)

§. 31.

Wie Herr v. A. in seinem Schreiben vom 22. April 1784. schon eingesehen hat, daß ich dafür nicht verantwortlich seyn könne, wenn Dritte ohne mein Zuthun den Sinn meiner Worte verdrehet hätten; (p. 80.) so scheint er jezt vielmehr davon überzeugt zu seyn, und dieses den 17. Julius 1785. nach langer und reifer Ueberlegung ihn veranlasset zu haben, auf alle Genugthuung, auf alle bisherige desfallsigen Anträge zu verzeihen, und sich deren gänzlich zu begeben. (p. 76.) Er sieht ohne Zweifel ein, daß es a) weder erweißlich, noch in der Zeitordnung wahrscheinlich sey, daß ich ihn wissentlich gemeint; daß vielmehr b) nach den angezeigten ähnlichen Spuren ich allerdings dafür halten konnte und mußte, daß es eine alte Geschichte, eine Schilderung des Assessor Wigands sey; daß ich c) die Stelle meines Noch Etwas nie selbst auf ihn erkläret, vielmehr d) dieser anmaslichen Misdeutung an öffentlichen Orten, und wo sonst Gelegenheit dazu war, widersprochen habe; (p. 5. seq. 41.) daß ich also e) so wenig dafür verantwortlich seyn könne, als noch weniger f) für den ersten Urheber des schon 1782. wider ihn sich verbreiteten Rufs zu halten sey; (§. 26.) daß es g) geständig, und überführtermassen der von Forstmeister und Graf Lamberg allein seyen; (§. 20.) daß h) ich also keineswegs, sondern diese i) ganz allein dafür hafren, und verantwortlich seyn müssen; folglich k) da weder erwiesen, noch wahrscheinlich ist, daß ich ihn wissentlich gemeint, daß ich die Stelle selbst auf ihn ausgelegt, daß ich den Ruf davon unterhalten, (a) und verbreitet habe, mit diesen Voraussetzungen nun auch alle mir deshalb gemachten Vorwürfe eines straffbaren Frevels, einer Gesetzwidri-

widrigen Absicht, einer Intimidirung des Referenten, einer Konkußion, einer Angreif- und Mißhandlung des Herrn v. A. in seinem Amt, eines *calumnioſe* gegen ihn ausgebreiteten falschen Rufs, einer Verkleinerung des ganzen Gerichts völlig wegfallen. Vorwürfe, die ohnehin keinen Eingang müssen gefunden haben; weil mir darüber in dem Verhörprotokoll nicht der mindeste Vorhalt geschehen ist.

(a) Daß dieses mit den in der Stille aufgesetzten Beweisartickeln insonderheit nicht geschehen sey, auf welche der von Forstmeister und Graf Lamberg antworten sollten; deshalb glaube im Verhöre (p. 13. 16. 21.) und in meiner vorläufigen Antwort §. 7. Num. 18. seq. mich vollkommen gerechtfertigt- und bewiesen zu haben, wie ich zu diesem Aufsatz bin veranlasset- und wie durch die von Albinische Drohungen ich recht dazu bin genöthiget worden. Ich mußte dieser Quelle nachgehen, um damit zu beweisen, daß ich der Urheber des Rufs nicht, daß es ganz andere seyen. (p. 17. seq.)

§. 32.

Worüber soll ich mich also noch vertheidigen? Nur diesen Anlaß, nur die Ursache meiner Vorberufung hat die hohe Deputation mir vorgehalten: daß durch mich der Ungrund des Rufs und die Misdeutung meines Noch Etwas dem Publico am beßten könne vor Augen gelegt werden. (p. 2.) Das konnte ich damalen nicht; weil a) Herr von A. wie ich's von ihm begehrte, (p. 79.) mir die Gründe nicht zu erkennen gab, warum er dafür hielt, daß ich ihn gemeint hätte. Ich war also nicht im Stande, ihm den Ungrund dieser Gründe zu zeigen. (p. 26. Note 9.) Ich konnte es auch deswegen nicht; weil b) der Ruf sich schon zu viel verbreitet- und durch die benennte Zeugen, welche die Worte des Leinelaufens aus dem Munde des Herrn von A. gehört- und sie andern wieder gesagt haben, einen ziemlichen Grad der Wahrscheinlichkeit erhalten hatte; (§. 15.) und weil ich c) selber anfieng, mir den Fall möglich zu denken, daß derjenige, der mir diese Stelle aus versicherten, wegen den oft gemeldten ähnlichen Spuren alter Visitationsakten mir glaublich geschienenen Archivalnachrichten, (p. 54. seq.) als eine, von dieser Zeit herrührende Geschichte mitgetheilt hatte, daß, sag' ich, dieser den Herrn von A. (weil er den Albinischen Ausdruck des Leinelaufens, nach dem gemeinen Ruf u. den benennten Zeugen (§. 15. und p. 59. 63. Note 85.) wahr und erweislich hielt) daß er ihn wirklich damit beziele- daß er sie aber zu seiner stillen Warnung in ältere Zeichen eingehüllt habe, (p. 6. 8. 10. 61. Note 77.) und daß ich dabey ein Bisschwiegenheit mir darüber aufliegt, deren Verletzung die hohe Deputation mir nicht zugemuthet hat; (p. 8. seq.) so sehr war es doch meine Schuldigkeit, den Freyherrn von Waldenfels gegen den Albinischen Verdacht zu vertheidigen, als wenn dieser mir die Geschichte mitgetheilt hätte. (p. 64. seqq.)

§. 33.

§. 33.

Mehr konnte ich bisher nicht thun; ich konnte nur (wie von mir wirklich geschehen) im Allgemeinen behaupten, daß ich den Herrn von Albini nicht gemeint habe. (p. 6. 7. 12. 41.) Ob aber der ihn bezielende ältere Ruf wahr sey, oder nicht? Dazu konnte ich mit geeigneten Gründen weder Ja, noch Nein sagen; ich muste sogar, nachdem die Zeugen abgehört waren, bis zur eignen Einsicht der Verhörprotokolle mit meinem Urtheile zurück- und gleichgiltig bleiben; (p. 7.) denn ich war den ansehnlichen Zeugen und dem Herrn von Albini gleiche Achtung schuldig. Damit lößt sich das Auffallende, wie ich meyne, von selbsten auf, welches in meinen bisherigen Aufsätzen hat bemerkt werden wollen, warum ich so sorgfältig mich gehütet, zu sagen, daß das Gericht ungegründet sey, auch nur, daß es ungegründet scheine. (a) Erst jezt, da ich die Zeugenaussagen gelesen, da ich sie genau geprüfet, erst jezt kann ich es sagen; erst jetzt ist es Gewissenspflicht, es öffentlich zu sagen: daß ich die Wahrheit des den Herrn von Albini Respectswidriger Ausdrücke gegen Kurmainz beschuldigenden Rufs für nicht erwiesen halte. (§. 26.) Jezt erst bin ich im Stande, dem Anlaße und der Ursache meiner Vorberufung zu entsprechen. Nichts hätte mir angenehmer seyn können, als daß ich es nun wirklich mit Nachdruck, mit geeigneten Gründen thun kann. (p. 2. 6.)

(a) S. Reußens Staatskanzl. 10. Th. p. 222.

§. 34.

Dem Herrn v. A. mag indeß eine gerechte Empfindung (weil er mich für den Urheber des Rufs hielt, und daß ich ihn wissentlich gemeint hätte) jene Vorwürfe (§. 31.) abgenötiget, so wie diese im Eifer der Vertheidigung mir vielleicht auch Ausdrücke entlockt haben, die ich bey kälterem Geblüte nicht gesagt haben würde. Von seiner Gemüthsbilligkeit verspreche mir deswegen, daß er mir darin etwas zu gut halten werde. Einem Prokurator muß es, wie Jedem erlaubt seyn, sich zu vertheidigen, wenn es schon ein Assessor ist, der ihn angreift; denn wir sind nicht jedem insbesondere, nur dem ganzen Gericht sind wir untergeben. Der Herr v. A. ist für sich allein nicht mein Herr und Oberer, so sehr ich ihn sonst als Mitgerichtsperson ehre. Hier war er aber mein Denuntiant, mein Gegner, mein angreifend- und beleidigender Theil; er gestunde, daß wir einen gemeinsamen Richter hätten, dessen Erkenntniß wir abwarten müßten. Wenn ich also wider seine Anschuldigungen mich vertheidigte; so grif ich ihn nicht in seinem Amt an; ich hatte es nur mit ihm, als Denuntianten zu thun. Unsere Rechte musten also gleich seyn; hier war demnach der Fall nicht, wo mir ein

Sub-

Subordinationsfehler konnte beygemessen werden. (Anmerk. §. 6. 48.) das Plutarchische Dictum hatte daher vollkommen seine Anwendung:

Nihil adeo est pusillum, quod non sit magnum, si adversus aggredientem defendere se audeat.

Ein Beyspiel der zweytvorigen Visitation dient hierin zu meiner Rechtfertigung. Der Assessor **von Pyrk** erlaubte sich an einem öffentlichen Ort die heftigsten Ausfälle gegen den Prokurator **Flender**, in Gegenwart dessen Sohnes, der schon Advokat war. Dieses bewog Vater und Sohn, sie dem **von Pyrk** in reicher Maaße wieder zu geben, und sie ihm durch einen Notarius ins Hauß zu schicken. Das Kammergericht und die nachherige Visitation hielten das so wenig für einen Subordinationsfehler, daß es vielmehr dem **von Pyrk** zum Vorwurfe einer Vergessenheit seines damit avilirten Standes gereichte, durch seine unüberlegte Hitze diese Zuruckweisung veranlasset zu haben.

Doch ich bin gar nicht in dem Fall; ich habe, ohne zu Gegenbeschuldigungen Zuflucht zu nehmen, wider jene Ehrkränkende Vorwürfe und Drohungen einer unausbleiblichen Kassation (wozu fast der Tag wollte bestimmt werden) mich nur herzhaft vertheidiget. Das war alles, was ich that, was ich mit allem Recht thun konnte, und was ich mir selbst schuldig war.

§. 35.

Nach dem allen glaub' ich, jetzt hoffen, und meine einzige Bitte nur noch dahin richten zu dörfen: daß die Sache, in so weit ich bisher darin mit verwickelt war, auf sich erliegen, der Herr von Albini aber, und die hohen Herren Richter, sowohl in Betref des Fiskalischen Vorschusses zu dieser Untersuchung, als der noch allenfalls nöthig findender öffentlichen Ahndung, wegen dieser so viel Aufsehen gemachten Sache, an die alleinigen Urheber des unerwiesenen Rufs, den von **Forstmeister** und Grafen **Lamberg**, sich lediglich halten, und diese allein dafür verantwortlich machen werden.

§. 36.

Mir bleibt dabey nur noch der Wunsch übrig, daß der Herr von Albini künftig eine bessere Opinion von mir haben möge, als wenn ich in der

§. 33.

Mehr konnte ich bisher nicht thun; ich konnte nur (wie von mir wirklich geschehen) im Allgemeinen behaupten, daß ich den Herrn von Albini nicht gemeint habe. (p. 6. 7. 12. 41.) Ob aber der ihn bezielende ältere Ruf wahr sey, oder nicht? Dazu konnte ich mit geeigneten Gründen weder Ja, noch Nein sagen; ich muste sogar, nachdem die Zeugen abgehört waren, bis zur eignen Einsicht der Verhörprotokolle mit meinem Urtheile zurück- und gleichgiltig bleiben; (p. 7.) denn ich war den ansehnlichen Zeugen und dem Herrn von Albini gleiche Achtung schuldig. Damit lößt sich das Auffallende, wie ich meyne, von selbsten auf, welches in meinen bisherigen Aufsätzen hat bemerkt werden wollen, warum ich so sorgfältig mich gehütet, zu sagen, daß das Gericht ungegründet sey, auch nur, daß es ungegründet scheine. (a) Erst jezt, da ich die Zeugenaussagen gelesen, da ich sie genau geprüfet, erst jezt kann ich es sagen; erst jetzt ist es Gewissenspflicht, es öffentlich zu sagen: daß ich die Wahrheit des den Herrn von Albini Respectswidriger Ausdrücke gegen Kurmainz beschuldigenden Rufs für nicht erwiesen halte. (§. 26.) Jezt erst bin ich im Stande, dem Anlaße und der Ursache meiner Vorberufung zu entsprechen. Nichts hätte mir angenehmer seyn können, als daß ich es nun wirklich mit Nachdruck, mit geeigneten Gründen thun kann. (p. 2. 6.)

(a) S. Reußens Staatskanzl. 10. Th. p. 222.

§. 34.

Dem Herrn v. A. mag indeß eine gerechte Empfindung (weil er mich für den Urheber des Rufs hielt, und daß ich ihn wissentlich gemeint hätte) jene Vorwürfe (§. 31.) abgenötiget, so wie diese im Eifer der Vertheidigung mir vielleicht auch Ausdrücke entlockt haben, die ich bey kälterem Geblüte nicht gesagt haben würde. Von seiner Gemüthsbilligkeit verspreche mir deswegen, daß er mir darin etwas zu gut halten werde. Einem Prokurator muß es, wie Jedem erlaubt seyn, sich zu vertheidigen, wenn es schon ein Assessor ist, der ihn angreift; denn wir sind nicht jedem insbesondere, nur dem ganzen Gericht sind wir untergeben. Der Herr v. A. ist für sich allein nicht mein Herr und Oberer, so sehr ich ihn sonst als Mitgerichtsperson ehre. Hier war er aber mein Denuntiant, mein Gegner, mein angreifend- und beleidigender Theil; er gestunde, daß wir einen gemeinsamen Richter hätten, dessen Erkenntniß wir abwarten müßten. Wenn ich also wider seine Anschuldigungen mich vertheidigte; so grif ich ihn nicht in seinem Amt an; ich hatte es nur mit ihm, als Denuntianten zu thun. Unsere Rechte musten also gleich seyn; hier war demnach der Fall nicht, wo mir ein

Sub-

Subordinationsfehler konnte beygemessen werden. (Anmerk. §. 6. 48.) das Plutarchische Dictum hatte daher vollkommen seine Anwendung:

Nihil adeo est pusillum, quod non sit magnum, si adversus aggredientem defendere se audeat.

Ein Beyspiel der zweytvorigen Visitation dient hierin zu meiner Rechtfertigung. Der Assessor von Pyrk erlaubte sich an einem öffentlichen Ort die heftigsten Ausfälle gegen den Prokurator Flender, in Gegenwart dessen Sohnes, der schon Advokat war. Dieses bewog Vater und Sohn, sie dem von Pyrk in reicher Maaße wieder zu geben, und sie ihm durch einen Notarius ins Hauß zu schicken. Das Kammergericht und die nachherige Visitation hielten das so wenig für einen Subordinationsfehler, daß es vielmehr dem von Pyrk zum Vorwurfe einer Vergessenheit seines damit avilirten Standes gereichte, durch seine unüberlegte Hitze diese Zuruckweisung veranlasset zu haben.

Doch ich bin gar nicht in dem Fall; ich habe, ohne zu Gegenbeschuldigungen Zuflucht zu nehmen, wider jene Ehrkränkende Vorwürfe und Drohungen einer unausbleiblichen Kassation (wozu fast der Tag wollte bestimmt werden) mich nur herzhaft vertheidiget. Das war alles, was ich that, was ich mit allem Recht thun konnte, und was ich mir selbst schuldig war.

§. 35.

Nach dem allen glaub' ich, jetzt hoffen, und meine einzige Bitte nur noch dahin richten zu dörfen: daß die Sache, in so weit ich bisher darin mit verwickelt war, auf sich erliegen, der Herr von Albini aber, und die hohen Herren Richter, sowohl in Betref des Fiskalischen Vorschusses zu dieser Untersuchung, als der noch allenfalls nöthig findender öffentlichen Ahndung, wegen dieser so viel Aufsehen gemachten Sache, an die alleinigen Urheber des unerwiesenen Rufs, den von Forstmeister und Grafen Lamberg, sich lediglich halten, und diese allein dafür verantwortlich machen werden.

§. 36.

Mir bleibt dabey nur noch der Wunsch übrig, daß der Herr von Albini künftig eine bessere Opinion von mir haben möge, als wenn ich in der

Stelle meines Noch Etwas ihn je bezielet, und damit gefliſſentlich oder ſonſt durch irgend einen Ausdruck (p. 60.) zu beleidigen geſucht hätte. Die Verehrung für ſeine entſchiedene, allgemein bekannten Verdienſte, für ſeinen großen Juſtitzeifer, iſt bey mir von jeher ſo ausnehmend geweſen, daß mir ſo was nicht einfiel. — — Möchte er doch mit dieſer Erklärung ſich beruhigen, und ſeine bisherige Abneigung gegen mich fallen laſſen! Ein meiner erſten Wünſche würde damit erfüllt ſeyn. Wetzlar den 13. April 1786.

D. F. Haas,
des Kaiſerl. Kammergerichts Advokat
und Prokurator.

Vorbe,

Vorbericht.

Weil ich in vorstehender Defensionsschrift auf die mir zugelassenen Extracte des Verhörprotokolls und übriger Aktenstücke mich mehrmalen beziehen muß; so habe nöthig gefunden, diese Auszüge, und zwar den ersten mit am Rande bemerkten Blättern vorher abdrucken, dabey aber zu mehrerer Kürze und Deutlichkeit mich allemal in erster Person reden zu lassen.

Extract des Verhörprotokolls.

Actum 2. Aug. 1784.

(Pag. 1.) Meine Vernehmung ist auf die von Albinischen Anzeigen vom 21. 22. April, vom 5. May, 10. und 17. Jun. 1784. beschlossen, und nachstehender Anlaß meiner Vorladung mir zu erkennen gegeben worden:

(2.) In der Regensburger Korrespondenz des Kurmainzischen Legationssekretair vom 18. März d. J. komme die bedenkliche Stelle vor:

> daß vermöge Privatbriefen von Wetzlar dasjenige, was auf der 78. Seite meines Noch Etwas in der Anmerkung von Respektswidrigen Reden eines gewissen Beisizers gegen einen grossen Kurfürsten in die Zeiten des Grafen Solms versteckt wird, ein ganz neuerlicher Vorfall seyn solle.

Nach neuern Nachrichten wolle diese Stelle auf den jüngern Herrn von Albini erkläret werden. Die tiefeste Verehrung, welche das Kollegium den höchsten Kur- und Fürsten schuldig sey, sowohl als das Ansehen des Gerichts erfoderten, der Sache auf den Grund zu sehen. Zu dem End hätte Hr. von Albini die über diesen Gegenstand geführte Korrespondenz und zwey von mir erhaltene Schreiben exhibiret. Obschon in lezterm die Formalien enthalten;

(3.) Ich kann dafür nicht verantwortlich seyn, wenn dritte ohne mein Zuthun den Sinn meiner Worte verdrehet haben;

So könnte dennoch durch mich dem Publico der Ungrund jener Misdeutung des Noch etwas am besten vor Augen gelegt werden. Hierinn bestünde der Anlaß und die Ursache meiner Vorberufung.

Nach jenen mir vorgezeigten und recognoscirten Schreiben wird mir vorgehalten:

(Pag. 4.) I. Ich meldete in meinem Schreiben vom 3. May:

Es ist wirklich an dem, daß lang vor meiner Ankunft (ich weiß nicht aus welcher Veranlassung) von der Sache gesprochen, daß die Stelle meines Noch etwas auf Sie (den jüngern Herrn von Albini) erkläret, und mir mit allerhand Umständen selbst gesagt worden.

Von wem sey dann diese Stelle auf selbigen erklärt worden?

(5.) R. Ich übergebe vorher ein P. M. mit Bitte, dem hohen Pleno darüber zu referiren und antworte hernach auf das Fragstück, wie folget: Bey meiner Ankunft zu Mainz ist es schon eine gemeine Sage gewesen. Als ich über den im Albinischen Schreiben vom 16. April 1784. gemeldten Innhalt der Regensburger Korrespondenz in der Mainzer Lesegesellschaft mich beschwerte, gab der Provisor Heidelof mir zur Antwort, daß es eine von dem Herrn von Albini längst bekannte Sache sey, welches mir Hofrath Meyer in den drey Reichskronen ebenmäßig mit vielen Umständen erzählt hat.

(6.) Weil es mich nichts angieng; so habe mich in der Lesegesellschaft weiter nicht ausgelassen, sondern nur gesagt, daß es dem Legationssekretär zur Verantwortung gereichen könnte, wenn er die Stelle auf den Herrn von Albini erklärt hätte.

Mir wird bedeutet, daß über mein P. M. dem *Pleno* referirt werden solle. Der Innhalt ändere aber die beschlossene Vernehmung um so weniger, als sie zur Entdeckung des Ungrunds der von mir selbst bemerklich gemachten Misdeutung meines Noch etwas abziele.

(7.) Inst. 1. Ich sollte mehr bestimmt sagen, von wem die Erklärung auf Herrn von Albini gemacht worden.

R. Es ist zu vernehmen, daß der Freyherr von Forstmeister in seinem Schreiben an Herrn von Albini die angeblich von diesem geschehene Aeusserung des Leinelaufens behaupte, und deswegen vorgeladen sey. Aus dessen und der von ihm angegebenen Zeugen-Aussagen muß sich entwickeln, ob die Beschuldigung *laesi respectus Principis* gegründet? und ob der schon vor Jahr und Tag sich verbreitete Ruf wahr sey oder nicht? Von Forstmeister muß dafür hasten und den Beweiß führen.

(8.) Der Hofrath Meyer hat mir zu erkennen gegeben, daß selbiger ihm und dem Grafen Lamberg in Gegenwart des Freyherrn von Waldenfels iene von Albinische Aeusserung erzehlt, und sich darüber beschwert habe. Lezter habe gerathen, daß, weil er als Kurmainzischer Kammerherr es nicht gleich geahndet habe, er nun keinen Lärmen daraus machen möge.

Hofrath Meyer sagte: Er habe es auch zu unterdrücken gesucht, damit es der Forstmeisterschen Sollicitatur nicht schädlich seyn möge; doch sey es in Wezlar ziemlich bekannt worden; weil es zu viele gewust und einer dem andern im Vertrauen es wieder gesagt habe.

(9.) Das geht mich aber nichts an; Von Forstmeister muß es verantworten, und sein Angeben beweisen.

Inst. 2. Hieraus müsse man schliessen, daß Heidelof und Meyer die Stelle auf Herrn von Albini erklärt hätten: Ob dem also sey? oder ob ich einen andern Sinn mit meiner Antwort verbunden habe?

(Pag. 10.) R. Das kann ich nicht sagen. Die Regensburger Korrespondenz bezieht sich auf Wetzlarer Briefe, welche die Stelle auf einen noch lebenden Assessor erklären. Auch das geht mich nichts an. Uebrigens beziehe mich auf mein P. M. §. 4. 6.

Inst. 3. Ob ich Niemand anzeigen könne, wer die Stelle auf Herrn v. Albini erklärt habe?

R. Nein, ausser was davon in verschiedenen Komitialrelationen aus Wetzlarer Briefen gestanden.

Inst. 4. Wann, wo und bey welcher Gelegenheit ich das angezeigte vom Hofrath Meyer vernommen?

R. Wir haben zu Mainz in den drey Reichskronen beisammen logirt.

Inst. 5. Wie viel Täge ich mich zu Mainz aufgehalten, als ich es von ihm gehört?

(11.) R. Im Anfange Aprils und einige Täge im May.

Inst. 6. Aus welchem Anlaß ich mit selbigem gesprochen hätte?

R. Aus Veranlassung meiner Suspensionsgeschichte, die überall viel Aufsehen gemacht.

(12.) *Inst.* 7. Ich soll angeben, was ich vom Hofrath Meyer gehört?

R. Ich beziehe mich auf meine Antwort *ad Inst.* 1. Die Aeusserung soll gewesen seyn, den Kurfürsten von Mainz lasse man, wie jeden andern, an der Leine laufen.

Inst. 8. Was sind das für allerhand Umstände, die ich in meinem Schreiben vom 3. May melde?

R. Ich beziehe mich auf meine Antwort *ad Inst.* 1.

Inst. 9. Ob ich nicht gehört, aus welchem Grund die Stelle auf Herrn v. Albini erklärt worden?

R. Nein.

(13.) *Inst.* 10. Ob ich nicht selbst nach dem Grund und Anlaß gefragt?

R. Ich habe mir in der Lesegesellschaft die Korrespondenz vom 18ten März 1784. wollen vorlegen lassen, damit, wenn die Stelle wirklich darin stehe, ich bey dasiger Behörde auf die Vernehmung des Legationssekretär und Vorlegung der Wetzlarer Briefe antragen könne. Weil aber bey Abgang dieser entwendeten Regensburger Korrespondenz der Innhalt nicht erweißlich gewesen; so hab' ich dem Herrn v. Albini die weitere Nachforschung überlassen müssen.

(Pag. 14.) *Inst.* 11. Von wem ich gehört, daß vor meiner Ankunft davon sey gesprochen worden?

R. Von Niemand als Heidelof.

Inst. 12. Mit welchen Umständen hat Heidelof davon gesprochen?

R. Als ich mich beschwerte, daß die Korrespondenz an den sey geschickt worden, der in der Stelle meines Noch Etwas angeblich gemeint sey, hat selbiger mir geantwortet:
(15.) Der Num. 19. derselben sey schon lang vermißt; den Entwender wolle er bald rathen. Er habe längst gehört, daß der gewisse Beisitzer der Herr von Albini sey.

Inst. 13. Ob ich es von sonst noch jemand gehört, daß die Stelle auf Hrn. von Albini erklärt worden?

R. Die Kurmainzische Herrn Staatsräthe haben aus dem öffentlichen Ruf und der Forstmeisterschen Anzeige dafür gehalten, daß etwas an der Sache seyn möge; Sie hätten aber Eminentissimo darüber nicht referiren wollen, bis man der Beweise gesichert sey.

Inst. 14. Ich soll die Herren Staatsräthe nennen.

R. Sie sind aus dem Schematismo bekannt.

(16.) *Inst.* 15. Warum ich meinem ersten Schreiben v. 20. Apr. 1784. von dem Ruf keine Meldung gethan.

R. Weil ich a) für das Schreiben des Legationssekretair nicht verantwortlich seyn konnte; und weil ich b) gehofft, Herr v. Albini würde sich mit meiner Antwort beruhigen oder an jenen sich halten.

(17.) *Inst.* 16. Warum ich zu meiner Sicherstellung den Ruf nicht gleich dem hohen *Pleno* angezeigt hätte?

R. Ich habe mich an den Dienstherrn des Sekretär gehalten und auf dessen Vernehmung angetragen; welches bei der entwendeten Korrespondenz und dem nicht erweißlichen Innhalt derselben nicht hat geschehen können. Ich hielt auch dafür, daß es, auf die von Herrn v. Albini in seinem zweiten Schreiben vom 22. May geäusserte Anzeige ad Plenum, von diesem an Kurmainz gelangen würde. Welches ich abgewartet.

Contin. 3. August 1784. ante meridiem.

(18.) Aus Veranlassung meiner Antwort *ad Inst.* 1. werd' ich weiter gefragt:

Inst. 17. Von wem ich den angeblichen Ruf gehört? und was mir davon bekannt sey?

R. Ich beziehe mich ad Inst. 1. nach welcher Hofrath Meyer den schon 1781. (1782.) erschollenen Ruf mir erzählt hat. Vor meiner Abreise nach Mainz hatte es auch in
(19.) seiner andern Komitialkorrespondenz vom 15. März gelesen. Graf August von Sayn-Wittgenstein hatte in seiner am Reichstage distribuirten Erklärung §. 25. schon darauf gezielt, und die Gräfin Karoline hat es mir ausgelegt, was es damit für eine Beschaffenheit habe. Dieses fiel mir damals sehr auf, und ich würde wegen der

besorg-

(Pag. 20.) besorglichen Misdeutung diese Stelle meines Noch Etwas gewiß haben umdrucken lassen, wenn ich es aus Gehorsam nicht schon vorher hätte übergeben müssen.

II. Ob ich mein Befremden, wovon mein Schreiben vom 3. May rede, andern zu erkennen gegeben? wem und auf welche Art?

R. Ja, in der öffentlichen Lesegesellschaft in Gegenwart Heidelofs und mehr anderer, die ich nicht gekannt. Ich würde mich auch bey dasiger Behörde weiter beschwert haben, wenn die Korrespondenz erweißlich gewesen wäre.

Inst. 1. Ob ich es mit gehörigem Nachdruck widersprochen hätte?

(22.) R. Ich habe in der Lesegesellschaft dieser Auslegung mit vieler Indignation widersprochen. Ich würde es auch höhern Orts gethan haben, wenn die Korrespondenz nicht extwendet gewesen wäre.

Inst. 2. Ob ich mir hätte angelegen seyn lassen, in der Lesegesellschaft und anderer Orten zu zeigen, daß meine Note weder auf einen lebenden Assessor, noch auf Herrn v. Albini könne ausgelegt werden?

R. Beim Abgang jenes Beweises hab' ich zu Mainz weiter nichts thun können, sondern räthlicher zu seyn geglaubt, mich geschlossen zu halten, zumal ich gehofft, daß Herr v. Albini mit meiner Erklärung sich beruhigen, oder dem Ruf selbst nachforschen und auf Vernehmung des Sekretär bey dessen Dienstherrn antragen werde.

(23.) *Inst.* 3. Wenn schon die Korrespondenz nicht mehr bey Handen gewesen; so wär' doch meine Stelle auf Herrn von Albini erklärt worden; folglich hätte mein eigenes Interesse erfodert, dieser Misdeutung mit Nachdruck und geeigneten Gründen zu widersprechen, und den Ungrund zu zeigen, indem durch diese Misdeutung mir zugerechnet werde, daß ich einen noch lebenden Assessor und den Herrn v. Albini habe schildern wollen.

(24.) R. Herr v. Albini hat selbst eingesehen, daß ich für diese Misdeutung nicht verantwortlich seyn könne. Ich habe mich also um den Ruf nicht bekümmert, sondern ihm alles überlassen; zumal ich nicht wissen konnte, ob diese Korrespondenz auch wirklich existire; und ob selbigem nicht eine falsche Nachricht zugekommen sey? dergleichen im Journale von Mainz aus sich mehr verbreiten. Ich hab' also beim Abgang des Beweises weiter nichts thun- und mir kein rechtliches Gehör versprechen können. Bei dem einmal sich verbreiteten Ruf hätte es auch nichts geholfen- sondern diesen noch mehr bestätiget. Das klügste wär' also gewesen, still zu schweigen und die Sache in Vergessenheit zu bringen.

Inst. 4. Ich hätte von Heidelof die Bestätigung erhalten, daß die Korrespondenz mit dem Innhalt der von Albinischen Nachricht in die Lesegesellschaft gekommen.

R. Heidelof hat den Innhalt nicht gewust, sondern als ich den Jahrgang begehrt und nach der vom 18. März gefragt habe, hat selbiger mir geantwortet, daß er diese, wie
(25.) den Num. 2. lang vermißt habe. Als ich ihm nun den angeblichen Innhalt gemeldet, sagte Heidelof, daß er schon lang davon gehört habe, ohne iedoch zu wissen, was in der Korrespondenz stehe.

Inst.

Inst. 5. Wenn dritte meinen Sinn verdrehet hätten; so hätte ich durch öffentliche und nachdrückliche Contradiction mit Gründen dazu thun sollen, damit die Misdeut- und Verdrehung sich nicht weiter verbreitet = noch durch mein Stillschweigen und Gleichgültigkeitsbezeigung Glaubwürdigkeit hätte gewinnen können, daß ich den Herrn von Albini wirklich gemeint.

(Pag. 26.) R. Ich habe mich anders nicht benehmen können; ich hätte dann in alle Häußer gehen müssen, welches bey der zu tief gefaßten Wurzel des Rufs nichts würde geholfen haben. Ich hab' es doch einmal am öffentlichen Wirthstische eine Schurkerey genennt. Der Anwesenden besinne mich nicht mehr; weil in damaliger Meßzeit alle Tage neue Gäste angekommen.

Inst. 6. Ob ich, als ich das Albinische Schreiben dem Ministerio eingehändiget, der Misdeutung meines Noch etwas widersprochen?

B. Ich habe dem Herrn Staatsrath N. dieses Schreiben mit der Bitte eingehändiget, es dahin einzuleiten, daß der Secretarius vernommen werde, von wem ihm die Wez-
(27.) larer Briefe zugekommen? Dieser hätte Eminentissimo auch darüber referiren wollen. Weil aber der Innhalt der Regensburger Korrespondenz nicht erweißlich gewesen; so hat er mir nachher zu erkennen gegeben, daß er keinen Vortrag darüber machen könne, welches ich dem Herrn von Albini in meinem zweiten Schreiben gemeldet.

Inst. 7. Ob ich bei dieser Gelegenheit mich nicht auf die allegirte Archivalnachrichten bezogen habe?

(28.) R. Ich habe erst das Faktum der Misdeutung richtig stellen, und erweißlich machen müssen, ehe von dem Ungrund die Frage hat seyn können. Jenes hat anders nicht, als durch Vernehmung des Sekretär und Vorlegung der Briefe können bewerkstelliget werden. Diesem Gesuch würde willfahrt seyn worden, wenn ich den Innhalt der Korrespondenz, und daß sie existire, hätte erweißlich machen können.

Inst. 8. Ich hätte doch vor der Hand der Misdeutung widersprechen können, um allen Eingang beim Ministerio zu verhindern; ich hätte versichern können, daß die Erklärung auf Herrn von Albini meinem Sinn zuwider sey.

(29.) R. Dieses hab' ich durch die Beschwerdeführung über den vorgegebenen Innhalt der Korrespondenz genug zu erkennen gegeben. Weiter hab' ich bewandten Umständen nach nichts thun können, zumal von dem Ruf auch schon durch Hofrath Meyer etwas beim *Ministerio* transpirirt war und dieser Hofnung zum Beweiß der Wahrheit gemacht hatte; indem sie der von Forstmeister mit allen Umständen gestehen würde. Seitdem hab' ich den weitern Erfolg abgewartet. Uebrigens beziehe mich auf meine Antwort *ad Inst.* 1.

Cont. 4. Aug. post meridiem.

(30.) III. Ob die Stelle meines Noch etwas mir von Wort zu Wort aus Archivalnachrichten sey mitgetheilt worden?

R. Ich habe schon p. 48. des Etwas und in meiner nachherigen Defension §. 15. zu erkennen gegeben, daß ich auf höhere Veranlassung an einer Geschichte des F. V. A. und

(31.) und an Justizverbessernden Vorschlägen über den J. R. S. arbeite, und daß mir von Staatsmännern unter angelobter Verschwiegenheit *salva remissione* dazu Beiträge aus Archivalnachrichten sind mitgetheilt worden. Unter diesen war auch die, welche ich pag. 78. des **Noch etwas** bei Gelegenheit des Wigandischen Falls benutzt habe; wobei mir nicht einfiel, daß eine Geschichte von 1706. einen noch lebenden Beisitzer beziehlen könne, zumal davon in den gedruckten Visitationsakten ähnliche Spuren anzutreffen sind. Der Inhalt ist mir im wesentlichen so zugekommen; ich habe ihn nur in meinen Styl eingekleidet; und am Ende die den vormaligen Assessor Wigand beziehende Anmerkung aus dem R. A. von 1508. dazu gesetzt.

(32.) *Inst.* 1. Wie lang es sey, daß mir diese Stelle aus ungedruckten Archivalnachrichten mitgetheilt worden?

R. Schon vor einigen Jahren. Die Zeit einer jeden kann ich nicht bestimmen; weil mir bald diese, bald jene zugekommen, die ich, so bald ich sie bemerket und davon Gebrauch gemacht, zurückgeschickt habe.

Inst. 2. Ob ich Bedenken nehmen könne, anzuzeigen, von wem der, eine alte Geschichte befassen sollende Innhalt meiner Note *p.* 78. mir zugeschickt worden?

R. Allerdings! zumal sie nun auf einen noch lebenden Beisitzer ausgelegt werden will, und ich selbst anfange, mir den Fall möglich zu denken, daß diese aus dem öffentlichen

(33.) Ruf, oder vielleicht aus nähern Quellen mir mitgetheilte Anekdote wirklich eine neue Geschichte seyn mögte, die man aus Bescheidenheit in ein entferntes Zeitalter und in das Gewand veralteter Archivalnachrichten eingehüllt hat, um den Herrn von Albini in der Stille zu warnen, wenn er sich getroffen fände, in Zukunft behutsamer zu seyn. Nach dem Muster vieler politischen Schriftsteller, die, um ihre Zeitgenossen ohne Anstößigkeit zu moralisiren, neue Geschichten und Thatumstände in ältere einweben. Diese Wohlmeinung wär' also von Herrn von Albini eher zu verdanken, als für eine Beleidigung anzusehen gewesen. Denn nur zwey Fälle sind möglich: Entweder ist er in dieser Stelle getroffen oder nicht. Im ersten Fall hätte sie ausser ihm Niemand verstanden; er würde sichs zur stillen Warnung haben dienen lassen, ohne daß weiter etwas davon transpiriret wäre, wenn die Sache aus dem gemeinen Ruf nicht vorher schon vielen bekannt gewesen wäre, ehe mein **Noch Etwas** und die Veranlassung dazu existirt haben. Sie würde wenigstens nie zur öffentlichen Sprache gekommen seyn, wenn er durch seine Denuntiation nicht selbst dazu den Anlaß gegeben hätte. Dieses hat sogar seine Anwendung, wenn ich es selbst gewust hätte; weil er nicht genennt worden, und, ausser obiger Voraussetzung, nach der Zeitordnung Niemand auf ihn hätte fallen können.

(35.) Ist er aber damit nicht getroffen, ist er sich dessen nicht bewust; so geht ihn diese Stelle nichts an; er kann sich darüber nicht beschweren, viel weniger sich dabei eine Gesezwidrige Absicht denken, auf die er in seinem Abdruckschreibens an Salzburg p. 3. not.* gezielet und damit die Sache selbst an den Reichstag gebracht hat.

In persönlichen factis repräsentiren die Assessoren Kaiser und Reich nicht: Sie sind alsdann nur *Privati*, *quo casu honor toti Collegio debitus ad singulos non transfertur*; vielweniger kann dann die Sache des Gerichts daraus gemacht werden.

(36.) Diese Grundsätze hat man in der Wigandischen Sache am Reichstage angenommen, selbige deswegen im Reichsschluß von 1704. vom Kammergericht abgezogen, sie an eine Reichscommißion, und nachher an die Visitation verwiesen. Diese Sätze finden

bei Höfen auch jezt Beifall. Wenn die Albinische Beleidigung erweißlich seyn sollte; so könnte nach der Kurverein wohl noch eine Reichssache daraus werden.

(37.) Sollte Herr von Albini, wegen der in der Regensburger Korrespondenz enthaltenen Auslegung mich verantwortlich machen wollen; sollte er mich für den Urheber des Rufs halten, daß ich ihn wissentlich gemeint und geschildert; und sollten seine Einleitungen gegen mich Eingang finden, so müste ich *ex connexitata causae*, in dieser in die Gesetzgebung einschlagenden, einen Visitationsgegenstand betreffenden Sache alsdann ebenfalls an Kaiser und Reich rekurriren; so sehr ich sonst wünsche, daß diese Untersuchung zum Vortheil des Herrn von Albini ausfallen möge.

(38.) *Inst.* 3. Ob ich Bedenken hätte, die aus Archivalnachrichten mir mitgetheilte Stelle mit Verschweigung des Orts, woher sie mir zugekommen, vorzulegen, um zu sehen, ob der Innhalt in ein entferntes Zeitalter verhüllet worden?

℟. Sie ist mir so mitgetheilt worden, wie sie, ausser den drey lezten Zeilen, in meiner Note enthalten; worüber mich allenfalls bei Kaiser und Reich legitimiren kann.

Inst. 14. Ob ich dazu nicht Erlaubniß erhalten könnte, um sie dem Pleno vorzulegen, und damit den Ungrund der Misdeutung auf einmal zu beweisen?

℟. Ich habe darum angesucht; sie ist mir aber aus wichtigen Staatsursachen abgeschlagen worden; weil die Sache an eine andere Behörde gehörig sey.

(39.) *Inst.* 5. Aus meiner Antwort *ad Inst.* 2. puncto III. werde zweifelhaft, ob die Stelle wirklich aus Archivalnachrichten entnommen sey?

℟. Ich zweifle nach allen Umständen selbst daran; ich glaube, daß, der sie mir mitgetheilt und sie in ein entferntes Zeitalter eingehüllt hat, den Herrn von Albini hat bezielen und in der Stille warnen wollen.

Contin. 4. August 1783. post meridiem.

(40.) Dieses ist die geheime Ursache gewesen, warum ich seitdem mehr bedacht war, den Ruf (der nach der Meyerschen Erzählung ad Inst. 1. puncto I. anfieng, mir selbst wahrscheinlich zu werden) zu unterdrücken, der sich nach und nach selbst würde verloren haben. Diese Absicht wär' gewiß erzielt worden, wenn Herr von Albini ruhiger dabei gewesen und nicht alle Posttage von dessen Drohungen und den Eindrücken, die sie zu Wezlar gemacht haben, nach Mainz die fürchterlichsten Nachrichten wären eingegangen.

(41.) Bey dieser Gelegenheit setz' ich meiner Antwort *ad Inst.* 1. *huius puncti* noch dieses bei: Allenfallsige Personalmängel eines Beysitzers können nicht auf das Gericht rejailliren; dessen Sache kann also daraus nicht gemacht werden. Diesem gereichet vielmehr zur Ehre, wenn sie von der Kompetenten Behörde untersucht werden, wenn dawider Remedur und Einsehen geschieht. Das Gericht ist nie in größerm Ansehen gewesen, als da dieses alle Jahr geschehen. Dessen Glanz ist bei lezter Visitation durch die Kassation dreier Beysitzer nicht verdunkelt; er ist vielmehr verherrlichet worden, sobald diese Finsternisse verschwunden sind.

(42.)

(42.) IV. Ich hätte in meinem Schreiben vom 3. May geäussert: daß mir diese Archivalnachrichten um so glaubhafter geschienen, als in den gedruckten Visitationsakten davon ähnliche Spuren anzutreffen seyn. Diese soll ich anzeigen.

R. Es kommen darinn Spuren von einer Komödie vor, in welcher auf die Ehre des Gerichts verkleinerliche Anspielungen geschehen, welches Unwesen Graf Solms gleich
(43.) eingestellt hat. Auch Respektsvergessenheiten verschiedener Kameralen, besonders des Assessor Wigand gegen vornehme Reichsstände kommen darin vor, welche den §. 8. des J. V. A. veranlaßt haben. Die in Frag seyende Stelle hat mir auf Wigand besonders passend geschienen, der sich gegen den Fürsten von Würzburg und sein Ministerium viele Anzüglichkeiten erlaubt hat; weil ihm die Kanzler- und Ministerstelle nicht wieder zu Theil wurde.

V. Ob ich nicht mit mehrern, als den benennten, von der Sache gesprochen?

(44.) R. Dieses Fragstück zielt auf den Würzburgischen Hofrath B. der die Sache dahin solle berichtet- und durch anonimische Briefe den Herrn v. Albini davon benachrichtiget haben, als hätte ich selbst die Stelle in den drey Reichskronen zu Mainz am öffent-
(45.) lichen Tisch auf den Herrn von Albini ausgelegt. Dieser ist also der **unaufgeforderte freywillige Denuntiant**, von dem ich daher den Beweiß erwarte. Er kann aber **nicht Denuntiant** und **Zeuge zugleich** seyn. Ist es am öffentlichen Tisch geschehen; so müssen es alle gehört haben; mithin wär' es diesem leicht erweißlich. Kann er das nicht; so ist sein Angeben falsch. Mit B. hab' ich nie davon gesprochen. Mit Hofr. Meyer hingegen ist es vor und nach dem Tisch geschehen; da muß B. etwas aufgefangen, es übel verstanden, und an den Präsentationshof des Herrn v. Albini einberichtet haben.

Könnte B. auch Zeuge seyn; so wär' er nicht *omni exceptione major*; denn ein Mann, der für eine Präsentation 1000 Dukaten, und denen, die ihm dazu be-
(46.) hülflich wären, noch einige 100 Dukaten verspricht; der sich also durch ein *crimen ambitus* in ein Richteramt dringen will, der ist kein zuläßiger Zeuge. In diesem Fall befindet sich B. Das kann erwiesen werden.

Inst. 5. Wie ich darauf gekommen, daß diese Frage auf B. ziele?

R. Weil er es selbst, und Herr v. Albini mehrern gesagt hat. Dieses ist zu Mainz, Frankfurt und Wetzlar eine längst bekannte Sache.

Inst. 2. Ob ich beweisen könne, daß B. unaufgefordert und freywillig durch anonimische Briefe den Herrn v. Albini davon benachrichtiget und sich als Denuntianten dargestellt habe.

(47.) R. Auch dieses ist zu Mainz und Frankfurt eine gemeine Sage. B. wird es nicht läugnen können. Es hat gleich Anfangs verlautet, daß dem Herrn v. Albini von Mainz anonimische Briefe zugekommen, die von Niemand als B. herrühren können.

Inst. 3. Ob ich das Angeben von B. erweisen könne?

R. Allerdings.

Inſt. 4. Ob ich mich der damaligen Tiſchgeſellſchaft in den drey Reichskronen noch erinnere?

R. Sie hätte währender Frankfurter Meſſe faſt alle Tag abgewechſelt. Ich beſinne mich dennoch, daß ich es einmal eine Schurkerey genennt, und B. darüber roth geworden. Keines welter Anweſenden beſinne mich.

(48.) *Inſt.* 5. Es wird mir zu erkennen gegeben, daß B. darüber auf ſeine Pflichten vernommen worden; deſſen Auſſage mir vorgeleſen wird: Was ich dazu ſage?

R. Daß ich mit B. davon nicht geſprochen, und daß dieſem Mann kein Glaube beizumeſſen. Ich bitte *copiam protocolli* und einsweilige Einſicht.

(49.) Dieſem Geſuche wird nicht deferirt; weil es von der Deputation nicht abhange. Man wolle mir aber Gelegenheit eröfnen, das Protokoll *coram Deputatis* einzuſehen, und an Hand geben, was noch nachzutragen ſey. Indeſſen erwarte man von mir die ähnliche Spuren aus den gedruckten Viſitationsakten.

Cont. 10. Sept. 1784.

(50.) *Inſt.* 6. Wer gegen einen Zeugen excipire, müſſe es beweiſen; *Probatio inhabilitatis* dörfe nicht *altioris indaginis* ſeyn, ſonſt werde *ſalvis Exceptionibus* mit deſſen Abhöre fortgefahren. Man wolle deswegen vernehmen, ob ich die Exception gleich beweiſen könne?

R. Ich kann geſchehen laſſen, daß B. auf Albiniſches Anſuchen *ſalvis exceptionibus* abgehört, und daß ihm die *Exceptio criminis ambitus* vorgehalten werde. Er wird es nicht läugnen können; im unverhoften Fall kann es erwieſen werden. Nur alsdann iſt der Beweiß nöthig, wenn er des Vorwurfs nicht geſtändig iſt.

(51.) *Inſt.* 7. Auf *Interrogatoria criminoſa* iſt ein Zeuge nicht zu antworten ſchuldig; der Beweiß muß alſo vorher geſtellt werden.

R. Deſſen ohngeachtet wird B. den Vorwurf nicht läugnen können, wenn es ihm glimpflich zu erkennen gegeben wird, weil er von dem leicht zu führenden Beweiſe überzeugt iſt. Ich laß es darauf ankommen.

(52.) *Inſt.* 8. Nach dem J. V. A. §. 53. laufe das immer auf ein *Interrogatorium criminoſum* hinaus.

R. Ich muß mir alſo gefallen laſſen, die Geſchichte zu erzählen: Als durch Reſignation des Freyherrn von Waldenfels die Salzburgiſche Präſentation erlediget worden, hat B. mir auf der Straße an den drey Reichskronen zu erkennen gegeben, daß er für dieſe Präſentation 1000 Dukaten, und denen, die ihm dazu verhelfen würden, noch einige 100 Dukaten geben wolle.

Als ich bald hernach in Gesellschaft des Dr. Wickh, dessen Frau, des hiesigen Stiftsdechants Meyer und des Canonici Reiß von Wißbaden nach Mainz fuhr; wo
(53.) wir beim Kaufmann Ziegler speißten, hat B. mich da aufgesucht, und den Dechant gebeten, ihm Gelegenheit zu verschaffen, mit mir auf einem Zimmer allein zu sprechen. Bey dieser Gelegenheit erzählte er auch diesem obiges, und äuserte, daß ich 200 Dukaten haben sollte.

Sobald wir aus der Domkirche kamen, wo wir nach dem Essen den Schatz besehen haben, sagte Herr Dechant mir dieses lachend und wieß uns oben ein Zimmer
(54.) an. B. war sehr verlegen, daß ihn die ganze Gesellschaft gesehen. Der Dechant hat dieses nachher auch dem Dr. Wickh und B. selbst dem Pagenhofmeister zu Mainz erzählt. Das alles wird er nicht verabreden können.

Inst. 9. Wer oben im Zimmer dabey gewesen, und was ich ihm geantwortet?

R. Niemand. Ich habe den Antrag damit declinirt: Er müsse andere Kanäle suchen und sich von seinem Hofe empfehlen lassen.

(55.) Ich übergebe hierauf die Folgleistung jener mündlichen Auflage in Betref der ähnlichen Spuren in den gedruckten Visitationsakten. Nachher wird mir das bisherige Protokoll vorgelegt, woraus ich in einer Session excerpta mache und zulezt erkläre, daß ich der Sache nachdenken, und das nöthig findende noch übergeben würde.

Cont. 15. Jan. 1785. post meridiem.

In Gemäßheit des Concluſi pleni vom 4. December v. J. werd' ich wieder auf folgende Fragstücke vernommen:

(56.) I. Es wolle verlauten, daß ich zu Mainz Beweißartikel aufgesetzt, auf welche Herr von Forstmeister hätte antworten sollen.

R. Ich übergebe vor erst meine Anmerkungen auf die im Druck erschienene von Albinische Beantwortung meines ohne mein Vorwissen auswärts gedruckten Pro memoria und jener Folgleistung und beziehe mich auf den §. 18. und 20. besagter Anmerkungen. Was Hofrath Meyer mir erzählt, und worüber dieser auch vom *Ministerio* befragt worden, hab' ich auf des lezten Veranlassung in Artikel gebracht, worüber der Herr von Forstmeister vom Hofmarschallamt zu Bonn, wo er sich damals
(57.) aufhielt, hat sollen abgehört werden. Dieser hat aber, wie ich aus dessen nach Mainz kommunicirtem Schreiben gesehen, dem Herrn von Albini darüber zugeschrieben; welcher dessen anherige Vorladung bald hernach bewirket hat. Dessen Abhörung zu Bonn ist also unterblieben.

Inst. 1. Auf wessen Verlangen sind die Beweißartickel verfaßt worden?

R. Auf Veranlassung des Ministeriums.

(58.) *Inst.* 2. Ob ich mich des Innhalts der Artickel besinne?

R. Ich habe, was dieser mir erzählt hat, in Artickel gebracht.

Inst. 4. Wem ich die Artickel zugestellt habe?

R. Dem Herrn Staatsrath von D.

(59.) *Inst.* 5. Von wem sie dem Hofrath Meyer zugestellt worden?

R. Darum habe mich nicht bekümmert, sondern die Sache zu unterdrücken gewünscht.

Inst. 6. Warum ich von diesen Artickeln vorhin keine Meldung gethan?

R. Weil kein Fragstück darauf gestellt war.

II. Wie mit diesen Artickeln meine Antworten

a) auf die 16. Inst. p. 16. b) auf die 2. Instanz p. 22. c. auf die 3. Inst. p. 24. seq. d) auf die 5. Inst. p. 25. seq. und e) auf die 8. Inst. p. 28. seq. die mir vorgelesen werden, zu vereinigen seyen?

(60.) R. Alles dieses vereiniget sich mit der Zeitordnung: Denn

ad a) ist nur von meiner Antwort an Herrn von Albini vom 20. April die Frage gewesen.

ad b) Als selbiger in seinem Schreiben vom 22. April die dem Pleno bereits geschehene Anzeige mir bekannt gemacht, hab' ich auch dieses dem Ministerio angezeigt. Nachher ist erst der Aufsatz der Artickel von mir begehrt worden. Indessen hat bis zu Einlangung der Zeugenaussagen Eminentissimo darüber kein Bericht können erstattet werden.

(61.) ad c) Dieses hat seinen Bezug auf das, was beym Aufsatz der Artickel vorgegangen. Beym Abgang der Regensburger Korrespondenz hat mir wegen Vernehmung des Legationssekretär kein Gehör können gegeben werden. Worauf ich also nicht mehr bestanden. Das Ministerium hätte aber der Sache besser auf den Grund sehen zu können geglaubt, wenn der von Forstmeister abgehört würde, so sehr ich wünschte, die Sache in Vergessenheit zu bringen.

ad d) Weiß ich nichts beizusetzen. Ich würde es dabei gelassen haben, wenn der Aufsatz der Artickel nicht nachher erst von mir wäre verlangt worden.

ad e) Meine Aussage vereinigt sich damit: daß ich in der Sache nichts habe thun wollen, sondern die Aufklärung der Wahrheit des Rufs auf die Forstmeisterschen Aussagen und der von ihm zu benennenden Zeugen habe ankommen lassen, ohne mich weiter darum zu bekümmern; weil der Ruf von mir nicht hergekommen.

III. Hofrath Meyer versichere eidlich

(62.) a) Daß er nach seiner Abreise von Wezlar in Jahr und Tag von der Sache nichts gehört, bis im vorigen Frühjahr zu Mainz, wo ich ihn darüber zur Rede gestellt hätte.

R. Ich beziehe mich auf meine Anmerkungen §. 24. seq. und die daselbst angeführten Umstände der Meyerschen Erzählung.

(63.)

(63.) b) Ich hätte ihm zu seiner Verwunderung gemeldet, daß in Wetzlar allgemein gesagt werde: der Herr von Albini habe an seiner Tafel Respects-widrige Ausdrücke gegen Kurmainz in seiner, des Grafen Lamberg, Freyherrn von Forstmeister und mehr anderer Gegenwart geäussert.

(64.) R. Ich beziehe mich wieder auf meine Anmerk. §. 16. 18. Dem Hofr. Meyer hab ich nur gesagt, was aus der Regensburger Korrespondenz von der Sache gesprochen werde. Die Benennung der Zeugen hab' ich von ihm gehört, mit dem
(65.) Zusatz, daß er a) zu dem Diné selbst eingeladen, aber sonsiwo engagirt gewesen; b) daß nebst dem Herrn von Forstmeister, von Asbeck, noch ein Bamberger Praktikant, dessen Namen er nicht wisse, und mehr andere zugegen gewesen. Ich besinne mich dieses Hergangs um so zuverläßiger, als ich ihn gleich in Artickel gebracht. Hofrath Meyer müsse sich dessen nicht mehr erinnern, wenn er sage, daß ich mich auf eine allgemeine Behauptung des Rufs bezogen, ich habe blos erwähnet, was in der Regensburger Korrespondenz davon gestanden. Freilich hat Hofrath Meyer sich sehr gewundert und mich gefragt, ob ich das auch wisse? S. Anmerk. §. 18.

(66.) IV. Hofrath Meyer will nichts davon wissen, daß der Ruf schon 1781. (1782.) erschollen sey; er sage, von mir gehört zu haben, daß davon in Wezlar allgemein gesprochen werde.

R. Ich beziehe mich auf meine vorige Antwort; daß aber die Sache zu Wezlar ziemlich laut und selbst dem Herrn von Albini sey bekannt worden, der den Herrn von Forstmeister hätte verklagen wollen; dieses hat Hofrath Meyer mir gesagt; worauf ich deswegen den 11. Art. gestellt habe.

V. Ich hätte auf die 7. Instanz p. 12. ad punct. 1. gesagt: Die Aeusserung sey die nemliche gewesen, die der Herr v. Forstmeister in seinem Schreiben hieher zu erkennen gegeben habe, nämlich den Kurfürsten lasse man, wie jeden andern an der Leine laufen. Diesem widerspreche Hofrath Meyer und behaupte a) nur replicirt zu haben, daß er nichts positives davon sagen könne.

R. Das könnte seyn; weil Hofrath Meyer die ihm von Herrn von Forstmeister gemachte Erzählung an seinen Ort hat stellen müssen. Daß aber der von Forstmeister die Albinische Aeusserung dem Hofrath Meyer so erzählt habe, wie Forstmeister sie noch behauptet, ist wahrscheinlich.

(67.) b) Hofrath Meyer hätte gesagt; er erinnere sich einiger ihm aufgefallener Worte, nicht aber, worin sie bestanden.

R. Hofrath Meyer hat mir die in den Anmerk. §. 18. gemeldte Antwort gegeben, woraus ich nicht anders geschlossen, als daß der von Forstmeister sie ihm also erzählt habe.

(68.) VI. Ich hätte zur Unterhaltung des Rufs nicht wenig beygetragen, daß ich zu dessen Bewahrheitung Artikel aufgesetzt. Damit stimme nicht überein, was ich ad Inst. 3. puncto 2. p. 24. gesagt, daß das klügste gewesen sey, die Sache in Vergessenheit zu bringen.

(69.)

(69.) R. Was ich da gesagt, bezieht sich auf den lang vor meiner Ankunft aus der Regensburger Korrespondenz entstandenen Ruf. Diese Korrespondenz hatte ich nicht, ja ich war nicht versichert, ob sie existire? Ich konnte also auf der Vernehmung des Sekretär nicht bestehen. (s. Anmerk. §. 20. 24. 26.) Mein Wunsch war daher allerdings, die Sache in Vergessenheit zu bringen. Dahin geht meine Antwort p. 24. Daß nachher das Ministerium durch Abhörung des von Forstmeister der Sache auf den Grund hat sehen wollen, aus dem kann mir nicht beigemessen werden, daß ich durch die in der
(70) Stille aufgesetzten Artickel den Ruf unterhalten und ihn noch mehr verbreitet habe. Hätte sich aus der von Forstmeisterschen Aussage geäussert, daß der Ruf nicht wahr; so hätte er von selbsten aufgehört. Genug, ich habe dazu keinen Anlaß gegeben.

VII. Ob der Archivalbericht ausserhalb Wetzlar mir sey zugeschickt worden?

R. Ja.

VIII. Ob ich versichern könne, daß die Nachricht aus einem Reichsständischen Archiv entnommen sey?

R. Dieses hab ich nach den in meiner Folgleistung angezeigten ähnlichen Spuren allerdings glauben müssen, zumal mir von daher mehr Nachrichten zugekommen, an deren Aechtheit nicht zu zweifeln ist.

Ich bitte hierauf in Gemäßheit des loquatur vom 27. Nov. v. J. nochmals *copiam* des Verhörprotokolls, der Zeugenaussagen, der Schreiben und sonstiger Anlagen, die mich auf irgend eine Weise betreffen, um dieser verwickelten Sache auf den Grund zu sehen, und mich standhaft zu vertheidigen, da in dem heutigen 6. Fragstücke mir noch immer etwas zur Last gelegt werde.

Cont. 28. Maji 1785.

(72.) Meine Antworten vom 15. Jänner und das Kurfürstliche Antwortschreiben vom 8. März wird mir vorgelesen und bedeutet: daß ich über die daraus erscheinende Unrichtigkeiten meiner Angaben ohne Rückhalt anzeigen solle, auf wessen Verlangen ich die Beweißartickel aufgesetzt habe?

R. Weil a) bei Abgang der Regensburger Korrespondenz meinem Gesuche, wegen Vernehmung des Legationssekretär nicht hat deferirt werden können; weil b) von Wetz-
(73.) lar allenthalben Nachrichten eingiengen, daß aus der Stelle meines Noch Etwas mir eine Intimidirung des Referenten und eine Konkussion beigemessen werde; daß deswegen c) alle Degen auf mich gezuckt seyen, und jeder von Kassation rede; und weil d) diese Nachrichten wahrscheinlich waren, indem Herr v. Albini in seinem gedruckten Schreiben an Salzburg p. 3. Note * selbst darauf zielte; so war mir in dieser Verlegenheit kein anderes Mittel übrig (so sehr ich wünschte, die Sache zu unterdrücken) als dem Ruf auf die erste Quelle nachzugehen, um zu beweisen, daß entweder
(74.) an der ganzen Sache nichts sey, oder doch der Ruf von mir nicht herrühre.

Hofrath Meyer nennte den Grafen Lamberg und von Forstmeister, die dabei sollen gewesen seyn, als die Ausdrücke des Leinelaufens sollen gefallen seyn.

Der

Der Herr von Albini gab in seinem Schreiben vom 22. April selbst zu erkennen, daß ihm angenehm sey, wenn das Ministerium die Sache untersuchen wolle, damit er die Verläumdung von allen Seiten entlarvt sehen möge. Ich hatte also keinen Anstand, das was Hofrath Meyer mir gesagt, in Artickel zu bringen, über die Graf Lamberg und von Forstmeister könnten abgehört werden. Ich gab sie einigen Kurfürstlichen Räthen, und erkundigte mich um den Aufenthalt der Zeugen.

(75.) Ehe ich wuste, was für ein Gebrauch davon würde gemacht werden, reißte ich nach Villmar, wo mir das Vorladungsschreiben des *Protonotarii Pleni* behändiget wurde. Ich erfuhr, der Herr von Forstmeister sey auch vorgeladen. Von dessen Abhörung zu Bonn war also keine Frage mehr.

(76.) Ich wuste nicht, wer die Artickel dahin geschickt; jezt les' ich erst in den Schlözerschen Staatsanzeigen, von wem es geschehen; und bei meiner jüngsten Anwesenheit zu Mainz erfuhr ich erst, daß das Ministerium in die Sache nicht habe gemengt seyn, und Eminentissimo keinen Bericht darüber erstatten wollen, bis die Beweise anderstwo erhoben.

Dieses kömmt mit dem Kurfürstlichen *Postscripto* vom 8. Merz genau überein, und erklärt zugleich die Ursache, warum das Ministerium an meinem Benehmen bis dahin keinen Theil genommen; sondern gleichgiltig dabey gewesen sey, wenn anderstwo zur Sicherstell- und Entdeckung der Wahrheit ein legales Zeugenverhör vorgenommen und zu dem Ende Artickel seyen gefast worden.

So wenig mir zu verdenken gewesen, daß ich zu meiner Vertheidigung und um jenen Drohungen auszuweichen, auf die erste Quelle gieng; so
(77.) kann ich nicht einsehen, wie ich damit den Ruf solle unterhalten haben, und wie mir deshalb etwas zur Last könne gelegt werden; denn hätte sich gezeigt, daß der Ruf wahr sey; so wär' es keine Diffamation gewesen, wie ich in den Schlözerschen Staatsanzeigen p. 193. beschuldiget werde. Mir als Kurmainzischen Hofrath und Agenten würde alsdenn wohl angestanden haben, Seiner Kurfürstlichen Gnaden davon die Anzeige zu machen. Mir ist ja in einem Fragstück der Vorwurf gemacht worden, warum ich dem *Pleno* davon nicht gleich die Anzeige gemacht hätte. Hochdieses muß also, wie Herr v. Albini in den Schlözerschen Staatsanzeigen p. 196. so eine Anzeige für inkompetent nicht gehalten haben. Was hätte ich aber, ohne mich der Gefahr einer Kalumnie auszusetzen, anzeigen können, wenn ich vorher der Beweißmittel nicht gesichert gewesen wäre?

(78.) Hätte sich hingegen befunden, daß der Ruf unwahr; so wär' das meine sicherste Vertheidigung, (daß ich den Herrn v. Albini nicht gemeint) und für ihn die beste Genugthuung gewesen, daß an dem allen kein wahres Wort sey.

Die Sache mag nach den Zeugenaussagen jezt eine Wendung nehmen, wie sie will; so kann mir nichts dabey zur Last fallen. Genug, ich habe den Herrn von Albini nicht gemeint; ich habe ihn nach der Zeitordnung nicht meynen können; ich habe aus den mir mitgetheilten, nach den ähnlichen Spuren der gedruckten Visitationsakten wahr geglaubten Archivalnachrichten den vormaligen Assessor Wigand geschildert.

Ist es aber nicht wirklich eine alte (wie nach den angezeigten ähnlichen Spuren noch immer wahrscheinlich ist) sondern eine neue, den Herrn von Albini bezielende Geschichte; so geben die von ihm selbst angeführte Zeugenaussagen doch zu erkennen, daß der Ruf des Leinelaufens, ohne daß er mir bekannt ge-

gewesen, von 1782. herrühre, ehe mein Noch Etwas und die Veranlassung dazu existirt haben.

(80.) Die Freyherren von Forstmeister, von Waldenfels und Hofrath Meyer haben davon gewust; am Wirthstische im Löwen ist davon gesprochen worden. Kein Wunder also, wenn der Ruf sich bis Mainz und Regensburg verbreitet hat. Mir ist und bleibt genug, daß der Ruf, wie Herr von Albini mich beschuldiget, von mir nicht ersonnen, von mir nicht unter die Leute gebracht= und unterhalten worden. Ich sehe also nicht ein, wie mir deshalb ein strafbarer Frevel, eine Verkleinerung des Gerichts, meiner Herren und Obern könne beigemessen werden. Selbst in dem von Albinischen Beziehungssinn, wenn das Angeben wahr wäre, (wie es nicht wahr ist,) wär' iene Beimessung ordnungswidrig; denn nach dem Konc. der K. G. O. I. Th. Tit. 64. §. 11. werden alle Kameralen vom Obersten bis zum Untersten visitirt. Dörften Prokuratoren nichts anzeigen; so wären alle Visitationen vereitelt. Im J. 1585. ward einem Beisitzer das *Consilium resignandi* gegeben; weil er Fürstliche Personen angetastet hatte, und von lezter Visitation wurden drey kaßirt; welches nicht geschehen wäre, wenn Prokuratoren nichts hätten angeben dörfen. Mir ist ja der Vorwurf gemacht worden, daß ich den Ruf nicht gleich angezeigt habe.

Soll also die nächste Visitation (wozu, dem Himmel sey es gedankt! wieder Hofnung ist) nicht vergeblich seyn; so müste in der neuen Reichsinstruction jene Frage vorher entschieden werden.

(82.) Der Herr von Albini ist jezt mein Gegner, mein Denuntiant; er beschuldigt mich einer Konfußion, eines *calumnioſe* aufgebrachten falschen Rufs, einer gefährlichen Anlegung gegen ihn, eines strafbaren Frevels; er gesteht dabei, daß wir einen gemeinsamen Richter haben. Ich bin ihm also hier nicht subordinirt; er ist hier nicht mein Herr und Oberer. —— Doch auch davon ist jezt die Frage nicht: Noch einmal. Ich habe ihn nicht gemeint, ich habe ihn nach der Zeitordnung nicht meynen können. Mehr als mein Läugnen bedarf es ebenfalls nicht, zumal ich aus ähnlichen Stellen der gedruckten vorlezten Visitationsakten erwiesen, daß ich in der befragten Stelle den Assessor Wigand geschildert habe.

(83.) *Inſt. 1.* Es ist jezt nur die Frage: Ob es an dem sey, daß ich auf Veranlassung des Ministeriums die Artikel verfaßt; daß der Aufsatz von mir begehrt worden; daß das Ministerium der Sache besser auf den Grund zu sehen geglaubt habe, wenn der von Forstmeister vorher abgehört würde? Ob ich darauf bestehe? ich soll mit Ja oder Nein antworten.

R. Wie ich es damalen geglaubt und verstanden, Ja. Die Veranlassung hat darinn bestanden: Weil bey Abgang der Korrespondenz des Sekretär meinem Gesuch wegen dessen Abhörung nicht hat deferirt werden können; so gab das Ministerium mir zu erkennen, daß ich auf andre Beweißmittel bedacht seyn müsse, wenn *Eminentiſſimo* darüber ein Bericht solle erstattet werden. Ich hab' also die Artickel aus der Meyerschen Erzählung gefast und dem *Miniſterio* eingehändiget. Jezt erfahr' ich erst, daß dieses sich damit nicht abgegeben, sondern die Ar-
(84.) tickel, wie ich bey Schlözer lese, nachher durch den Kurmainzischen Hofrath von Leykamm dem Hofrath Meyer nach Bonn sind zugeschickt worden, um den Herrn von Forstmeister darüber zu vernehmen.

Inst. 2. Nach dieser Antwort sey also meine vorherige bestimmte Angabe, daß der Aufsaz von mir begehrt worden, unrichtig; indem weder das Ministerium, noch Herr Staatsrath von D. den Aufsatz der Artikel von mir begehrt haben.

R. Da der Herr Staatsrath mir zu erkennen gegeben, daß ich auf andere Beweißmittel bedacht seyn müsse; da er in dessen Gemäßheit die Artickel von mir angenommen; so habe geglaubt, daß sie von ihm nach Bonn würden geschickt werden, wovon ich jezt das Gegentheil erfahre. In diesem Sinn ist meine vorige Angabe so bestimmt gewesen.

(85.) *Inst.* 3. Ob das Ministerium geäussert, daß es glaube, der Sache besser auf den Grund zu sehen, wenn der von Forstmeister abgehört würde?

R. Diese Aeusserung liegt darinn: Als ich das von Hofrath Meyer mir erzählte dem *Ministerio* angezeigt und dieser von selbigem nachher selbst darum gefragt wurde; so ward mir zu erkennen gegeben, daß ich also auf diese Beweißmittel bedacht seyn müsse; indem Seiner Kurfürstlichen Gnaden vorher kein Bericht darüber könne erstattet werden. In diesem Sinn ist meine vorige Aussage zu verstehen;
(86.) indem ich glaubte, und nicht anders glauben konnte, als daß das Ministerium der Sache erst noch besser auf den Grund sehen wolle.

Inst. 4. Ob ich damit behaupten wolle, daß Herr Staatsrath von D. mir die Beweißartickel und Verfassung derselben an die Hand gegeben?

R. Das kann ich nicht sagen, wohl aber, daß ich dadurch zur Verfassung der Artickel bin veranlaßt worden.

Inst. 5. Nach dem Kurfürstl. *Postscripto* wäre an meinem Benehmen vom *Ministerio* bedächtlich kein Theil genommen, und dieses mehr erkläret worden; wie ich mir also hätte vorstellen können, daß das Ministerium von mir Beweißartikel verlange, worüber der Herr von Forstmeister soll abgehört werden?

(88.) R. Da der Herr Staatsrath von D. die Beweißartickel von mir angenommen, so habe noch immer geglaubt, daß das Ministerium, wenn der Ruf des *laesi respectus Principis* sollte wahr befunden werden, Theil daran nehmen würde. Selbst das Kurfürstliche Postscriptum giebt dieses in den Worten zu erkennen: Wenn anderstwo zur Sicherstell- und Entdeckung der Wahrheit könnten Beweise beigebracht werden.

Ich habe sonst freilich beym *Ministerio* immer eine Abneigung bemerket, sich mit der Sache unmittelbar abzugeben. Dieses bewahrheitet die Worte des Postscriptums.

Inst. 6. Hieraus sey abzunehmen, daß ich doch in einer mich nichts angehenden Sache aus eigener Bewegung Artikel gefaßt, und die Forstmeistersche Abhörung als ein Beweißmittel in Vorschlag gebracht habe; oder ich hätte anzuzeigen, wer ausser mir solche Beweißmittel vorgeschlagen und den Aufsaz der Artikel von mir begehrt habe.

(89.) R. Ich habe die Veranlassung schon angezeigt, und wie ich um den von Albinischen Drohungen auszuweichen, recht dazu bin genöthiget worden. Ich war also nachher allerdings bei

bei der Sache betheiligt, obschon sie mich nichts würde angegangen haben, wenn der Herr von Albini mit meiner Erklärung vom 20. April und 3. May, daß ich ihn nicht gemeint, sich beruhiget; und mich *ex lite* gelassen hätte. Wegen der sonstigen Veranlassung beziehe mich auf meine Antworten *ad Instantias*.

Inst. 7. Warum ich bey meiner Vernehmung vom 15. Jenner hievon nichts gemeldet, sondern die Veranlassung dem Ministerio zugeschrieben?

R. *Unius effectus plures possunt esse causae.* Ich beziehe mich wegen der Veranlassung *ad priores Instantias*, nach denen ich sie dem *Ministerio* nicht zugeschrieben, sondern umständlich bemerkt habe, in welchem Sinn ich meine vorige Aussage verstanden und geglaubt habe.

Würde durch eine nähere Instanz mir Gelegenheit seyn gegeben worden, meine Antwort auch auf die nöthige Vertheidigung auszudehnen; so würde es geschehen seyn, wozu mir jezt erst die Schlözerschе Staatsanzeigen ein Licht angezündet
(91.) haben.

Inst. 8. Das Protokoll vom 15. Jenner bezeuge, daß mir Gelegenheit genug gegeben worden, die Veranlassung der Beweißartikel anzuzeigen. Ich hätte sie durchaus von mir abgelehnt und nur auf das Ministerium mich berufen. Man sehe also nicht ein, wie ich über den Mangel der Instanzen mich beschweren könne?

(92.) R. Da ich den 14. Jenner die Anmerkungen über die gedruckte von Albinische Antwort übergeben, und in dieser §. 3. seqq. die v. Albinische Drohungen und Konkußionsbeimessungen enthalten, wogegen mich daselbst standhaft vertheidigt habe; so war in meinen mündlichen Antworten nicht nöthig, diese Vertheidigungsabsicht weiter anzuführen.

Einem Denunciirten steht überdem noch immer frey, das nachzutragen, was er zu seiner Vertheidigung gegen die ihm gemachten Vorwürfe nöthig und rathsam findet; wozu mir erst die Schlözerschen Anzeigen sehr vielen und neuen Anlaß gegeben.

Uebrigens ist meine Absicht gewiß nicht, über den Mangel der Instanzen mich zu beschweren.

(93.) *Inst. 9.* Wem ich sonst noch die Beweißartikeln zugestellt hätte?

R. Dem Herrn Hofrath von Leykamm; bei dem ich mich um den Aufenthalt des Grafen Lamberg erkundigte; weil die Absicht war, diesen ebenfalls zu vernehmen. Dessen Aufenthalt war aber nicht zu erfahren.

Extract des von Albinischen exhibiti vom 21. April 1784. Num. 124. und der dabey liegenden Kommitialkorrespondenz, mit dazu gehörigen Nachrichten.

In der beendigten Haasischen Untersuchungssache war er Referens, als ich wegen meines Etwas und Noch Etwas suspendirt worden. Seine Vorträge zeigten, daß er in keiner Stelle sich beleidigt fand. Haas sprach

ihn

ihn noch vor seiner Abreise nach Mainz; er dankte für seine Restitution und schien vergnügt. Jezt wo er zu Mainz ist, komme ihm den 15. dieses die Regensburger Korrespondenz des Kurmainzischen Legationssekretär vom 18. März (1) zu Händen. Es wird darin gesagt: (2)

(1) Ich war erst den 29. März nach Mainz gereißt.

(2) Anstatt der hier ausgehobenen Stelle sez' ich den wesentlichen ganzen Innhalt hieher, wie sie Herr von Albini Num. 1. übergeben und sie Num. 125. bei den Akten befindlich ist: "In dem angebogenen Noch Etwas holt Haas nach dem mitgetheilten "Verhörprotokoll dasjenige nach, was er vorhin auf die Fragstücke nicht hinlänglich "beantwortet hatte. In den Zusätzen folgen brauchbare Bemerkungen über die Re- "kurse, und §. 85. schlägt er (weil die Visitationen kaum mehr zu hoffen sind) eine "*Deputationem perpetuam ad punctum Iustitiae* vor.

„Vermöge Privatbriefen aus Wezlar sollen die auf der 19. Seite „des Etwas und der 77. (78.) Seite des Noch Etwas zu lesende An„merkungen (welche bittere, aber wahre Vorwürfe gegen manche Bei„sitzer enthalten) dessen Verdammungsurtel befördert haben; denn was „in lezter Stelle von Respectswidrigen Reden eines gewissen Beisizers „gegen einen großen Kurfürsten in die Zeiten des Grafen Solms ver„steckt wird, soll ein ganz neuerlicher Vorfall seyn.

„Der Herr Kammerrichter (heist es) habe am 12. Hornung einen Ball gege„ben, wobey das Plenum auf den folgenden Tag beliebt, und um Mitternacht die „Anstalten zu Heizung des Audienzsaals wären getroffen worden; weil man versichert „gewesen, daß die dem Haas gewogene Beisizer Unpäßlichkeit halber dabey nicht „würden erscheinen können.

Die Stellen des Etwas und Noch Etwas, worauf diese Korrespondenz sich bezieht, sind des Innhalts: In der ersten heißt es bey Gelegenheit der Gesezwidrigen Gastirungen der Prokuratoren: „Es ist schon dahin gekommen, daß sie Manns„köche darauf halten. Muß das nicht Aufsehen erwecken? Die Beispiele sind verfüh„rend. Kleine Geister wollen schon nachspuken; diese werden aber, wie Azors Zau„bertische, bald verschwinden. Freilich wird kein Vernünftiger glauben, daß eine „Prokuratorssuppe einen Einfluß in die Justiz, in die Beförderung der Sachen, in die „Schonung bei Strafen, in die Gönnung anderer Vortheile eines vor dem andern „habe. Der gemeine Haufen glaubt aber an diesen Götzen; selbst der J. V. A. „§. 44. und der Visitat. Schluß vom 11. Julius 1770. besorgten, daß dadurch „dem Gericht Verdacht und üble Nachrede zugehen möchten.

„Nicht zu gedenken, daß darinn eine subtile Parthiekaperey liegt. Ein Proku„rator, der fast alle Woche traktirt, der, wie bey voriger Visitation angezeigt und „erwiesen worden, sich in alle Sachen mischt, zu denen er auch nicht bevollmächtiget „ist, der sobald fremde Sollicitanten hieher kommen, sie zum Essen und die erforschte „Referenten mit dazu bittet, der ihnen beym Empfang das Kompliment macht: „Es „wird ihnen doch nicht entgegen seyn, daß ich Sie zu ihrem Herrn Referenten setze. „O! dann ist der bevollmächtigte Anwald, die Gesetze mögen sagen, was sie wollen, „so gut als abgeschaft; er wird allenfalls nur noch zum Rezessiren und Figuriren „beybehalten; der gastirende Prokurator ist alsdann in den Augen der Parthien ein „ganz anderer Mann, als ihr auch noch so geschickter Anwald, der sich in seiner Stu„dierstube tod schanzet, und seine Suppe allein ißt. Kein Wunder also, wenn ga„stirende Prokuratoren ihre Kollegen wie große Eichen überschatten, und den Unter-

„wuchs ersticken. Ob hernach die Tractiergelder nicht öffentlich, oder verdeckt in die „Rechnungen kommen? davon ist bey lezter Visitation mehr als einmal die Frage „gewesen. Man sage, was man wolle, sie bestreiten es nicht aus ihrem Beutel, „es mag in einer gewissen Schrift p. 430. noch so scheinbar entschuldiget werden. „Es bleibt immer eine *lerna malorum*, und eine unselige Quelle unnennbarer Misbräuche.

Die andere Stelle ist bey Gelegenheit des Würzburgischen Rekurses in der Wigandischen Sache *puncto laesi Respectus Principis* zur Erklärung des dadurch veranlaßten §. 8. des J. B. A. p. 78. Note b. eingeflossen, wozu mir als ich die Geschichte dieses Visitations-Abschiedes bearbeitete, Archivalnachrichten waren mitgetheilt worden, die ich bey dieser Gelegenheit benuzte. Die Note lautet also: „In „einem Archivalbericht ist hievon diese Nachricht anzutreffen: Es war angezeigt und „erwiesen worden: Ein Assessor habe in einer Gesellschaft auf den Namen eines vor„nehmen Reichsfürsten beleidigende Anspielungen aus einer Komödie gemacht, die „den andern Tag sollte gespielt werden, wenn es der Herr Präsident Graf Solms „nicht noch schicklich verhindert hätte. Eben dieser Assessor hatte kurz vorher bey „einem Diner sich soweit vergessen, daß er gegen einen großen Kurfürsten den Re„spectswidrigen Ausdruck sich erlaubte: **Er wolle Ihn noch an der Leine laufen „lassen.** Jedermann erstaunte, daß ein Mann, der in seinem Hypochondrischen „Humor bey andern überall Verbrechen zu finden glaubte, selbst so tief fallen konnte. „Allein sein Stolz war vorher damit beleidigt, daß bey diesem Hofe ihm ein Gesuch „fehlgeschlagen war, zu dem er, wie es in dem Bericht heißt, zu wenig Welt- und „Staatskenntniß, zu wenig Prudenz, und noch weniger Ministerialpflegma hatte. Der „R. A. von 1508. dessen wir uns ewig schämen müssen, ist ein redender Beweis, wie „wenig blosse Rechtsgelehrte zu Reichs- und Staatsgeschäften tauglich sind.

Kaum lese er dieses; so erfahr' er von allen Orten schrift- und mündlich, daß er dieser gewisse Beysizer seyn solle; (3) er erfahre sogar zuverläßig, (4) daß er dem Kurfürsten dafür genannt sey.

(3) Sind ihm diese Nachrichten vor- oder nach meiner Restitution zugekommen? S. Not. 7.

(4) An der damaligen Zuverläßigkeit zweifle ich sehr. Wenigstens ist es von mir nicht geschehen.

Nicht er allein, sondern viele seiner Herrn Kollegen hätten gleiche Nachrichten vor ihm erhalten, (5) Sie hätten ihm aber, wie er iezt höre, nichts sagen wollen; weil sie ihn dazu unfähig gehalten, und ihn ohne Noth nicht hätten beunruhigen wollen.

(5) Ich wiederhole also meine Frage: Sind auch den übrigen Herren diese Nachrichten vor- oder nach meiner Restitution zugekommen? Wäre das erste; so hätte das hohe Plenum mich gewiß darüber noch zur Rede gestellt; diese Stelle müßte dann mit unter die ausgelassene Schreibart *in mente* seyn gerechnet worden, welche das *Conclusum Pleni* vom 13. Febr. 1784. als eine Ursache meiner Suspension angibt; worüber, wie vorhin bey den Stellen der Fernern Nachlese (a) mir kein besonderer Vorhalt geschehen ist. In diesem Fall müßte also mein Motto eintreten, und ich könnte nicht wieder dafür büssen, wenn es auch wahr wäre, daß ich ihn gemeint hätte, wie es gewiß nicht an dem ist.

(a) Reuß Staatskanzl. 9. Th. p. 10. seqq.

Er

Er habe die Stelle in dem Noch Etwas aufgeschlagen, sie bedächtlicher als vorhin gelesen und gefunden, daß die Geschichte in die Zeiten, wohin sie gesezt war, nicht passe, sondern eine andere Auslegung bedürfe. (6)

(6) Fand er das nicht vorher? Ich kann es mir nicht vorstellen. Indeß hab' ich in meiner Folgleistung bewiesen, daß sie sehr gut in diese Zeiten passe; und daß die davon erhaltene Archivalnachricht mir deswegen für eine alte Geschichte sehr wahrscheinlich vorkam. S. p. 54. Note 53.

Reuß Staatskanzl. 8. Th. p. 139. u. 141. seqq.

Schon vorher hätte er verschiedentlich von Regensburg hören müssen; es hätten sich einige Beysizer in dem Noch Etwas betroffen gefunden, und deswegen auf die Haasische Restitution gestimmt. (7) Diese Vermuthung sey ihm nahe gegangen; doch sey er unbesorgt gewesen, (8) weil, er nichts auf sich habe anwenden können.

(7) Das stimmt mit einer andern Komitialkorrespondenz vom 15. Merz überein, die ich zwey Täge vor meiner den 24. März erfolgten Restitution (s. Reuß 7. Th. p. 180.) zu lesen bekam, in welcher der Herr von Albini ausdrücklich genennt wurde. „Haas „ließ seine Vertheidigung unter dem Titel: Etwas und Noch Etwas in Geheim „drucken, versendete sie an seine Freunde im Reich und bewarb sich um Unterstützung. „Allein ihr Inhalt war nicht bekannt. Ein angehender Advokat Lt. Frech, der sich „damit in Gunst zu setzen suchte, bestach einen Buchdruckergesellen, und spielte auf die „Weise dem Gericht ein Exemplar dieser Schriften in die Hände. Seinem Referenten dem jüngern von Albini hat Haas die Gewohnheit sich unanständiger Ausdrücke gegen Reichsstände zu erlauben, versteckt vorgeworfen, und sich denselben zum gehässigsten Feinde gemacht — Dieser Korrespondent nimmt daher (vielleicht aus anderen Wetzlarer Privatbriefen; denn alle „Briefe und Zeitungen beschäftigten sich damals mit meinem Schicksale) als sicher „an, daß Herr von Albini die Bezielung auf ihn schon vor meiner Restitution gewußt, und mich deswegen angefeindet habe. Ja es hieß sogar in „einer hier ziemlich gemeinen Komitialkorrespondenz, daß mir deswegen vor meiner Restitution noch Fragen würden gemacht werden. Dem sey nun, wie ihm wolle; Ich „kann so wenig für diese, als die Korrespondenz des Mainzer Legationssekretär (wie „Herr v. Albini in seinem Schreiben vom 22. April selbst einsieht) verantwortlich „seyn. Die Wetzlarer Briefe, die das alles melden sollen, kommen nicht von mir „her. Ich kann es deshalb getrost auf die strengste Untersuchung ankommen lassen.

(8.) Meinetwegen konnte nicht Er allein, sondern alle Beisitzer konnten deshalb unbesorgt seyn; denn ich habe keinen gemeint.

Erst jezt eröfneten sich seine Augen, und in der Verbindung seh' er nun erst, wo alles hinaus wolle. Gleich andern Tages (den 16. April) hab' er mir (Num. 1.) nach Mainz geschrieben, und von mir eine runde Erklärung begehrt: Ob ich ihn gemeint habe? (9) Da er bis die Stunde von mir keine Antwort erhalten; (10) so leide seine Ehre nicht, daß er die Sache länger unangezeigt lasse. (11)

(9) Den

(9) Den 20. April konnte ihm weiter nichts antworten, als daß ich seinen Brief dem *Ministerio* eingehändigt, und auf die Vernehmung des Legationssekretär angetragen hätte, von wem ihm die Wetzlarer Briefe zugekommen seyen. Die hohe Deputation hat gleich im ersten Vortrage und Fragstücke (p. 1. 2.) die Aeusserung meines Schreibens:

> daß ich für das nicht verantwortlich seyn könne, wenn andere mein Noch Etwas mißdeutet hätten;

für eine Erklärung angesehen, daß mir dieser Ruf nicht könne beygemessen werden. Nur hielt Sie noch dafür, daß ich den Ungrund desselben am besten vor Augen legen könnte. Dieses hätte von mir am allerbesten geschehen können, wenn es dem Herrn v. Albini (wie ich in meinem Schreiben von ihm begehrte) gefällig gewesen wäre, mir erst seine Gründe zu sagen, aus denen er veranlasset worden, dafür zu halten, daß ich in mehrbesagter Stelle ihn gemeint habe. (p. 79.) Alsdann erst würd' ich im Stande gewesen seyn, ihm den Ungrund dieser Gründe zu zeigen; denn von der Komitialkorrespondenz meinte er selbst in seinem zweyten Schreiben, daß ich dafür nicht verantwortlich seyn könnte. Und diese war gleichwohl noch zur Zeit der mir geäusserte einzige Grund, warum er mich über eine fremde Geschichte bedrohlich zur Rede stellte. Ich bitte einen jeden meine Antwort vom 20. April zu lesen, und alsdann zu urtheilen, ob nach den Gesetzen der Ehre (denn auf diese darf auch ein Prokurator Ansprüche machen) ich ihm anders habe antworten können? Denn wer läßt sich gerne de bur en blanc über etwas ohne Grund bedrohlich zur Rede stellen? —— Ich kann alles, nur keine verächtliche despotische Behandlung (es sey von wem es wolle) kann ich ertragen. Und so, glaub' ich, denken alle, die ihren Werth auch ein bischen kennen.

(10.) Ich konnte ihm eher nicht antworten; denn am 17. April bekam ich erst mit der Abendpost seinen Brief; den 18. gab ich ihm dem Ministerio. Ich erwartete wegen Vernehmung des Legationssekretär die Kurfürstliche Entschliessung; und als ich davon den 19. noch keine Nachricht hatte; so wollte ich den Herrn von Albini doch nicht länger ohne Antwort lassen. Ich schrieb ihm also dieses den 20. April, und bat ihn, bis zur nähern Aufschliessung sich zu beruhigen. Wie konnte ich bey dieser Liegenheit ihm anders antworten?

(11.) Aus diesem *exhibito* ist zu ersehen, daß Herr von Albini, ohne meine Antwort abzuwarten, die Sache schon dem hohen Pleno angezeigt hatte. Diese große Eil läßt mich muthmassen, daß er geglaubt habe: Ich sey eigends darum nach Mainz gereißt, um die Geschichte des Leinelaufens da anzubringen; er müsse mich also geschwind bey dieser höchsten Gerichtsstelle präveniren. —— Er irrte sich; meine Reise nach Mainz war in ganz andern Geschäften schon im December 1783. beschlossen, ehe mein Etwas und Noch Etwas existirten. Ich würde sie eher angetreten haben, wenn die damals schon vorgewesene Untersuchung meines übertriebenen Enthusiasmus und Diensteifers für die Gräfin Karoline in der Spaurischen Ehesache meine hiesige Gegenwart nicht nöthig gemacht hätte.

Nach jener Regensburger Korrespondenz soll ein Assessor an einem grosen Kurfürsten sich versündigt haben. Ist die Angabe richtig; so sey er es, (12) oder ein anderer. Seine und ihrer aller Ehre, auch die Verehrung, die Sie Reichsfürsten schuldig seyen, erfodere eine ernstliche Untersuchung. Die Verläumdung sey zu laut geworden, (13) als daß sie sich unterdruken ließ.

ließ. Sollte Lt. Haas ihn hier zum Beßten gehabt haben; so sey es eine *injuria atrocissima*; so habe er ihn, wo er auf seinem Posten stand, *in officio* angegriffen; so habe er ihn auf eine unwürdige Art, und in einer sträflichen Absicht (14) angegriffen; so habe selbiger, damit er (von Albini) unkenntlich solle werden, (15) zehn andere Umstände hinzugethan, deren jeder eine neue Injurie sey; (16) so habe er ihn im offenen Druck bey einer Gelegenheit ausgestellt, wo er seiner schonen mußte, wenn er ihn wirklich eines Fehltritts zu beschuldigen gewußt hätte. (17) *Jus Senatorum & auctoritatem eius ordinis necesse est, ab omni injuria defendere.* (*L. 8. C. de dignitatib.*) Er hoffe, jeder werde sich an seine Stelle denken. Seine Bitte sey also: die Sache ernstlich zu untersuchen.

(12) Warum dann just Er? In der Korrespondenz des Kurmainzischen Legationssekretär war er ja nicht genennt; und ich habe ihn noch vielweniger gemeint.

(13) Gantz ohne meine Schuld.

(14) Ich glaube, in den gedruckten Anmerkungen über die von Albinische Antwort §. 5. — 8. dieses hinlänglich beseitiget zu haben.

(15) Er war also weder Kopie, noch Original. Ich dachte nicht an ihn; ich wollte nur den alten Assessor Wigand mahlen.

(16) Machen diese neuen Umstände ihn unkenntlich; sind sie also nicht sein Bild; wie kann er dann das Gemählde für eine ihn beleidigende Injurie aufnehmen?

(17) Das ist eben der stärkste Beweiß, daß er von mir nicht geschildert war; denn so viel Prudenz wird er mir doch zutrauen, daß ich meinen Referenten mit allem Fleiß nicht werde zu beleidigen gesucht haben. Hätte ich ihn vom Referat bringen wollen; so hätte ich's ja mit Benennung der Zeugen, die in jener Voraussetzung mir hätten bekannt seyn müssen, nur brauchen anzugeben, und dem hohen Pleno die Untersuchung zu überlassen, ohne daß ich damit *officium et auctoritatem Senatoris* beleidiget hätte. Hätte sich der Ruf wahr befunden; so wären die §§. 8. und 16. des J. V. A. eingetreten; denn *in propriis factis* repräsentiren die Assessoren Kaiser und Reich nicht; Sie sind alsdenn *pro privatis* zu halten. Indessen ist bey mir davon die Frage nicht; Ich wußte, als ich das Noch Etwas schrieb, von dieser Sache kein Wort; am allerwenigsten dachte ich darinn den Herrn von Albini gegen alle Klugheitsregeln in seinem so wohl verwahrten Posten anzugreifen, oder ihn (wer wird sich so was beigehen lassen?) eines Fehltritts zu beschuldigen.

Nachtrag zu jener von Albinischen Anzeige Num. 127. sine rubro & dato, vermuthlich vom 22. April.

Seine gestern Frühe gemachte Anzeige sey vor Ankunft der Post schon zur Uebergabe bereit gelegen. Er habe nur noch die Post erwarten wollen, um zu sehen, ob ihm eine beruhigende Erklärung zukommen würde. Meine Antwort Num. 3. enthalte aber nicht die bestimmte Erklärung auf seine Frage.

Frage. (S. Note 9.) Die Noten, die er dazu machen könnte, ergäben sich von selbsten. (18.). Er sehe sich genötiget, seine Anzeige zu übergeben, und das weitere dem hohen Pleno zu überlassen.

(18) Ich hätte sie doch sehen mögen, wie ich bey der von Albinischen zur Redestellung mich anders hätte benehmen, und ihm vor der Hand zuschreiben können. (S. Note 9.)

Extract weiterer von Albinischen Anzeige Num 129. sine rubro & dato, vermuthlich vom 2. May.

Er habe den 21. vorigen Monats angezeigt, wie hart er der gemeinen Sage nach (19.) von Lt. Haas in officio injuriirt worden. (S. Note 17.) Damit ich nicht glauben möge, als wenn eine jede unbestimmte Antwort genug sey; so habe er auf meine Antwort vom 20. April mich den 22. (Num. 4.) versichert, daß sie das nicht enthalte, was er von mir gesucht. (S. Note 9.) Noch bis die Stunde fehle ihm die weitere Erklärung; die Ursache sey einfach; weil ich nicht läugnen könne, daß ich selbst allenthalben (20) die Auslegung der Stelle meines **Noch Etwas** auf ihn gemacht habe. Ich hätte es mit so wenig Behutsamkeit, NB. auch (21.) nach meiner aufgehobenen Suspension gethan, daß ihm der Beweiß, wenn ich es darauf ankommen lasse, nicht schwer fallen dörfte. (22.)

(19) Diese angebliche gemeine Sage (wovon auser der Kommitialkorrespondenz doch nichts konstiret) beweißt so wenig, als der Ruf und die gemeine Sage, daß Herr von Albini die Respectvergessenen Ausdrücke gegen den Kurfürsten sich erlaubt haben solle.

(20) Allenthalben! das müßte ja leicht erweislich seyn.

(21) Dieses Wörtchen auch insinuirt so viel, als wenn ich diese Stelle schon vor meiner Restitution auf ihn erklärt hätte. Da wär' es ja Zeit gewesen, mich darüber zu fragen. Alsdenn hätte er aber nicht Referens bleiben können. (S. Note 17.)

(22) Nun diesen Beweiß hab' ich ja oft begehrt; und er war ihn als Denuntiant schuldig. S. mein Promem. §. 7. und die Folgleistung §. 11. in Reißens Staatskanzl. 8. Th. p. 136. und 148.

Daß auf das Histörchen vom Leinelaufen eine besondere Stärke gesezt worden, beweißt die vom Grafen Wittgenstein den A. C. verwandten Gesandtschaften zu Regensburg, worin eben dieses Leinelaufen angebracht, und so gar mit ausgezeichneten Lettern gedruckt seyn solle. Nicht er selbst, sondern andere Leser hätten diese Anmerkung gemacht; Er hätte also, ohne es zu wissen, dem ganzen Reich als Injuriant eines großen Kurfürsten bekannt werden sollen. (23.)

(23) Ich habe bey meinem Verhör sowohl, (s. Inst. 17. p. 5.) als in meinen Anmerkungen auf die Albinische Antwort §. 13. 15. mich selbst auf diese Wittgensteinische

steinische Druckschrift bezogen, die der Graf seiner Vorstellung an das *Corpus Evangelicorum* vom 16. Februar 1784. (Reuß 7. Th. p. 174.) beygefügt hatte. Diese, ein Schreiben des Grafen und die von der Gräfin Karoline mir davon mitgetheilte Erklärung (p. 5.) machten mich über den Ausdruck des Leinelaufens erst aufmerksam. Ich würde selbigen in dem Noch Etwas, wegen der besorglichen Misdeut- und Beimessung gewiß haben umdrucken lassen, wenn ich nach den Conclusis Pleni vom 10. und 12. Februar gegen meinen Willen selbiges damalen nicht schon hätte übergeben müssen, ehe mir jene Wittgensteinische Druckschrift und das Schreiben des Grafen (s. Anmerkungen p. 35.) zu Gesicht kamen.

Er stellt es zu überlegen, wo es hinaus wolle, wenn ein Assessor durch derley schändliche Einleitungen, da, wo er Referens ist, von Befolgung seiner Pflichten wolle abgehalten werden. (S. Note 17.)

Ich sey schuldig, die Ehre des Gerichts zu fördern. (S. Note 17.) Wär' es an dem, das Dritte den Sinn meiner Worte verdreht; so müßte ich's mit allem Nachdruck widersprechen; (S. Note 8. und oben p. 6. seq. u. 16. VI.) und mit dem angeblichen alten Archivalbericht beweisen, daß die Geschichte von dem heutigen Kammergerichte nicht gemeint sey. (24.)

(24) Das hab' ich in der Folgleistung bewiesen. Daß ich aber den Archivalbericht, wenn er schon noch in meinen Händen wäre, nicht heraus zu geben schuldig sey, das hat die hohe Deputation eingesehen; und die von mir darüber ertheilte Auskunft für hinlänglich angesehen. (s. p. 8-10.)

Ich soll (heißt es) entweder diesen Archivalbericht, oder wenn Geheimnisse darin, den passum concernentem ab Archivario vidimatum (25.) produciren, wozu er mich anzuhalten bittet.

(25) Das fällt aus eben der Ursache weg; mithin auch die darauf gestellte Bitte.

Schon wieder ein Nachtrag sine dato Num. 130 vielleicht vom 5. May 1784.

So eben als seine Anzeige fertig gewesen, (26) sey ihm mein zweytes Antwortschreiben vom 3. May zugekommen. (27) Es verrathe einen Mann, der sich schuldig wisse, und Ausflüchten suche; (28) aber auch zugleich, was er nicht gewust, nämlich daß die Regensburger Korrespondenz des Kurm. Legationssekretär ein ächtes (29) Original sey. Er wiederhole deswegen seine vorige Bitte.

(26) Warum dann wieder so eilfertig?

(27) Die zwischen dem Herrn v. Albini und mir gewechselte Briefe sind meinen Anmerkungen p. 31. seqq. beigedruckt. Ich lasse sie aber zur geschwinden Einsicht am Ende wieder andrucken.

(28) Jeder mag urteilen, ob sich dieses daraus abnehmen lasse?

(29) Nun ja! ein sehr unrühmlich entwendetes Original, wenn anders nicht eine bloße Kopie davon eingeschickt worden.

Zeugniß des Wirzb. Hofr. B. vom 18. Junius 1784.

Dieser bezeugt unter eigener Unterschrift auf vier ihm vorgelegte Fragen: „Er hätte mich 1) zu Mainz persönlich kennen gelernt, 2) fast täglich mit mir „gesprochen, wobey ich 3) des Herrn von Albini erwähnt und 4) wo er mich „kaum ein- oder zweymal gesprochen, ihm in den 3. Reichskronen am öffent„lichen Gasttische (30) den ganzen Verlauf meiner Inquisition erzählt, „daß ich suspendirt, aber wieder restituirt worden; daß Herr von Albini, wel„cher *Causae Commissarius* (31) gewesen, zu eifrig sey; wie dann selbiger auch „den Ausdruck gebraucht habe: daß er den Kurfürsten noch an der Leine „wolle laufen lassen. (32) Welches er zu Steuer der Wahrheit pflichtmäßig „attestirt. (33)

(30) Das war doch wohl der Ort nicht, wo man Jemand Geheimnisse erzählt.

(31) So drückt sich kein Kammergerichts-Prokurator vom Referenten aus.

(32) Wie das Ding an einander hängt! Ich soll ihm den ganzen Verlauf erzählt haben, der mir damals sehr lebhaft im Gedächtniß war, und er weiß doch so wenig davon.

(33) Die zwischen dem von Albini und B. lange vorher gewechselten Briefe fehlen bei den Akten. Kurz, der Mann hat von mir nichts gehört, nichts gewußt. Seine Aussage ist daher so unbestimmt, so verworren ausgefallen.

Laßt uns hören, ob er sich nachher deutlicher erklärt habe als er den 27. September zu Würzburg, jedoch noch zur Zeit ohne Eidesleistung — Die Ursache (34) hievon ist aus p. 11. seq. leicht zu errathen — von neuem abgehört worden.

(34) Hätte diese sein Dienstherr gewußt, das in der Rückantwort ans Kammergericht ihm ertheilte Zeugniß würde anders ausgefallen seyn.

Seine schriftliche Antwort vom 18. Junius wird ihm vorgelesen und er 1) um den Monath und Tag der von mir angeblich ihm geschehenen Erzählung gefragt; 2) ob ich sie ihm in Geheim oder an öffentlicher Tafel gemacht, daß es jeder hätte hören können? 3) welche Personen es mit angehört?

R. ad 1) in den ersten Tagen des Aprils hätte ich's ihm nicht in der Art eines Geheimnisses (35) aber ad 2) auch nicht so öffentlich, daß es ieder hätte hören können, sondern im Fortlauf des Diskurses in gewöhnlicher Art zu reden erzählt und den Discurs mit ihm geführt. Bey dem Geräusch der vielen Gäste hätte meine nicht helle Stimme (36) sich so deutlich nicht aufnehmen lassen. Er glaube deswegen, daß es niemand gehört, (37) der nicht sonderlich darauf gemerkt. Er könne ad 3) auch keinen nennen; (38) weil die Gäste oft gewechselt.

(35) Seht! der Mann will doch für keinen Schwätzer paßiren, der seiner Freunde Geheimnisse und vertraute angebliche Erzählungen ausplaudert.

(36) Wer

(36) Wer mich kennt, wird wissen, daß ich eine sehr helle, vernehmliche Stimme habe, und daß ich laut von der Brust wegspreche.

(37) Von dieser Seite könnte mir also, wenn das Angeben wahr wäre, keine Verbreitung des Rufs beigemessen werden.

(38) Als Denuntiant und angestellter Kundschafter hätte B. sich darum bekümmern müssen. Wenn es von mir in gewöhnlicher Art zu reden geschehen wäre; so hätten es die an dem schmalen langen Tisch gegen über sowohl, als die neben mir sitzende, zumal der Wirth hören müssen, dem ich insgemein gegenüber saß, der ein feines, schlaues und vorwitziges Gehör hat, der sich auch sehr um mich bekümmerte und was ich den ganzen Tag gethan, treulich referirte. Vielleicht hat sich B. dieser seichten Nebenquelle bedient, aber auch aus dieser übel geschöpfet.

4) Ob ich die Auslegung der Stelle meines Noch etwas auf die Entwendung der Korrespondenz aus der Lesegesellschaft (denn davon war im Discours die Rede) am öffentlichen Wirthstische eine Schurkerey genennt habe? Das will er nicht gehört haben. Ich besinne mich dessen um so genauer, als ich bemerkte, daß er roth darüber wurde; weil er damals schon die Sache nach Wetzlar und Wirzburg geschrieben hatte, und die Schurkerey ein bischen auf sich mag gedeutet haben. Er thut also wohl, daß er es nicht will gehört haben.

Auf die 6. und 7. Frage: ob er über den Ausdruck des Leinelaufens nach dem 18. Junius, (39) und aus welchem Anlaß mit mir gesprochen?

R. Ja. Als er gesagt, daß er diesen Streit nicht veranlasset, hätte ich ihm geantwortet: daß mir nichts zur Last falle; indem die ganze Geschichte, wie ihm bewust seyn müsse, (40) schon vor meiner Ankunft zu Mainz bekannt gewesen. Ich hätte auch zuverläßige Nachricht, daß das Feuer erloschen und die ganze Sache so gut als beigelegt sey. (41)

(39) Hier hätte ich ein näheres Fragstück gewünscht: Ob er nach dem 18. Junius zu Mainz beim Kaufmann Ziegler in einem obern Zimmer mit mir nicht ganz allein; und was er mit mir gesprochen? — — Dabei würde er gewiß noch einmal roth worden seyn.

(40) Er gesteht also, daß der Ruf schon vor meiner Ankunft zu Mainz bekannt gewesen. Er rührt also von mir nicht her, ich habe ihn nicht verbreitet, nicht unter die Leute gebracht.

(41) An dem allen ist kein wahres Wort. Den 18. Junius war ich schon lang zu Villmar; von da reißte ich den 29. nach Wisbaden; an eben dem Tage, wo mir ein Kammerbott noch zu Villmar das Vorladungs-Schreiben des Protonotarius von Sachs insinuirte. Von Wisbaden fuhr ich einigemal nach Mainz, wo ich den Hofrath B. in den drey Reichskronen antraf. Wie konnte ich ihm nun sagen, daß die Sache beigelegt sey? Ich konnte es um so weniger, als von Wetzlar immer die fürchterlichsten Nachrichten von den Albinischen Drohungen und dem Eingang, den sie machten, mir zugiengen, die aber doch zu Wisbaden meine Gemüthsruhe nicht störten; denn ich kam den 28. Jul. vergnügt, frisch und gesund wieder zu Wetzlar an.

Den 6. October 1784. wird der Kurköllnische Staats, und Konferenzrath Freyherr von Waldenfels über die von dem Kaiserl. Kammergericht dahin erlassene Fragstücke von dem Kurfürstl. Konferenzminister Freyherrn von Gimnich *stipulata manu* vernommen. Er antwortet:

ad 1.) „ Ihm sey bekannt, daß dem Kammergerichts Beysitzer v. Albini „dem jüngern nachgeredet werde, daß er Respectswidrige Auslassungen ge„gen Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz sich erlaubt haben solle. Mit ihm „hätten Leute gesprochen, die sie aus dessen Munde gehört haben wollen. „Diese hätten

ad 2.) „ darin bestanden: daß der von Albini Ihro Kurfürstl. Gna„den zu Mainz noch an der Leine wolle laufen lassen. Das hätten ihm

ad 3.) „ erzählt der Kurmainzische G. R. von Forstmeister und der Kur„mainzische Kämmerer Graf von Lamberg. Beide hätten ihn versichert, „daß sie es selbst vom Assessor von Albini gehört hätten.

„ Die Zeit, den Ort, die Gelegenheit und in welcher Gegenwart der „ Herr von Albini diese Auslassungen gebraucht haben solle, erzählt Herr von „ Waldenfels

ad 4.) folgendermaßen: Der von Forstmeister habe ihm gesagt, daß es „ frühe bey der Sollicitatur vom Assessor von Albini sey gesagt worden, als „ jener ihn gebeten, den Vortrag der Sache befördern zu helfen, und zu dem „ End auf die Kurmainzische Empfehlung wegen der dabey interessirten dasi„ gen Armen sich bezogen habe. Ob der von Forstmeister nicht auch erzehlt „ habe, diese Worte seyen vor oder nach der Tafel gefallen, als von der „ Schwarzacher Sache gesprochen worden? wisse er nicht mehr gewiß, doch „ dünke es ihm so. Dieses erinnere er sich aber, daß Graf Lamberg zu ihm „ gekommen, und ihm eröffnet habe, daß der von Albini an seiner Tafel, „ als die Rede von der Schwarzacher Sache gewesen, sich der Worte be„ dient: Er wolle den Kurfürsten von Mainz noch an der Leine laufen „ lassen. Wer bei Albini mit gespeißt, hätte er nicht gefragt.

Auf die weitere Fragen: Wann, wo und in welcher Gegenwart ihm diese Erzählung, und aus welchem Anlaß sie geschehen, und was er darauf geantwortet? deponirt er

ad 5. 6. & 7.) „ Der von Forstmeister hätte bey einem Besuch, wo er „ sehr niedergeschlagen ausgesehen, auf Befragen, was ihm fehlte? um seinen „ Kummer zu erleichtern, ihm in Gegenwart des Hofraths Meyer die Um„ stände erzählt. Er habe geantwortet: daß, wenn Jemand gegen seinen ehe„ maligen

„maligen Diestherrn, den Fürsten von Wirzburg, sich zu äussern heraus„genommen hätte: Er wollte ihn an der Leine laufen lassen; er Zeuge „ihn ganz anders würde bedient haben. Da es aber von Forstmeister ein„mal verdauet hätte, mögte er zu der Sache still schweigen.

„Graf Lamberg hätte, wie ihm gedünkt, es ebenmäßig in keiner bösen „Absicht erzehlt; dieser hätte beygesezt, daß Herr von Albini es im Eifer „gesprochen und vermuthlich nicht so bös gemeint habe, als es wäre aufge„nommen worden. Mit diesem hätte er sich so tief nicht eingelassen, sondern, „als selbiger ihm die Worte erzehlt, nur geantwortet: Das wäre sehr stark.

„Auf die Frage: Ob er nicht vor einigen Monaten mit dem von Forst„meister von der Sache zu Bonn gesprochen? antwortet er:

ad 8.) „Dieser hätte ihm bey Hof gesagt; daß er auf Verlangen von „Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz abgehört werden sollte. Er bezeig„te, daß ihm dieses sehr leid seyn würde; weil er Prozeß zu Wezlar habe, „u. den Herrn von Albini, der in seinem Senat sey, nicht gerne disgustiren „wollte. Er von Forstmeister könnte sich wegen Länge der Zeit nicht mehr al„les so genau erinnern. Dieser hätte deswegen ihn Zeugen gefragt: Ob er „sich nicht erinnere, was er ihm ehemals erzählt habe. Zeuge hätte ihm „geantwortet, was er sich noch aus der Sache erinnert hat. Von Forstmei„ster klagte immer, daß, wenn er die Wahrheit aussagen müste, dieses „einen widrigen Einfluß auf seinen Prozeß haben würde. Er wünschte, daß „die Sache zwischen dem Herrn v. Albini und Hofrath Haas beigelegt werden „mögte; er wolle deswegen selbst an Albini schreiben. Zeug hätte sich mit „ihm nicht tief eingelassen und es wären gleich andere Kavalier dazu gekommen.

Der sich zu Paderborn aufhaltende Kurköllnische Hofrath **Meyer** wird den 3. November 1784. über ebenmäßig dahin geschikte nachstehende Fragen eidlich abgehört.

1) Ob er gehört, daß Herr von Albini Respektswidrige Auslassungen gegen Seine Kurfürstl. Gnaden zu Mainz sich erlaubt habe? 2) Worinn sie bestanden? in welcher Gegenwart sie gebraucht worden? 3) Wann, wo und aus welchem Anlaß? 4) Wie ihm die Sache erzehlt worden? 7) Worin die Sache umständlich bestehe? 8) Ob er das gehörte weiter gesagt habe? 9) Ob er nicht im verflossenen Frühjahr mit Hofrath Haas davon gesprochen? 10) Was dieser mit ihm gesprochen, und aus welchem Anlaß? 11) Wo und in welcher Gegenwart? 12) Ob er nicht gehört, daß die in dem Haasischen **Noch Etwas** vorkommende Stelle auf Herrn von Albini erklärt werden wolle?

13)

13) Ob er wisse und gehört habe, daß jemand und wer diese Stelle auf selbigen erklärt habe? 14) Ob er zu Mainz gehört, daß der v. Forstmeister über die angebliche Respektswidrige Aeusserungen des von Albini abgehört werden solle? 15) Von Wem? 16) Ob er dem v. Forstm. Eröfnung davon gethan? 17) Wann, wo, aus welchem Antrieb und Absicht? 18) Ist es schrift- oder mündlich geschehen? 19) Was Forstm. geantwortet? 20) Ob er diesem Vorstellung gethan, daß er die Zeugenschaft nicht decliniren könne? 21) Aus welchem Anlaß diese Vorstellung geschehen? — Der Hofrath Meyer erzält gleich bei dem ersten Fragstük (auf welches er sich hernach immer bezieht,) die ganze Geschichte, wie folget:

„Im Sommer 1782. hätte er mit dem Herrn von Forstmeister die „Schleifrasische Sache zu Wetzlar sollicitirt. Dieser sey das erstemal bei „Herrn v. Albini allein gewesen, und weil sie Kurmainz, als eine die dasi„gen Armen mitbetreffende piam causam angelegentlich empfohlen, um die „Beförderung gebeten. Herr v. Albini habe, wie Herr v. Forstmeister ihm „nachher gesagt, geantwortet: Er werde mehr auf den Erfund, als alle „Empfehlungen Rücksicht nehmen. (42)

(42) Diesen Worten setzte Hofrath Meyer in Gemäßheit seines geleisteten Eides den 6. November noch zu: „Der Herr von Forstmeister habe bei dieser Gelegenheit „sich beschwert, daß Herr von Albini gegen Kurmainz sich auf eine etwas „unanständige Art ausgedruckt, daß auf das Kurfürstl. Vorschreiben der Schleif„rasischen Sache keine eilfertigere Rücksicht zu machen, als sonst beim Kammergericht „hergebracht, ohne daß die da eingeführte Ordnung unterbrochen- oder zurückgesetzt „werden könnte. Den Mainzern könnte und dörfte man nicht, wie sie wollten, so „parat aufwarten. Ohnehin sey jezt die Görzische Debitsache vor, die müste zu „Ende seyn; dann würde die Zeit lehren, was vor den großen Ferien noch andere „Assessoren für nöthige Sachen vorzubringen hätten, und ob auch der Referens in der „Schleifrasischen Sache fertig- und noch so viel Zeit übrig wäre; bei welcher Ordnung „es bleiben werde, wogegen das Kurfürstliche Vorschreiben in keinen Betracht kom„men- und nichts abändern könnte.

„Einige Täge hernach (den 1. oder 2. Julius habe Herr von Albini „den Herrn von Forstmeister zum Essen bitten lassen. Dieser hätte wegen „vieler Arbeit Anfangs nicht wollen zusagen, auf sein Anrathen aber doch „endlich zugesagt. Den Abend hätte Graf Lamberg in seiner Gegenwart „dem von Forstmeister gesagt: Er wäre auch geladen. Beide hätten sich „über die gute Gesellschaft gefreut, und besonders Forstmeister, daß er sich „nicht bedankt habe. Dieser gieng also den andern Tag dahin zur Tafel. „Gegen vier Uhr kam sein Bedienter und holte den Regenschirm für seinen „Herrn. Als Zeuge den Bedienten gefragt: ob starke Gesellschaft da sey? „habe dieser gesagt: Ja, er hätte die Herren gesehen; er kenne sie aber „nicht; zwey logirten auch im Löwen, wovon einer aus Hildesheim, der

„andere

„andere vom Oberland seyn solle. Graf Lamberg wär' auch da, die übri„gen kenne er nicht. Die Frau Assessorin wär' die einzige Dame am Ti„sche gewesen.

„Als Forstmeister ganz niedergeschlagen und mismüthig zurückgekom„men, hätte er gesagt: Vieles geben zu wollen, wenn er nicht bei Albini „gespeißt hätte. Wovon er auf Befragen die Ursache angezeigt: dem von „Albini wäre ein Ausdruck entfallen, der nicht den Respect gegen Kur„mainz ausgedruckt habe. Er förchte, weil mehrere zugegen gewesen, daß „selbigen Ausdruck auch andere gehört hätten; denn Herr von Albini hätte „zwar mit ihm, doch sehr laut gesprochen. Er förchte, daß Eminentissimo „darüber eine Denuntiation gemacht, und ihm dörfte verübelt werden, daß „er nicht unruhiger bei der Sache geworden. — — Der von Forstmeister „hätte auf weiteres Befragen, wie es dann gekommen, daß von Kurmainz „gesprochen worden? erwiedert: Er hätte mit Albini von verschiedenen Sa„chen geredet, und auch von der Seinigen, die er ihm empfohlen. Albini „hätte geantwortet: Kurmainz hat mehr Sachen am Kammergericht, wofür „sie sich interessiren. Man könnte nicht alles auf einmal vornehmen; jede „Sache hätte ihren Gang. Die Mainzer wüsten dieses wegen der Schwarz„acher und andern Sachen aus Erfahrung, daß in Rechtsfällen der Kurfürst, „wie jeder anderer, an der Leine laufen müsse. — — Selbiger habe ihn „gefragt, was er thun solle? Zeug habe gerathen, wenigstens zu Wetzlar „von allem still zu schweigen; weil es seiner Sollicitatur schaden könnte, „daß die Sache so bald nicht vorkäm', wozu jezt alle Hofnung sey.

(43) Wie wenig dieses gleich hier sey beobachtet worden, geben die Aussagen zu erkennen. Noch weniger muß es nachher auswärts geschehen seyn; denn zu Mainz soll gleich 1782. davon gesprochen seyn worden.

„Von Forstmeister habe diesen Rath gut gefunden; ihn iedoch ersucht, „mit zu Herrn von Waldenfels zu gehen, den er als einen Einsichtsvollen „Herrn um Rath fragen wollte. Dieses geschah'. Waldenfels rieth die „Sache zu unterdrücken, das Wort Leinelaufen müste dem Herrn von Al„bini aus Unbedachtsamkeit entwischt seyn. Forstmeister gieng getröst „nach Haus, wo nach kurzer Zeit Graf Lamberg eintraf. Beide sprachen „von dem Ausdruck, der dem von Albini von ohngefähr entfallen sey. „Lamberg äusserte besonders, den von Albini als einen leutseligen geschickten „Herrn zu kennen; er wundere sich deswegen, wie einem so gelehrten Mann „so ein Wörtchen habe entfallen können. Forstmeister gab diesem sei„nen Schmerz zu erkennen. Lamberg tröstete ihn damit: daß einem „Mann von so vielen Geschäften, wie Albini, wohl ohne Vorsatz ein „Wörtchen entwischen könnte, daß er es deswegen so übel nicht meinte,

„besonders da sonst Albini für jeden alle Verehrung und auch sicher pro „Eminentissimo habe. Beide vereinigten sich hernach, Niemand etwas „davon zu eröfnen, sondern alles still zu halten, (44) wenigstens so lang „anderweit nicht davon gesprochen würde.

(44) Auch das ist nicht gehalten worden.

„Den andern Tag speißte der Herr von Asbeck im Löwen, wo Forst„meister, Zeuge und mehr andere an der Tafel waren. Asbeck sprach zu „Forstmeister und ihm, daß sie gestern bei Albini gespeißt. Forstmeister „replicirte: Ja, Albini sey an der Tafel etwas eifrig gewesen. Asbeck er„wiederte wohl gehört zu haben, daß es dort bei ihnen etwas eifrig zuge„gangen; er hätte aber das genaue und umständliche nicht alle merken kön„nen. Albini sey ein unermüdeter Mann, der auch die Nächte zu seinen Ge„schäften nehme, und den Kopf immer sehr anstrenge, woher es komme, daß „so ein Mann, nicht eine Stunde wie eine andere gestellt sey. Von Forst„meister könne sich doch versichert halten, daß er an Albini immer einen ge„wissenhaften Richter zählen könne.

„Weil Forstmeister andern Tags bei Albini nicht mehr hätte sollicitiren „wollen; so sey Zeuge zu ihm gegangen. Dieser sey ihm leutselig begegnet, „und habe Justiz versprochen, wenn die Sache vorgetragen würde.

„Einige Täge hernach kam Lamberg wieder zu Forstmeister mit der „Anzeige: Albini wüste, daß der ohnlängstige Discurs ihm als Respects„widrig aufgebürdet, und *Eminentissimo* angezeigt werden sollte. (45) „Wie er Assessor, als Privatperson, für Seine Kurf. Gnaden jederzeit al„len Respect gehabt und noch hätte, als Richter aber keine persönliche Rük„sichten annehmen könnte; so sollte der, welcher *Eminentissimo* etwas widri„ges von ihm anzeigen wollte (da er keinen *animum* Seine Kurf. Gnaden „zu beleidigen gehabt) es mit ihm beym Kammergericht auszumachen „haben. (s. p. 27. Note 11.)

(45) Hat es damit, und was Hofräth Meyer mir selbst davon gesagt, (s. p. 16.) seine Richtigkeit; so muß die Nachrede des Leinelaufens ihm schon 1782. bekannt gewesen seyn. Er müßte also 1784 die Stelle des Noch Etwas, als eine, jedoch mir unbewuste Anspielung gefühlt haben. Ich beziehe mich also ohne weitere Anmerkungen auf die Noten 9. 17. und mein Verhör p. 8. - 11. Indessen ist, und bleibt es einfür allemal wahr, daß ich ihn nicht gemeint; daß mir die Stelle, als ungedruckte Archivalnachricht, als eine alte Geschichte sey mitgetheilt worden; die um so glaubhafter ist, als oft besagter maßen die vorlezte gedruckte Visitationsakten davon ähnliche Spuren enthalten. (S. meine Folgleistung und oben Note 11.

„Forstmeister fragte den Gr. Lamberg: Ob Albini ihn selbst zur Re„de gestellt? Zeuge weiß sich nicht zu erinnern, ob es Lamberg bejaht? oder

„ob

„ob er ihm geantwortet, daß es A. ihm durch sonst jemand habe sagen lassen?
„(46) in der Schleifrasischen Sache erfolgte endlich ein Decret; Zeuge gieng
„mit zu Albini, um sich zu bedanken; der ihnen leutselig war und glückliche
„Reise wünschte.

(46) Die von Albinische Vertheidigungsschrift in Reußens Staatskanzl. 10. Th. p. 237. seqq. verbreitet hierüber einiges Licht.

„Nachdem sie mit einander abgereißt seyen, hab' er in Jahr und Tag
„von der Sache nichts gehört, bis im vorigen Frühjahr ihn darüber zur Re-
„de gestellt hätten 1) Lt. Haas, 2) Hofrath Leykam, 3) der Herr Staats-
„rath von St. und 4) der kaiserliche Gesandte. Beide erste sagten ihm zu
„seiner Verwunderung, daß in Wetzlar allgemein gesprochen würde: der
„Herr v. Albini habe an seiner eigenen Tafel Respectswidrige Ausdrücke ge-
„gen Kurmainz in Gegenwart des Grafen Lamberg, seiner des Zeugen, und
„mehr anderer geäussert. Er habe replicirt: daß er bei Albini nie zur Ta-
„fel gewesen, mithin nichts positives davon sagen könne. Diesem sezt er
„nachher ad Int. 11. noch zu: Es sey Niemand dabei gewesen, als er mit
„Haas davon gesprochen.

„Beiden lezten hätte er das nämliche erwiedert, mit dem Zusaz: sich
„zu erinnern, daß Graf Lamberg und Forstmeister bei Albini gespeißt, wo
„etwas vorgefallen seyn solle, dessen er sich, als einer längst vorgefallenen Sa-
„che den Augenblik nicht mehr erinnern könne. Ad Int. 8. erinnert er sich
„zwar einiger ihm aufgefallener Worte, er habe aber diesen nicht erklärt,
„worin sie eigentlich bestanden. (47)

(47) Oben hat er sich's doch wohl erinnert. Er war also gegen den Kaiserlichen Gesandten und den Herrn Staatsrath zurückhaltend.

„Ihm sey erwiedert worden: Es liegt daran, daß Forstmeister die Wahr-
„heit und dasjenige sage, was er davon noch wisse. Zu dem Ende seyen ihm
„Beweißartickel unter der Hand des Lt. Haas zugeschickt worden, worauf
„Forstmeister coram notario & testibus, oder bei einer Gerichtsstelle zu Bonn
„antworten, und nachher das Verhör nach Mainz eingesandt werden solle.

„Er habe dem von Forstmeister die Artickel (deren Innhalt dahin ge-
„gangen, wer bei Albini gespeißt, als dieser gesagt, daß in Rechtssachen der
„Kurfürst zu Mainz, wie jeder anderer, an der Leine laufen müsse) zu Bonn
„eingehändiget und ihm freygestellt, was er thun wolle. Forstmeister hätte
„zu Bonn nicht antworten wollen; weil er bald nach Mainz käm. Es müste
„ihm erst ab Eminentissimo per decretum befohlen werden. Zeug habe es
„gut geheissen, daß er nichts ohne Kurf. Vorwissen thun sollte, obschon vor-
„zusehen, daß er von dem Verhör nicht vorbey kommen würde.

Auf das 11. und 14. Fragst. antwortet er besonders:

„Als Hofrath Haas mit ihm auf seinem Zimmer in den drey Reichskro„nen gesprochen, hätte er ihm erzählt, daß ein Legationssekretär zu Regens„burg, der die Korrespondenz herausgebe, bey dem Noch Etwas die An„merkung gemacht, daß, was von einem vor 100 Jahren sich zugetragenen „Fall darinn vorkäme, nicht von dieser Zeit, sondern von dem jüngern Hrn. „Assessor v. Albini zu verstehen sey. Haas hätte hierauf erklärt, das müsten „Privatgedanken des Secretär seyn, die er diesem lediglich überlassen „müste. Er hätte ihm noch weiter erzählt: daß der von Albini selbst an ihn „geschrieben, und die Erklärung verlangt hätte: ob die Stelle des Noch Et„was, wie es die Regensburger Nachrichten enthielten, auf ihn (v. Albini) „zu verstehen seyen? Haas hätte sich gewundert und dabey lachend geäus„sert: wie doch Albini das, was schon vor 100 Jahren nach seinem Druck „sich begeben hätte, auf sich deuten könne? (48)

(48) Hab' ich bei Hofrath Meyer (mit dem ich vertraut von der Sache sprach immer behauptet, daß ich in der Stelle des Noch Etwas den Herrn von Albini nicht gemeint; hab' ich bei diesem über des Legationssekretär Auslegung dieser Stelle auf Herrn v. Albini mich beschwert; hab ich mich gewundert, wie Herr v. Albini eine Geschichte vom Anfange dieses Jahrhunderts auf sich deuten könne; wie ist es also wahrscheinlich, daß ich am öffentlichen Wirthstische, wie B. aussagt, das Gegentheil solle vorgegeben haben? Hofrath Meyer ist ein Zeuge *omni exceptione major*, und er hat seine Aussage beschworen, (p. 35.) B. ist es nach obigem (p. 11. 13.) so wenig, daß diese höchste Gerichtsstelle selbst Bedenken hat, ihn zur Beeidigung seiner Aussagen zu lassen. (p. 32.) Nicht zu gedenken, wie schwankend, unbestimmt, unwahrscheinlich und thatirrig sie sind. (p. 32.) Ich bin also durch dieses unfähigen ganz keinen Glauben verdienenden Zeugens Aussage so wenig beschwert, daß vielmehr durch jene des Hofr. Meyer nun das Gegentheil erwiesen ist und die Sache selbst, die Zeitordnung, die angeführte ähnliche Spuren aus den zweitvorigen Visitationsakten für mich sprechen.

Dem auf geschehene Vorladung und Bekanntmachung der specialis causæ citationis den 3. 6. und 7. Sept. 1784. bey hiesiger hohen Deputation erschienenen Freyherrn von Forstmeister werden die von ihm an Herrn von Albini und den Protonotarius von Sachs erlassene Schreiben zur Rekognition vorgelegt, die er für die Seinigen erkennt. Darauf geschieht ihm der Vorhalt:

I. Er sage in seinem Schreiben vom 10. Julius: Der Herr von Albini habe ungeziemende Auslassungen gegen Kurmainz sich erlaubt: worin sie bestanden? aus welchem Anlaß und in wessen Gegenwart sie geschehen?

R. Als er 1782. mit Hofrath Meyer hier sollicitirte, seine Sache dem Herrn v. Albini empfohlen und auf die Kurmainzische Vermittelung sich bezogen, hätte dieser geantwortet:

tet: Auf keine Vermittelung sey zu sehen; der Kurfürst müsse, wie andere, die Prozeß haben, an einer und der nämlichen Leine ziehen. Das sey ihm empfindlich gewesen; weswegen er es dem Hofrath Meyer und dem dazu gekommenen Grafen Lamberg eröfnet hätte. Jener rieth, keinen Gebrauch davon zu machen, damit es seiner Sollicitatur nicht nachtheilig seyn möge.

Einige Täge hernach hätte Herr von A. an einer öffentlichen Tafel, in Gegenwart des Grafen Lamberg, des Freyherrn von Asbeck, bei Gelegenheit der Schwarzacher Sache sich wieder geäussert: daß er den Kurfürsten von Mainz noch an der Leine wolle laufen lassen.

Er erinnere sich der übrigen Umstände nicht mehr; doch wisse er, daß Graf Lamberg mit ihm bey Herrn v. Waldenfels sich über diese seinem Dienstherrn zugefügte Beleidigung beschwert habe. Lezter habe gebeten, keinen Gebrauch davon zu machen. Das habe er gethan und es Niemand eröfnet, ausser in jetzigem Frühjahr, als Kurmainz ihn über diese Ausdrücke hätte wollen vernehmen lassen; so hätte er's aus gutem Herzen dem von A. eröfnet, um sich der Zeugenschaft zu entledigen.

Auf die ihm darauf gemachte Instanzen sagt er

ad 1.) Bey dieser Sollicitatur sey niemand zugegen gewesen. Er sey ad 2.) sehr misvergnügt von Herrn v. A. gegangen.

Auf die weitere Instanzen: 3) woher er wisse, daß Herr v. A. an seiner Tafel die Worte gesprochen: den Kurfürsten wolle er noch an der Leine laufen lassen? 4) in welchem Monath und Tag? ob dieser es 5) öffentlich geäussert habe? 6) ob er es selbst aus dem Albinischen Munde gehört habe? antwortet er

ad 3) Er hätte bey Herrn von Waldenfels den Vorfall vom Grafen Lamberg mit angehört, und daß es ad 4) & 5) an der Tafel des Herrn v. Albini geschehen sey. Er besinnt sich aber nicht, ob er mit da gegessen; er hätte ad 6) nach seinem itzigen Erinnern es nicht anders, als vom Grafen Lamberg gehört.

Auf die 7. Instanz: woher er wisse, daß Herr v. Asbeck bey Herrn von Albini gespeißt, als die Ausdrücke gefallen? und ob 8) Asbeck sie ihm gesagt habe?

R. ad 7) Graf Lamberg und von Asbeck hätten an der Tafel im Löwen erzählt, daß Sie Tages vorher bei A. gespeißt. Lezter habe aber von der Aeusserung des Leinelaufens keine Erwehnung gethan; er wisse sie ad 8) nur vom Grafen Lamberg.

Inst. 9. Wie er sich dann über die Albinische Aeusserung bei Herrn von Waldenfels habe beschweren können, da er sie nicht aus dem Munde des Herrn von Albini gehört?

R. Er habe sie von Lamberg bey Waldenfels gehört. Da nun diese Aeusserung mit der bei der Sollicitatur gefallenen eine Aehnlichkeit habe; so sey ihm die Lambergische Erzehlung aufgefallen; weswegen er sich zugleich beschwert habe.

Inst. 10. Was den Herrn von Waldenfels bewogen habe, ihn zu bitten, keinen Gebrauch davon zu machen?

R. Damit es seiner Sollicitatur nicht Nachtheil zuziehen möge.

Inst. 11. 12. Ob Herr v. Waldenfels keine weitere Ursache beigefügt? und zu welcher Zeit er bei diesem sich beschwert habe?

R. ad 11) Nein. ad 12) Einige Täge nach dem Vorfall.

Ad Inst. II. sagt er aus: Er habe mit Niemand, als dem von Waldenfels und Meyer von der Albinischen Auslassung gesprochen.

Ad III. Von wem wegen des Zeugnisses nach seinem Schreiben vom 12. Junius in ihn sey gedrungen worden?

R. Hofr. Meyer hätte ihm eröfnet, daß Kurmainz über die Albinische Aeusserungen ihn eidlich würden vernehmen lassen; auf seine Bitte, ihn damit zu verschonen, habe Meyer geantwortet: Er könne es zu Steuer der Wahrheit nicht ablehnen; zumal er Meyer selbst und der Herr v. Waldenfels wohl ebenfalls darum gefragt werden könnten, und er Meyer sich genau zu entsinnen wisse, daß er von Forstmeister bei Albini gespeißt, als die Formalien geredet worden (s. p. 37.)

Auf die hierauf ihm ferner gemachte Instanzen sagt er

ad 1.) aus: Meyer habe von der Aufforderung zur Zeugenschaft Erwehnung gethan, und die Ursache beygefügt, warum sie nicht abzulehnen. Dieses habe den Ausdruck: gedrungen veranlasset. Es sey ad 2) im May und zwar ad 3) mündlich geschehen. Den Anlaß hätte Meyer ad 4) ihm so eröffnet: Es heisse zu Mainz, daß der Kurfürst wegen den Albinischen Aeusserungen ihn eidlich werde vernehmen lassen. Er habe deswegen den Meyer gebetten, sich zu verwenden, daß er mit dieser Zeugenschaft verschont bleiben möge, die er ad 5) declinirt, um an Albini sich keinen Feind zu machen. Er habe auch nicht geglaubt, daß er von Kurmainz darum werde belangt werden. Aus dem Grund habe Meyer ad 6) dafür gehalten, daß er selbst und Herr v. Waldenfels würden befragt werden; weil er Forstmeister mit beiden zu Wetzlar von der Albinischen Aeusserung gesprochen habe. Meyer, der mit ihm zu Wetzlar gewesen, habe ad 7) sich wohl erinnert, daß er Forstmeister bei Albini gespeißt. Er selbst aber könne es sicher nicht behaupten: ob er da gespeißt? als die Formalien gefallen, wie sie Lamberg bei Waldenfels erzählt habe.

Ad Inst. 8. Die Formalien des Leinelaufens wären so auffallend, daß kaum zu vermuthen, daß, wenn er bei A. gespeißt, er sich dessen nicht mehr erinnern könne.

R. Er wisse sich's nicht zu entsinnen, ob er bei A. gespeißt? Es dünke ihm ja; weil *ad Inst.* 9. von Waldenfels und Meyer es versichert hätten. Er könne es aber nicht behaupten.

Wie er sich also nicht genau entsinnen kann, daß er bei Albini gespeißt habe; so entsinnt er sich auch *ad inst.* 10. nicht, ob er damals seine Empfin-

pfindlichkeit auf der Stelle geäussert, und ob die Auffallenheit der Ausdrücke die übrige Gesellschaft aufmerksam gemacht habe. Nur so viel weiß er, daß er den Herrn v. A. jederzeit gerne zum Freunde behalten wollte und nicht geglaubt hätte, daß Kurmainz die Ausdrüke eines Particulier sehr empfinden würden.

Ad. Inst. 11. 12. äussert er: Herr v. Waldenfels hätte im Discurs ihn versichert, daß er Forstmeister bei Albini gespeißt, als die Formalien gefallen; wo er jenem eröfnet habe, daß er wegen des v. A. vielleicht würde ein Zeugniß ablegen müssen. Worauf W. replicirt: das wird wohl wegen der Sache seyn, da sie bey A. gespeißt haben. Darüber wären gleich andere Herren dazwischen gekommen. (p. 35.)

IV. Aus welcher Absicht er dem Herrn v. Albini in seinem Schreiben vom 12. Junius hievon Nachricht gegeben?

℣. Aus gutem Herzen, um zu bewirken, daß er von der Zeugenschaft entübriget würde.

Auf die Instanzen: 1) wie er dieses sagen könne, da nach seiner Antwort auf das III. Fragst. wegen dieses Zeugnisses Niemand in ihn gedrungen? 2) Was für Interesse und Endzweck er dabey gehabt, den von Albini zu bitten, die Sache beizulegen, damit er dieser angedrungenen Zeugenschaft entübrigt werde? wie 3) den 12. Junius dieses ihm noch habe thunlich geschienen?

℣. ad 1) Das Wort gedrungen habe er einfliessen lassen; weil er an A. einen Freund zu finden geglaubt, der sein Schreiben nicht an das Gericht gelangen lassen, sondern ihn, wenn etwas zu erinnern, darüber um Erklärung angehen würde. Das sey ad 2) aus Freundschaft geschehen; weil er ad 3) geglaubt, Herr von Albini würde Mittel haben, die Sache bei Kurmainz wieder gut zu machen, welches er dessen Einsicht überlassen habe.

V. Er melde in seinem Schreiben vom 10. Julius, daß von Albini aus Uebereilung ehemals ungeziemende Auslassungen gegen Kurmainz sich erlaubt hätte. Woraus er diese Uebereilung wahrgenommen?

℣. Er könne die Auslassungen von einem so geschickten Mann nicht anders als übereilt, oder nicht ganz überdacht ansehen; denn er sonst nicht glauben könne, daß er sie sich erlaubt haben würde.

Auf die Instanzen: 1) Ob er aus dem Mund des von A. die Formalien gehört habe; „daß Kurmainz, wie jeder der Prozesse am Kammergericht habe, an einer der nämlichen Leine ziehen müsse? was er 2) glaube, daß Herr v. A. damit habe sagen wollen? und wenn er 3) sich überzeugt halte, daß A. aus Uebereilung mithin ohne Vorsatz den Respekt zu beleidigen,

(s.

(s. Int. VI.) diese Auslassung gebraucht, warum er dann den Vorgang dem Hofr. Meyer, und Grafen Lamberg eröfnet habe, denen es nicht zu wissen nötig gewesen wäre?

R. ad 1) Das könne er eidlich erhärten. ad 2) Er habe geglaubt, A. wolle den Kurfürsten, wie alle Sollicitanten abfertigen, und auf Höchstiselbige keine Rücksicht nehmen, weil er wegen der Schwarzacher Sache gegen Sie eingenommen sey. ad 3) Dem Hofr. Meyer, als Familien Mandatario, hätte er es eröfnen müssen, um bei der Sollicitatur sich darnach zu richten; Dem Herrn von Waldenfels als einem Verwandten und dem Grafen Lamberg als mit ihm Kammerherrn in Kurfürstlichen Diensten. Wenn er die Auslassung schon als übereilt angesehen, so hätte er sich doch nicht entbrechen können, diesen dreyen allein davon Eröfnung zu machen, um sich einigermaßen zu beruhigen. (49)

(49) Wenn ich auf diese Instanz zu antworten gehabt hätte; so würde ich diese Formalien so erklärt, und damit meine Freundschaft bezeiget haben: Es hieß so viel als: *Passer sur le même Niveau.* Das ist nicht beleidigend. Im deutschen laut es freilich ein wenig plumper; unsere Sprache ist aber auch so fein, so einnehmend und höflich nicht, als die Französische.

Ad Inst. 4. Es wolle verlauten, daß die angebliche Aeusserung: an der Leine laufen zu lassen, nicht vom Grafen Lamberg, sondern von ihm selbst in Gegenwart des Gr. Lamberg und Hofr. Meyer erzählt worden, und er sich darüber beschwert habe. Was er dazu sage? oder ob er s) dabei beharre, daß Graf Lamberg bei Hrn. v. Waldenfels erzählt, die Formalien des Leinelaufens an der Tafel aus dem Munde des H. v. A. gehört zu haben?

R. ad 4. Es könne wohl seyn, daß er die nämlichen Worte, wie Lamberg, bei Waldenfels gesprochen, wenn er, wie er sich's nicht mehr zu erinnern wisse, bei A. gespeißt habe. Ad 5) Ja, so viel er sich zu erinnern wisse.

Inst 6. Es wolle auch verlauten, daß Herr v. Waldenfels bei dieser Gelegenheit ihm gerathen, daß, weil er als Kurmainzischer Kammerherr es nicht auf der Stelle geahndet, er nun daraus keinen Lärmen machen möge. Ob er sich dessen erinnere?

R. So genau nicht; es könne doch seyn.

Inst. 7. Ob er bey seiner neulichen Durchreise zu Wisbaden nicht mit Jemand von der Sache geredet habe?

R. Weiß sich nichts zu erinnern. Hätte zwar mit Hofrath Haas gesprochen, glaubte aber nicht, daß er diesem etwas gesagt. Es könne seyn, daß dieser ihn gefragt, ob er wegen des v. A. vernommen worden? Wisse sich nichts zu entsinnen. (50)

(50) Der Herr v. Forstmeister muß ein sehr untreues Gedächtniß haben, daß er sich nicht mehr erinnert, was erst vor einigen Wochen geschehen ist; oder sein Verhör und die ihm gemachten Instanzen müssen ihn aus aller Fassung gebracht haben. Kein Wunder also, wenn er sich nicht mehr besinnt, was vor zweyen Jahren geschehen, und was

er

er selbst andern erzählt hat, sondern von diesen sich daran muß erinnern lassen. (s. p. 35. 43.)

VI. Nach seinem Schreiben vom 10. Jul. an Protonot. von Sachs habe er dem v. A. durch die Nachricht vom 12. Jan. eine Freundschaft bezeigen wollen. Hätte er diese für ihn gehabt; so würde er den Vorgang bei sich behalten= oder dem v. Albini unter vier Augen die Uebereilung nebst den schweren Folgen zu Gemüth geführt= und ihn gewarnt haben, in Zukunft vorsichtiger in seinen Reden zu seyn. (s. Int. V. Inst. 3.)

R. Warum er dieses zur Zeit, als er seine Vernehmung wegen der Albinischen Aeusserung erfahren, nicht gethan habe daran sey die Entfernung zwischen Bonn und Wetzlar Schuld. Zur Zeit des Vorfalls der unziemlichen Auslassung sey seine Empfindung zu stark gewesen; doch glaube er ihm etwas gesagt zu haben, dessen er sich aber nicht zu erinnern wisse.

Ad Inst. 13. Wie er ad II. eine Unwissenheit vorgeben möge, da er doch ad III. und die dasige 2. und 4. Instanz geantwortet, allschon in der Mitte des Mayes vom Hofr. Meyer gehört zu haben, es heisse zu Mainz, daß der Kurfürst wegen den Albinischen Aeusserungen ihn eidlich würde vernehmen lassen.

R. Weil er, ausser was Meyer ihm gesagt, nichts von seiner Abhöre gewust; so hab' er sich auch nicht entschlossen, gleich an A. zu schreiben.

Inst. 14. Man könne sich mit dieser Antwort nicht begnügen, weil sie sich mit den folgenden Geschichtsumständen nicht vereinigt:

Er habe medio Maji vom Hofr. Meyer gehört, daß er soll vernommen werden. Den 29. May hätte er den von Albini schriftlich ersucht, die Beförderung der Schleifrasischen Sache zu bewirken. In diesem Schreiben sey nichts von der Meyerschen Nachricht enthalten, sondern im P. S. nur bemerklich gemacht, daß er den 15. Junius nach Mainz reise. Bisher seyen keine Spuren der Freundschaft zu entdecken. Als aber Albini sein Schreiben unbeantwortet gelassen, und bey diesem das P. S. keine Impression gemacht, hätte er von freyen Stücken den 12. Junius wieder an A. geschrieben und gemeldet: es würde in ihn gedrungen, ein Zeugniß abzulegen, was der von A. ehemals gegen Kurmainz sich ausgelassen.

Da er auf die 1. und 5. Instanz zum III. Fragst. geantwortet, daß Niemand um ein Zeugniß in ihn gedrungen; so könne man wieder darin keine freundschaftliche Absicht finden, daß er aus eigener Bewegung dem von A. den 12. Junius eine in doppeltem Betracht unächte Nachricht gegeben. Was er hiezu sage?

R. In der Mitte des Mayes hätte Meyer ihm die Eröfnung von seiner Abhörung gemacht. Dieser sey ein glaubhafter Mann. Er hätte deswegen vors erste an der Abhörung nicht gezweifelt. Den 29. May hätte er dem v. A. die Schleifra-

fische Sache ohne Rücksicht empfohlen, und an die Mayersche Aeusserung den Augenblick nicht gedacht; weil er geglaubt, A. würde seinem Zutrauen in der Schleifrasischen Sache entsprechen. Daß er ihm auf den 15. Jun. seine Reise nach Mainz gemeldet, sey geschehen, damit selbiger ihm dahin antworten könne. Zu dessen Freundschaft hätte er sich die Empfehlung der Schleifrasischen Sache versehen, die er allzeit in thunlichen Fällen würde erwiedert haben. Dies seyen die Spuren der Freundschaft. Damals sey er noch nicht entschlossen gewesen, ihm von der Meyerschen Eröfnung Nachricht zu geben. Daß er 14. Täge damit gewartet, sey ein bloßer Zufall. Daß aber A. nicht geantwortet, und das P. S. bei selbigem keine Impression gemacht, überlasse er dessen Auslegung.

Den 12. Junius hab' er ihm zu Bezeugung seiner Freundschaft geschrieben, wie in ihn gedrungen würde, ein Zeugniß abzulegen; weil was Meyer ihm eröfnet, er noch allezeit als erfolgend gefunden. Das Wort gedrungen hätte er nichts anders verstanden, als daß er seiner Abhörung sich versichert halte. Das Wort dermal sey nicht auf den Tag, Stund und Augenblick von ihm genommen worden.

Aus diesem erhelle, daß Niemand auf juristische Art in ihn um ein Zeugniß gedrungen. Weil er von Mainz keine nähere Nachricht erhalten, und nicht weiter in ihn gedrungen worden; so habe er geglaubt, daß er darum nicht mehr werde belangt werden. Von der Mitte des Mayes bis den 12. Junius hätte er's aber ganz sicher geglaubt; mithin dem von A. keine unächte Nachricht gegeben; er hätte gehoft, dieser würde den Kurfürsten um Verzeihung bitten, selbe erhalten, und ihm alsdann für die Nachricht danken; seine Sache aber, so viel es mit den Justizpflichten vereinbarlich, durch A. einen Betrieb bekommen.

In der 15. und 16. Instanz wird ihm wieder vorgehalten: daß seine Nachricht vom 12. Junius, die er dem Albini den 29. May verhehlt, unächt sey; weil das angebliche Dringen in der Mitte des Mayes geschehen: er sage aber den 12. Junius, es werde dermal in ihn gedrungen; welches doch damalen von Niemand geschehen.

Y. Er wünscht, die Briefe nie geschrieben zu haben; weil seine gute Gesinnungen miskennt werden. Wenn es auf das Wort ankäme; so sey es so, daß just damal nicht in ihn gedrungen; weil er aber von der Mitte des Mays bis den 12. Junius sich versichert gehalten, daß er Zeugniß ablegen würde; so sey die Nachricht und der Erfolg nicht unächt gewesen.

Die von ihm geäusserte Empfindung, daß er sich nichts unächtes aufbürden lasse, wird ihm in der 17. Inst. von hohen Deputationswegen verwiesen, und zu erkennen gegeben, daß seine Auslegung der Worte: Es wird dermal in mich gedrungen, dem Sprachgebrauch zuwider sey.

R. Das dringen sey nicht juristisch zu nehmen. Hätte er geglaubt, daß sein Schreiben würde producirt werden; so hätte er nicht gedrungen gesezt.

In der 18. Inst. wird ihm zu erkennen gegeben, wie seinen eigenen Einsichten nicht entstehen könne, daß alle Umstände zusammen genommen zu manchen nicht gleichgültigen Vermutungen Anlaß geben, und zwar

a) Zur

a) Zur Vermuthung, da er mit gutem Vorbedacht dem von A. nur habe vorspiegeln wollen, daß um ein Zeugniß in ihn gedrungen würde, obschon in der That Niemand in ihn gedrungen.

b) Daß er den v. A. sich habe verbindlich machen wollen, die Beförderung der Schleifrasischen Sache nach seinen Absichten zu bewirken.

R. ad a) Er habe dem v. A. nichts vorspiegeln, sondern ihm nur Anlaß geben wollen, sich bei Kurmainz wegen seiner Auslassungen wieder in Gnade zu setzen. Er hoffe, man werde dieses für keine Vorspieglung halten. Er hätte ad b) den v. A. zu weiter nichts verbinden wollen, als was Recht und Billigkeit erlauben, die Beförderung zu bewirken. Er habe nur rechtliche Absichten gehabt, die zur Beendigung seiner Sache führten.

VIII. Aus seinem Schreiben vom 12. Junius sey kaum zu entnehmen, wie er den 10. Jul. an Sachs melde, daß er nichts anders, als eine förderliche Beendigung bezielt habe; denn der Hauptinhalt (wie ihn die Instanz erklärt) sey

a) eine Zurechnung, daß A. ungeziemende Auslassungen gegen Kurmainz sich erlaubt habe;

b) eine Ankündigung, daß er dieses bezeugen könne;

c) Eine Nachricht, daß dermal um ein Zeugniß in ihn gedrungen werde; und

d) eine Bitte daß A. die Sache lenken möge, damit sie beigelegt- und er der angedrungenen Zeugenschaft entübriget werde. Damit hätte er dem v. A. zu erkennen gegeben, daß er ihm nützen- oder schaden könne. Nutzen durch Ablehnung der Zeugenschaft, Schaden durch Ertheilung der angedrungenen Zeugenschaft. Wie er mit diesen sehr bedenklichen Voraussetzungen, die einer Drohung gleichen, ganz unmittelbar die Sollicitatur seiner Sache habe vereinigen können?

R. ad 2) An A. hätte gelegen, die Zeugenschaft nach eigner Einsicht abzuwenden, nicht an ihm. Er hätte nicht drohen wollen, sondern nur zu verstehen gegeben, daß er der Zeugenschaft gern entübriget wäre. Daß er ihm Nachricht davon gab, sey in keiner andern Absicht geschehen, als daß A. die schleifrasische Sache mit befördern helfe.

Dieses Benehmen sey 2) um so auffallend- und bedenklicher, als er vom 29. May bis 12. Jun. mit der Sollicitatur sich nur an A. gewendet; und wenn man 3) sein Schreiben genau prüfe; so könne man sich der Vermuthung nicht entwehren, wie sie hätten bezielen sollen, daß A. nicht nur die

Beförderung, sondern auch ein günstiges Urtel bewürken möge. Eine Vermuthung, die aus den Formalien:

Euer ꝛc. werden meinem den 29. May geäusserten unbeschränkten Zutrauen vollkommen entsprechen,

sich folgern lasse; denn vollkommen schliesse nichts aus. Der mit dem Hauptinhalt verbundene Schluß sey auch 5) so gesagt, daß er diese Auslegung annehme, und daß er dem A. habe zu erkennen geben wollen: Eine Hand wasche die andere. Ob er 6) nicht selbst bekennen müsse, daß von seinem Schreiben ein höchst nachtheiliger Gebrauch gegen A. hätte gemacht werden können, wenn dieser zu der darin vorkommenden Bezüchtigung stillgeschwiegen und die Anzeige unterlassen hätte.

R. ad 2) Weil er von Herrn A. keine Antwort erhalten, hab' er ihm nicht mehr geschrieben, zumal er, bis der Kammerbot ihm die Citation gebracht, nicht lang an einem Ort gewesen. Keinem Assessor hätte er sonst geschrieben, weil er bei diesen durch die Kurmainz- und Kurköllnischen Vorschreiben die Sollicitatur zu bewirken geglaubt hätte. Er habe ad 3) nichts als die Endurtel gesucht. Die Zeugenschaft-Ablehnung sey seinem Schreiben aus Freundschaft eingeflossen. Das Wort vollkommen beziehe sich ad 4) auf ein Endurtel, so viel A. nach seinen Pflichten dazu beitragen könne, mehr nicht. Er hätte ad 5) den A. nicht bestechen- sondern nur versichern wollen, daß wenn selbiger die rechtliche Beförderung bewirken würde, er in andern Fällen (wie er doch jederzeit gethan haben würde ihm seine Hochachtung wieder bezeigen wolle, damit aber nicht bezielt, daß eine Hand die andere wasche. Es sey ihm aber ad 6) nicht in Sinn gekommen, von dem Schreiben an A. einen nachtheiligen Gebrauch zu machen, Seine natürliche Eigenschaft, die ihm ein langes Gedächtniß versagte, würde ihn ohnedies daran gehindert- und den v. A. gedeckt haben. Diesem hätte er überlassen müssen, wie er die Sache zu seinem Vortheil oder Schaden eingeleitet haben würde.

In der 7. Inst. wird wiederholet: Er habe dem von A. in seinem Schreiben deutlich zu erkennen gegeben, daß er ihm schaden und nutzen könne. Er hätte ihm zwar seine vorzügliche Bereitwilligkeit zu nutzen kennbar gemacht, jedoch unter der Voraussetzung, daß A. in der schleifrasischen Sache dem Innhalt seines Schreibens vollkommen entsprechen werde. Keinem Assessor sey erlaubt, in Rechtssachen einigen Nutzen anzunehmen; sie seyen vielmehr schuldig, das Anbieten dem Directorio anzuzeigen, welches A. nicht hätte unterlassen können. So dörfe auch keine Parthie durch Geschenke oder Nutzen, auch Beförderung einer gerechten Sache suchen; wie er also diesen sich erlaubten *modum sollicitandi* zu verantworten im Stande sey?

R. Er habe nie im Sinn gehabt, dem A. zu erkennen zu geben, daß er ihm nutzen oder schaden könne; weil die Zeugenschaft zu decliniren in seiner Macht nicht gestanden. Er habe ihm nur aus Freundschaft davon Nachricht gegeben. Mit vollkommen entsprechen hab' er ihn nicht engagiren wollen, aus einem Nutzen oder Schaden sich zu verwenden. Der Schluß: daß ihm jede Gelegenheit angenehm seyn solle, zu

erproben,

erproben, mit welcher Hochachtung ꝛc. sey ein bloßes Kompliment, welches keinen Nutzen in sich enthalte. Er habe ihm nichts zumuthen wollen; es sey ein Sprichwort: *Intentio judicat actus.*

Wenn ihm das Schreiben vom 12. Junius so unbedenklich geschienen, warum hab' ers dann 8) ohne Unterschrift gelassen? und es 9) nach dem Postzeichen besonders empfohlen? da doch das vom 29. May ohne Empfehlung abgegangen? Aus dieser Vorsicht sey 19) kaum zu vermuthen, daß die unterlassene Unterschrift von bloßem Versehen herrühre.

℣. ad 8) sey aus Versehen geschehen; welches ihm schon mehr begegnet. Er habe ad 9) dieses Schreiben empfohlen; weil er auf das vom 29. May keine Antwort erhalten. Das bloße Versehen könne er ad 10) eidlich betheuren. Wenn Wappen und Aufenthalt bey dem Briefe eines Kavaliers anzutreffen, könne er ihn nicht läugnen; er habe ihn ja gleich rekognoscirt.

Zulezt werden ihm wieder Instanzen darüber gemacht: 11) Er habe dem v. Waldenfels erzählt, daß A. an seinem Tische gesagt: Er wolle den Kurfürsten von Mainz noch an der Leine laufen lassen: wie er 12) dieses im Stand sey, zu behaupten, da er bei A. nicht gespeißt, noch die Tischgesellschaft anzuzeigen wisse? und wie 13) es möglich sey, da er sich der Albinischen Aeusserung so genau erinnere, er sich doch nicht, da gespeißt und die Formalien aus dem Munde des v. A. gehört zu haben, erinnern könne? Er soll 14) nur einen Umstand anführen, woher er sich der Albinischen Ausdrücke erinnere?

ad 11) Wisse sich nicht zu erinnern, daß er bey A. gespeißt. Sey es aber; so könne das andere wohl seyn. Der Denuntiant werde nähere Umstände wissen. Der Albinischen Aeusserung des Leinelaufens sey er ad 12) sicher; könne sich aber nicht besinnen, wie die Geschichte zusammen hange, wenn es ihm sein Leben kosten sollte. Die Worte jener Aeusserung seyen ihm ad 13) noch sehr lebhaft im Erinnern; könne sich hingegen der Umstände, wie die Worte gefallen, nicht erinnern. Es dünke ihm, es schwebe ihm ad 14) vor Augen, als wenn er da gesessen; er wisse sichs aber nicht mehr genau zu besinnen.

Daraus sollte man 15) schliessen, daß ihm auch die Tischgesellschaft vor Augen schweben müste. Woher er 16) dieses Dünken als ein verläßiges Rückerinnerungszeichen anzugeben wisse? und wie er 17) diese Difsamation, die er nicht in Abrede zu stellen getraue, zu beweisen im Stande sey? (51)

℣. ad 15) Es dünke ihm, Graf Lamberg und von Asbeck hätten da gespeißt. Er könnte ad 16) kein Gedächtnißzeichen angeben, als daß Meyer, der mit ihm hier gewesen, es behaupten wolle. Er könne ad 17) nicht anders, als bey seinem Gewissen aussagen, daß er von dem v. A. die Aeusserung des Leinelaufen lassen gehört habe; welches er eidlich erhärten könne. Die Umstände, wo, wann und bei was Gelegenheit ermangelten ihm. Er habe es vom Gr. Lamberg gehört; Meyer und v. Waldenfels versicherten, daß er es ihnen gleich erzählt habe.

(51) Hier

(51) Hieraus erscheint so viel, daß Herr von Forstmeister durch seine unbehutsame Schreiben aus einem Zeugen sich selbst zum Denuntianten, oder wohl gar zum Diffamanten umgeschaffen habe.

Dieses stimme 18) mit seiner Antwort auf die 6. Instanz zum 1. Fragst. nicht überein; wie er den Widerspruch zu heben im Stande sey? denn es sey 19) doch immer sehr bedenklich, etwas für sicher anzugeben, worüber man sich nicht des mindesten Umstands zu erinnern wisse, welcher die Wahrheit bestärken könnte.

R. ad 18) Damals sey ihm das nicht zu Sinn gekommen, welches er sich erst jezt zu erinnern wisse. Seit vorgestern habe er sich selbst Gewissensfragen darüber aufgeworfen, weil er sich der Umstände nicht mehr zu erinnern wisse und gewust habe. Er könne sich ad 19) keines Umstands mehr erinnern, wenn es ihm sein Leben kosten sollte. Vielleicht könnten sie ihm mit der Zeit noch einfallen, die er alsdann anzeigen wollte.

Binnen dieser Zeit ereignet sich ein unangenehmes Zwischenspiel. Mein der hohen Deputation den 2. August 1784. übergebenes *Promemoria* (p. 2.) und die nachherige Folgleistung vom 10. September, (p. 12. 13.) über die ich mir das Gutachten einiger auswärtigen Freunde ausgebeten, werden ohne mein Vorwissen und zwar, ehe ich die lezte noch selbst übergeben hatte, unter diesem Titel:

Sammlung einiger wichtigen Aktenstücke, die neuere Untersuchung des hochpreißlichen Kaiserlichen Kammergerichts gegen den Kurmainzischen Hofrath und Agenten bey gedachtem Gericht Herrn Lic. Haas, wegen einer, dem durch rechtliche Untersuch- und Bestrafung abgethanen Noch Etwas ꝛc. S. 78. n. 6. eingeflossen, von der zweytvorigen Visitation herrührenden, durch das tausendzüngige Gerücht aber zu Wetzlar, Mainz und Regensburg auf neuere Zeiten ausgelegten Anekdote betreffend; zur Warnung aller derjenigen, welche so gerne sicheren Privatbriefen, oder vertrauten Erzählungen Glauben beymessen, ohne Vorwissen und Genehmigung des in Untersuchung neuerdings stehenden gelehrten Verfassers des Etwas und Noch Etwas ꝛc. vielleicht aber zu seiner etwelchen Aufmunterung, zum Drucke befördert von Emanuel Sincerus. Littmanning und Stadt Worbis 1784.

gedruckt, zu Regensburg durch Kolporteurs in Umlauf gesezt und mir selbst von daher zu meinem nicht wenigen Befremden ein Exemplar zugeschickt. Der Herr von A. erhält Anfangs davon nur eine Abschrift und nachher aus einer Komitialrelation vom 8. September auch ein gedrucktes Exemplar. Dieses veranlaßt ihn den 20. Septemb. zu einer neuen Beschwerde gegen mich (der jene Num. 253. u. 256. schon bei den Akten befindliche Stücke beiliegen) und er läßt den 23. September eine Antwort darauf drucken, wogegen den 29. von mir gedruckte Anmerkungen erscheinen, die ich den 15. Jänner 1785. der hohen Deputation übergebe. (a)

(a) Jene

(a) Jene Sammlung und die von Albinische Antwort werden bald hernach in den 8. Th. der Reußischen Staatskanzley p. 133. und 330. aufgenommen. Von meinen Anmerkungen aber erst im 10. Th. p. 220. nur der Innhalt bemerkt.

Es entsteht also ein öffentlicher, nun nicht mehr zu umgehender Schriftwechsel über eine Sache, die gewiß nicht vor das Publikum gehörte.

Ich hebe aus jenem von Albinischen exhibito nur die Stellen aus, die in seiner gedruckten Antwort (welche meines Wissens nicht zu den Akten gekommen) mit den nämlichen Worten nicht enthalten sind. „Ich bemühte mich (sagt er) zu beweisen, daß ich 1) nicht ihn, sondern den Assessor Wigand gemeint, und daß ich 2) die Stelle meines Noch Etwas auf ihn nicht ausgelegt hätte; daß aber doch 3) die da vorkommenden Worte des Leinelaufens seyen gesprochen worden. Er meint, es sey zuträglicher gewesen, wenn ich dieses nicht gesagt hätte; alsdann würde mir die ganze Sache nichts geschadet haben. Ich wollte ihn zwar nicht gemeint haben, und doch behaupte ich: er habe die Worte fallen lassen, (52) ehe ich sie in mein Noch Etwas aufgenommen.

(52) Wo sag' ich, wo behaupt' ich dieses? In meinen den 20. April und 3. May 1784. von Mainz an ihn erlassenen Briefen in dem *Promemoria* §. 3. *seqq.* in der Folgleistung §. 9. *seqq.* und in den Anmerkungen §. 10 — 12. 34. und 38. versichere ich allenthalben das gerade Gegentheil, daß ich ihn nicht gemeint, in dieser Stelle ihn nicht bezielt, daß ich aus mitgetheilten, nach ähnlichen Spuren der gedruckten vorlezten Visitationsakten mir wahr geschienenen Archivalnachrichten den vormaligen Assessor Wigand geschildert, und daß dieser, nicht Herr v. Albini, die Respektswidrigen Ausdrücke des Leinelaufens gegen einen großen Reichsfürsten sich erlaubt habe. — Hab' ich es also von dem Herrn v. A. nicht gesagt, hab' ich es von ihm nie behauptet; so kann nach seinem eigenen Ausspruche mir auch die ganze Sache nichts schaden.

Es sey so lang zu vermuthen, daß ich ihn gemeint habe, bis ich beweise, daß ausser ihm noch ein Assessor so unbesonnenes Zeug geschwazt habe. (53.)

(53) Der Schluß scheint mir nicht richtig; denn ist es nach der Zeitordnung unmöglich, daß ein jetzt lebender Beisitzer damit gemeint sey; so kann ich keinen, mithin auch ihn nicht gemeint haben. Ich rede nur von dem alten Wigand, der nach den in actis publicis vorliegenden Beweisen noch ärgeres Zeug gegen seinen Dienstherrn und dessen Ministerium geschwäzt hat.

Zu diesem Beweiß gehöre ein alter Archivalbericht. (54) Unter allen Stellen, die ich nicht zur Ehre des Gerichts (55) aus den gedruckten vorlezten Visitationsakten ausgehoben, sey keine, daß je ein Assessor sich so was habe verlauten lassen. (56) Mit den Fränkischen Kreisassessoren Katholischen Theils müsse ich besonders unzufrieden seyn; weil ich gerade den Assessor Wigand mit so herrlichen Epithetons belege. (§. 57.)

(54) Ich

(54) Ich beziehe mich dagegen auf pag. 8. 10. und meine Anmerkungen §. 33.

(55) Ich muste sie ja so ausheben, um nach der von Deputationswegen mir geschehenen Auflage die ähnliche Spuren zu zeigen, warum mir diese Archivalnachricht glaubhaft geschienen (s. p. 12.)

(56) Doch so was ähnliches von am Zaume reiten, welches mir auch das Leine laufen wahrscheinlich machte; weil Wiegand selber sagt, daß noch viel mehr von ihm sey angegeben worden. Unter dieses vielmehr glaubte ich auch die Stelle des Leinelaufens gehörig zu seyn. S. die Folgleistung §. 7. und die Anmerkungen §. 10.

(57) Gerade wie sie von Wort zu Wort, als Wigandische Schilderungen, in den gleichzeitigen Staatsakten und aus diesen in der Folgleistung stehen. Sagt ja Herr von A. selbst, daß es Epithetons auf den guten Wigand seyen. Unbegreiflich ist es also, wie er sie in seiner gedruckten Antwort auf sich anwenden, und wie er behaupten könne, daß er damit schon wieder gemeint sey. Wie ist es möglich, daß er in dem Wigandischen Bilde ein ähnliches mit dem Seinigen hat finden können? Er müste sich dann in einem übel schmeichelnden Holspiegel besehen haben. Sehr zufällig ist es übrigens, daß auch Wigand Fränkischer Kreispräsentatus katholischen Theils war.

Ich müste mit dem von Forstmeister mich ein wenig besprochen haben; (58) weil ich alles haarklein wisse, was er aussagen, und daß auch etwas vom Leinelaufen vorkommen werde. Ja ich wisse sogar, daß Forstmeister noch Zeugen angeben werde, die seine Worte gehört haben sollen. (59) Er behaupte aber, daß ihm so was nicht getraumt habe. Was gehe das aber mich an, wenn ich ihn nicht gemeint habe? wer berechtige mich gegen meinem Vorgesezten darüber eine Freude zu äussern? (60) An meiner Stelle sey es unanständig, spöttisch von ihm zu sagen, daß der Spieß gegen ihn werde umgekehrt werden. Wenn ein Besitzer dergleichen Ausfälle von einem Prokurator ertragen müsse, sey es um die Subordination geschehen. (61.)

(58) Herr von A. hat vorgegeben, der Herr von Forstmeister sey während seiner hiesigen Abhörung fast alle Tage zweimal bei mir gewesen. — Das muß ihm sehr übel angebracht seyn worden. Ich habe selbigen mit keinem Auge gesehen, vielweniger gesprochen; ich würde mir seine damaligen Besuche auch sehr verbeten haben. Man sieht es gewiß seinen Aussagen nicht an, daß wir uns darüber verabredet haben. Zu Wisbaden hab' ich am Posthause im Vorbeigehen kaum zwei Minuten mit ihm gesprochen, und ihn nur gefragt: ob ein Kammerbote ihm etwas insinuirt habe? Sein Bedienter hatte vorher dem meinigen gesagt, daß sie bald nach Wetzlar reisen würden. Die Postpferde waren schon angespannt, und ich wünschte mit dem Freyherrn von Guttenberg, der dabei stand, ihm glückliche Reise.

(59) Das alles wuste ich schon lang vom Hofrath Meyer; ich brauchte also darüber mit dem Herrn von Forstmeister nicht erst zu sprechen. (S. meine Anmerkungen p. 12. S. p. 3. f. 15. seqq.)

(60) Ich habe oben p. 51. und in meiner gedruckten vorläufigen Antwort §. 7. n. 14. seqq. mich hierüber gerechtfertiget.

(61) Hier

(61) Hier ist Herr v. A. mein Denuntiant, nicht mein Vorgesetzter, nicht mein Herr und Oberer; hier bin ich ihm also nicht subordinirt. Wie übrigens die Vertheidigung in natürlichen Rechten gegründet ist; so ist es auch erlaubt, gegen den, der mir zu nahe auf den Leib kömmt, den Spieß umzuwenden. Doch zielt dieses nicht auf mich, es zielt darauf, wenn bei der gesetzmäßigen Behörde der Ruf des Leinelaufens durch die, nicht von mir, sondern vom Hofrath Meyer angegebene Zeugen sollte erwiesen und wahr gemacht werden, daß alsdann der Spieß gegen ihn dörfte umgekehrt werden. (s. p. 3. 5. 15.)

Das Ansehen des Gerichts leide dabei, wenn jeder sehe, wie ein Lt. Haas (62) in dessen Angesicht gegen einen Assessor alles ohne Scheu in öffentlichem Druck dahin zu schreiben sich getraue. (63) Nur eine schleunige Ahndung sey im Stande, diesem üblen Eindruck zu begegnen. Ich würde mich zwar damit entschuldigen wollen, daß ich den Druck nicht veranstaltet habe, welches er wegen der Aufschrift selbst nicht zu behaupten getraue. Das helfe mir aber nichts; denn mein *Promemoria* und die Folgleistung könnten von Niemand als von mir herrühren; ich hätte sie divulgirt, ihm gelte gleich, wer den Druck besorgt habe. (64) Er wiederhole also seine vorige Bitte. (65)

(62) Wie verächtlich!

(63) Beschuldigt ein Assessor einen Prokurator eines strafbaren Frevels, gesetzwidriger Absichten, einer Intimidirung des Referenten, einer Konkussion, einer Angreif- und Mishandlung in seinem Amt, eines gegen ihn *calumniose* ausgebreiteten falschen Rufs, einer Verkleinerung des ganzen Gerichts; (s. die v. Albinische gedruckte Antwort p. 6. und dessen Vertheidigung am Ende) kommen diese Beschuldigungen in offenen Druck; so wird es diesem Prokurator, diesem Lt. Haas doch erlaubt seyn, den Beweiß von diesen denuntiirten Ehrkränkenden Vorwürfen von einem Assessor zu begehren, und sich dawider auch in offenem Druck zu vertheidigen.

S. Anmerkungen §§. 3. 6. 7. n. 20. 26. 38. Vorl. Antwort §. 10. seq.

(64) Hier sez' ich dem Herrn v. A. seine p. 64. Note 88. bemerkte eigenen Worte entgegen, womit er sich wegen der, ohne sein Vorwissen den Schlözerschen Staatsanzeigen einverleibten Vertheidigung und deren zweiter Auflage entschuldiget, mit dem Unterschied, daß er über diesen Druck daselbst nicht böse ist; ich aber wider jenen von ganzem Herzen böse- und nicht wenig betreten war.

(65) Und ich meine Bitte des Promemoria und der Folgleistung.

Dem Herrn v. Albini werden die bisherigen Verhörprotokolle mitgetheilt und er übergiebt den 10. December 1784. seine Vertheidigung. Im März 1785. erscheint sie im 26. Hefte 7. Bande der Schlözerschen Staatsanzeigen, zu einer Zeit, wo das Publikum schon anfieng zu wünschen, daß wir die

Bühne verlassen möchten, und wo es uns zurief: *Quousque tandem abutemini Patientia nostra!*

Sie wird unter dem Titel:

Beytrag, vielleicht der lezte, zu der neuesten Haasischen Untersuchung Wetzlar 1785.

nachgedruckt und zu Regensburg durch die dasigen Kolporteurs in Umlauf gesezt. Ich war zu sehr darinn angegriffen, um dazu still schweigen zu können. Weil mir aber die Protokolle noch nicht mitgetheilt waren; so schrieb ich eine vorläufige Antwort dagegen. Auch diese wird bald zu Regensburg nachgedruckt, und nebst der von Albinischen Vertheidigung, auch nachher dem 10. Th. der Reußischen Staatskanzl. jene p. 224. und diese p. 253. einverleibt.

Der Herr von Albini übergiebt den 15. Junius 1785. (an dem Tage, als Graf Lamberg abgehört wird) gegen mich eine beschwerende Anzeige, und mit dieser eine Abschrift jener vorläufigen Antwort: „Er wisse nicht „(sagt er) wie seine Vertheidigung in die Schlözerische Staatsanzeigen „gekommen und wer die weitere Auflage zu Regensburg unter dem angeblichen Druckort Wezlar besorgt habe. Er finde jedoch keine Ursache „über diese Publicität böß zu seyn. (S. Note 64.) „Ein Emanuel Sincerus habe schon vorher die Beweise gegen ihn verkündigen müssen; „(66) stillschweigen habe er dazu nicht dörfen; er habe das Publikum belehren müssen, wie die Zeugen ihre Aussagen bis zur Abhöre vergessen „würden. (67) Alles schwieg; nur Haas, der ihn doch nicht gemeint haben wolle, hätte in den Anmerkungen noch immer gehoft, die Sache werde „anders kommen, als er sie erwarte. (68) Ich hätte §. 16. (abermals „aus einem ungedruckten Bericht) so gar die Injurie dahin generalisirt: „daß er förmlich gewohnt sey, sich unanständiger Ausdrücke gegen „Reichsfürsten zu erlauben. (69)

(66) Es waren ohn mein Vorwissen gedruckte Piecen, die ich bei der Deputation übergeben hatte; keine Beweißverkündigungen gegen den Herrn v. A. sind darin enthalten; ich begehre vielmehr von ihm Beweise, daß ich in meinem Noch Etwas ihn gemeint habe.

(67) Schweigen konnte ich eben so wenig; denn ich war in der gedruckten Antwort zu sehr angegriffen. Die Zeugenaussagen, wie sie von Amtswegen erhoben, sind treulich von mir angeführet. Nun können Richter und Publicum daraus urtheilen. Mich geht es weiter nichts an. Genug diese Aussagen rechtfertigen mich, daß ich der Urheber des Rufs nicht bin; selbst B. muß gestehen, daß er zu Mainz schon bekannt gewesen, ehe ich dahin gekommen. (Note 40. p. 33.) Indeß ist die Voraussagung des Herrn v. A., daß die Zeugen bis zur Abhöre ihre Aussagen wieder vergessen, oder sich der Sache nicht mehr erinnern würden, wie wir gleich sehen werden, au pied de la lettre eingetroffen. (p. 60. 65. seqq.)

(68) Auch

(68) Auch davon ist in meinen Anmerkungen nichts enthalten. Mögte doch Herr von A. die Stelle angeführt haben, wo ich diese Hofnung soll geäusert haben. Die §§. 34. u. f. geben wenigstens das Gegentheil zu erkennen.

(69) Ich kann diese Komitialkorrespondenz vorlegen. Ihr Innhalt wird zeigen, daß ich daran keine Schuld habe; denn sie erzählt die ganze Spaurische Ehegeschichte mit den merkwürdigsten Visitations-Anecdoten; und obschon sie im Grunde mir beifällig ist; so giebt sie mir im Vorbeigehen zuweilen doch auch Seitenhiebe. Ich muste mich auf diese Korrespondenz beziehen, um zu zeigen, daß der Ruf von mir nicht herrühre, daß er durch ganz andere Kanäle in mehrere Komitialrelationen gekommen, wofür ich nicht verantwortlich seyn kann.

„Ich trete mit einer vorläufigen Antwort gegen seine Vertheidigung „auf; ich, der ihn doch nicht gemeint haben wolle! ja ich wolle beweisen, „daß die Sache nicht so ganz leer sey; (70) ich bemühe mich so gar, „die Widersprüche der Zeugen zu heben. Widersprüche, durch die sich, „so lang schwarz nicht weiß sey, gewiß kein Menschenverstand werde durch„winden können. (71) Ich halte es für möglich, daß der von Forst„meister durch die viele Fragen sich könne verwickelt haben. (72) Ja ich „vergesse hier, oder wolle es vergessen, daß Forstmeister gerade auf das erste „Fragstück und dessen Instanzen mehrmahlen gestanden, selbst nicht bey ihm „gespeißt zu haben. (73)

(70) Wo übernehm ich den Beweiß hievon? Ich sage p. 30. nur, daß, obschon ich ihn wissentlich nie gemeint habe, der Ruf der Albinischen Aeusserung des Leinelaufens doch so ganz leer nicht scheine; weil Forstmeister es bezeuge; und weil Graf Lamberg durch drey Zeugen, den von Waldenfels, von Forstmeister und Hofrath Mayer überwiesen sey, daß er sie 1782. von Herrn v. A. gehört, und sie andern gleich wieder erzält habe. Nun äussert sich, daß Lamberg beides nicht verabreden könne. Forstmeister und Lamberg sind also unstreitig die theils geständige, theils überführten Urheber des Rufs. Ob aber der Ruf wahr sey? das geht mich nichts an; das hab' ich nie zu erweisen übernommen; Das muß ich denen überlassen, die ihn zuerst für wahr angegeben, und andern wieder erzählt haben. (p. 34. seq. 37. 42. seq. 46.)

(71) Ich habe in 3. §. meiner vorläufigen Antwort die Aussagen, wie sie Herr von Albini ausgehoben hatte, nur etwas deutlicher auseinander gesezt, und im 4. und 5. §. erklärt, daß sie mich nichts angiengen. Nur schien mir die Sache noch sehr dunkel; sie bedörfe einer nähern Untersuch- und Aufklärung. Den Herrn von Waldenfels muste ich aber §. 4. Art. VII. seq. und §. 9. mit aller Wärme vertheidigen; weil ich mit dabey angegriffen war, als wenn ich den Herrn v. A. wissentlich geschildert, und Herrn v. W. mir dazu die Farben geliehen hätte. Da war es Pflicht, zu Steuer der Wahrheit zu bezeugen, das daran kein wahres Wort sey.

(72) Die Antworten des Herrn v. Forstmeister, die ich iezt erst zu Gesicht bekommen, geben deutlich zu erkennen, daß er entweder die Tramontane verlohren, oder wie er klaget, gar kein Gedächtniß habe. (p. 50.) Und das geben auch die nachfolgende Antworten des Grafen Lamberg zu erkennen.

(73) Wie konnte ich das wissen? ich hatte ja die Forstmeisterschen Aussagen noch nicht gesehen.

„Vom Grafen Lamberg zweifele ich noch sehr, ob dieser bey seinem „Zeugnisse bestehen werde. (74) Dieser Zweifel werde sich aufklären, nach„dem selbiger vorgeladen sey. (75) Auf allen Fall sinne ich schon auf Ein„reden wider dessen Glaubwürdigkeit, und zwar solche, die er sich nachzu„sagen schäme. (76)

(74) Daß ich mich hierin nicht geirrt, das geben seine Antworten auf die drey lezten Fragstücke zu erkennen.

(75) Es hat sich am nämlichen Tage aufgeklärt, als Herr von Albini diese Anzeige übergeben hat.

(76) Er zielt hier, wie ich vernehme, auf die p. 34. meiner Vorläufigen Antwort eingeflossene Cicisbeatura. Hat ja der P. Barri, ein Italiäner, über die Moralität der Cicisbeatura eine schöne Abhandlung geschrieben. Unter den Deutschen verdient Wielands Merkur von 1775. im zweiten Vierteljahr p. 119. darüber nachgelesen zu werden. Ein Cicisbeo ist derjenige, der aus Freundschaft sichs zur Pflicht macht, einer verheuratheten Dame überall, wo sie öffentlich erscheint, Gesellschaft zu leisten, sie zu bedienen, ihre Befehle auszurichten, ihren Wünschen zuvor zu kommen, und ihr alle Dienstleistungen zu erweisen. Er ist zugleich ein Freund des Mannes, u. sie bieten wechselweise einander die Hände, der Dame anständige Ergötzungen, und das Leben angenehm zu machen. Die Cicisbeatura hat also nichts Böses in sich, ihr Endzweck ist ehrbar; sie ist blos Freundschaft, die in ihrem ganzen Betragen durch Bescheidenheit und Anmuth veredelt wird. Einer ehrliebenden Dame ist viel daran gelegen, von Männern begleitet zu seyn, die durch Adel, Ehrenämter, Gelehrheit, Witz und Geschicklichkeit sich vor andern hervorthun. — — In bemeldter Stelle wollte ich weiter nichts sagen, als daß Freundschaft für Herrn und Frau von A. den Grafen Lamberg sehr würden wünschen machen, sich dessen nicht mehr zu erinnern, was er 1782. von Herrn v. A. gehört haben solle, und was er überführt ist, andern wieder gesagt zu haben. (Note 67.) Er hatte vorher einem Freunde geschrieben; „Er müsse sichs sehr verbitten, daß in diesem Belange sich auf ihn be„rufen werde; er versichere vielmehr auf seine Ehre, vom Leinelaufen nie etwas aus dem von Albinischen Munde gehört, mithin es auch als ein rechtschaffener Mann keinem andern gesagt zu haben. (p. 74. seq.) Dieses Schreiben wird dem Herrn von Albini mitgetheilt, und er übergiebt es den 22. November. 1784. Nun ließt aber Graf Lamberg in öffentlichen Druckschriften (s. dessen Antw. auf das 5 Fragst. p. 69. daß er den Ausdruck des Leinelaufens von dem v. A. selbst solle gehört, und ihn andern, dem von Forstmeister, von Waldenfels und Hofrath Meyer, wieder erzählt haben. Deren Aussagen werden ihm vorgelesen; er geräth darüber in sehr dilemmatischen Umstände; denn er mag aussagen was er will, so ist er überall mit sich selbst im Widerspruch. Leugnet er, daß Herr von Albini die Worte des Leinelaufens gegen Kurmainz sich erlaubt habe; so hat er jenen, die es von ihm gehört, eine Unwahrheit gesagt. Er ist also der überführte Miturheber eines falschen Rufs. Gesteht er es izt; so überweißt ihn sein eigener Brief, in dem er es läugnet, wieder einer Unwahrheit. Er muß wenigstens besorgen, daß es so ausgelegt wird. Eine Verlegenheit, in die ihn dieser Brief setzt, den er nicht schrieb, daß sein Freund davon einen so nachtheiligen Gebrauch machen sollte! — Wie

hilft

hilft er sich nun aus dieser Verlegenheit? — Er sagt auf das 19. 20. und 21. Fragstück: „Er könne mit voller Gewißheit und innerer Ueberzeugung „nicht eidlich versichern, daß er die Worte des Leinelaufens von Herrn von „Albini nicht gehört, noch sie andern wieder gesagt habe. Nach dem Ange„ben des von Forstmeister, nach den eidlichen Aussagen des von Walden„fels und Hofraths Meyer müsse er schier glauben, daß er sie von Herrn „von A. wirklich gehört: und sie andern wieder erzählt habe. Es sey „ihm aber wegen Länge der Zeit aus dem Gedächtniß entfallen. —— Er ist also nach seiner eigenen Einsicht überführt, er kann es nicht läugnen, daß er die Respektswidrigen Worte gegen Kurmainz: Albini wolle den Kurfürsten noch an der Leine laufen lassen, wo sie ihm noch im frischen Gedächtniß waren, gleich anderen wieder erzählt, und diese versichert habe, sie aus dem Munde des Herrn v. A. gehört zu haben.— — Ist das lezte wahr? ist es nicht wahr?— — Das muß er mit sich selbst und mit Herrn v. A. (der sich in seiner Vertheidigung sehr auf die gewissenhafte Wahrheitsliebe des Grafen Lamberg stützt) ausmachen. Der Herr von A. muß nun auch dessen Zeugniß (welches für ihn nichts weniger als entscheidend ist) wider sich gelten lassen.

„Ich blieb dabei, ihn nicht gemeint, ja nicht einmal zur Unterhaltung „des Rufs das mindeste beigetragen zu haben; ich hätte einen verstorbenen „Beysitzer gemeint. (77) Jezt gestünd' ich zum erstenmal, (78) aus eigenem „Trieb Fragstücke entworfen zu haben, um Zeugen darüber abzuhören; (79) „ich hätte es aber in der wohlgemeinten Absicht gethan, um zu beweisen, daß „entweder an der ganzen Sache nichts sey, oder der Ruf wenigstens von mir „nicht herrühre; und doch hieß es in meinem fünften Artickel, worüber „Forstm. habe sollen abgehört werden:

Ob Herr von Albini nicht in die Worte ausgefallen: er wolle den Kurfürsten von Mainz noch an der Leine laufen lassen. (80)

„Der v. Forstm. habe diesen Umstand so lang verschwiegen, bis selbiger „durch die eidliche Aussagen des Hofr. Meyer an den Tag gekommen. In „welch mislicher Lage Forstmeister hier sey, sehe er aus dem den 8. May 1785. „an ihn ergangenen Dekret:

daß selbiger die Fragstücke zuerst geflissentlich verheelet, darauf geläugnet, endlich aber eingestanden. (81)

(77) Ja, ich bleibe dabei bis an mein Lebensende: daß, als ich mein Noch Etwas schrieb, ich den Herrn v. A. in der befragten Stelle nicht gemeint, daß ich auch nicht gewust habe, daß er von dem, der sie mir aus Archivalnachrichten (die ich wegen den ähnlichen Spuren in den gedruckten vorlezten Visitationsakten für wahrscheinlich hielt) mitgetheilt, daß (sag ich) er von diesem vielleicht heimlich bezielt, und zu seiner stillen Warnung auf ihn sey angespielt worden. Ich habe das schon so oft erklärt, und erklär' es hier von neuem öffentlich.

S. oben p. 8. seq. Folgleistung §. 11. Anmerkungen §. 29. 34. seqq. Vorläufige Antwort §. 7. n. 19. u. §. 12.

(78) Warum das nicht? ich hatte kein Bedenken es zu gestehen, und würde es eher gestanden haben, wenn ein Fragstück mich daran erinnert, oder ich sonst dazu einen Anlaß gehabt hätte. Ich glaube wegen der guten Absicht dieser aufgesetzten Artickel mich gerechtfertigt zu haben, und wie ich zulezt dazu genöthiget war, dem Ruf (dessen Ursprung und Verbreitung mir wollte beigemessen werden) auf die erste Quelle nachzugehen.

(79) Nicht aus eigenem Antrieb, sondern aus der oben p. 13. seq. 17. seqq. und in der vorläufigen Antw. §. 7. n. 13. seqq. bemerkten Veranlassung.

(80) So war es mir lange nach meinem gedruckten Noch etwas, (in dem ich an Hrn. v. A. nicht dachte, und wegen der Zeitordnung nicht denken konnte) als wahr und erweißlich vom Hofr. Meyer zu Mainz erzählt, ja erst kurz nachher von der Gräfin Karoline aus Veranlassung der Druckschrift ihres Herrn Vaters, und des von diesem an mich erlassenen Schreibens, als mein Noch Etwas schon übergeben war, erkläret worden. (s. p. 5. 30. und Anm. §. 14.)

(81) Von diesem an Forstmeister erlassenen Decret ist mir nichts bewust. Ich sehe aber nicht ein, da er dem Herrn v. A. seine vorseyende Abhörung eröfnet hat, warum er aus diesen Artickeln ein Geheimnis machte?

„Ich, der ich mir besser zu helfen gewust, oder es doch geglaubt, hätte die „Artickel gleich gestanden, so bald ich darüber sey vernommen worden. (82)

(82) Ohne den allermindesten Anstand. Ich war meiner Sache, an dem Ruf keinen Theil zu haben, so gewiß, daß ich mit offenen Karten spielen konnte. Ich übergab sie unbedenklich den 20. Jänner 1785. obschon leicht zu muthmassen war, daß sie in den Händen der Deputation nicht seyen, und ich damit wohl hätte zurückhalten können. Wer würde mich überführt haben, daß sie von mir seyen? indem ich sie dem Hofrath Meyer nicht selbst gegeben, dieser auch meine Hand nicht kennt. In dem Bewustseyn meiner guten Absicht hatte ich dabei ganz kein Geheimnis.

„Ich hätte (meint Herr v. A.) mir kaum vorgestellt, daß dieses Umstands „wegen Seiner Kurfürstl. Gnaden unmittelbar würde zugeschrieben werden; „(83) noch weniger hätte ich erwartet, daß darüber so deutlich würde geant„wortet werden:

Wir haben unsern geheimen Staatsrath von Deel darüber vernommen und darob hat sich bestätiget, daß von dem Ministerium an dem ganzen Benehmen unsers Hofraths und K. G. Prok. Haas in dem vorliegenden Betreffe wohlbedächtlich und ihm mehrmalen erklärter maßen keinen Antheil genommen, sondern demselben ganz gleichgültig gewesen sey, wenn anderstwo zur Entdeck- und Sicherstellung der Wahrheit ein legales Zeugenverhör vorgenommen worden.

(83) Das konnte mir sehr gleichgiltig seyn. Ich habe mich hierüber in denen Note 77. bemerkten Stellen so geäusser[t], daß mir dabei nicht zur Last bleibt. Wie indeß den Hofr. Meyer bei seiner Anwesenheit zu Mainz der Hr. Staatsrath v. St. darüber zur Rede gestellt, wie jener selbst dafür hielt, daß Forstmeister, (wie er diesen, und Forstmeister nachher dem von Waldenfels sagte) auf Kurmainzisches Verlangen sollte abgehört werden; so glaubte ich's Anfangs auch; bis ich bei meiner vorjährigen Anwesen-

Anwesenheit zu Mainz erfuhr, daß das Ministerium, so lang die Beweise anderstwo nicht erhoben, sich damit nicht abgeben wollte. Wer aber dem Hofr. Meyer gesagt, daß die Artikel von meiner Hand seyen, das weiß ich bis die Stunde nicht. (s. oben p. 35. 40. 43.)

„Erst durch die Schlözerische Staatsanzeigen wolle ich erfahren ha„ben, daß Hofr. **Leykamm** sich meiner Beweißartikel (84) angenommen. „Er sey begierig zu wissen, wer diesem den Auftrag dazu gemacht? Er „könne es selbigem nicht verdanken, daß er sich in eine Sache gemengt, die „ihn nichts angieng. Culpa est se immiscere rei ad se non pertinenti. (85)

(84) Ich wuste vorher kein Wort davon und konnte es nicht wissen; weil ich bald darauf, als ich die Artikel aufgesetzt hatte, von Mainz nach Villmar reißte, wo ich mich in Geschäften fast zwey Monat aufhielt. Dem von Leykamm hatte ich sie eingehändigt, nicht, daß **Forstmeister**, sondern Graf **Lamberg** darüber sollte abgehört werden, wenn dessen Aufenthalt zu erfahren wäre.

(85) *Aetatem habet, ipse loquatur.* Einen Kurfürstlichen Hofrath, wenn er auch dazu keinen Auftrag hat, muß die Ehre seines Dienstherrn recht viel angehen; zumal die Wahrheit des von Herrn v. A. geäusserten Leimelausens zu der Zeit durch zwey Kavaliere und andere Zeugen für erweißlich gehalten wurde, und die Sache es verdiente, ihr auf den Grunde zu sehen. **Hat ja selbst Herr v. Albini auf eine ernstliche Untersuchung** mehrmalen sehr dringend **angetragen** (p. 28. seq. 31.) Er hat sogar gewünscht, daß das Kurmainzische Ministerium sie untersuchen mögte. (p. 17. 80.)

Uebrigens hält sich Herr v. A. darüber auf, daß ich bei dieser Gelegenheit den Wunsch einer Visitation eingeflickt. (86) Ein Wunsch, den er von mir nicht gerne gelesen hätte. (87)

(86) Mir scheint die Anregung einer Visitation da am rechten Ort angebracht gewesen zu seyn. Sie gehörte in der Stelle p. 19. zu meiner Vertheidigung.

(87) Warum das nicht? Ich wünsche sie noch von ganzem Herzen und zum Theil just deswegen, warum Herr v. A. zu insinuiren scheint, daß er diesen Wunsch von mir nicht gerne gelesen hätte.

Was hierauf folgt, wird wieder nicht nöthig seyn auszuheben; ich müste sonst hieher nicht gehörige Noten dazu machen. Nur das muß ich anmerken, daß Herr v. A. die Stelle meiner vorläufigen Antwort §. 7. n. 18. nicht wohl eingenommen. Sie muß aus meiner Antwort ad Inst. 5. p. 21. erklärt werden. Die einsweilige Rekusation hat die Forstmeisterische Anzeige veranlasset. Mir wird es nie einfallen, den Herrn v. A. in Parthiesachen zu verbitten. Ich bin von seiner Justitzliebe zu sehr überzeugt. Ich bedaure nur, daß ich bei dieser Gelegenheit mir so unverschuldet seine persönliche Abneigung zugezogen habe.

„Abschriften seines Aufsatzes habe er freylich verschickt; warum habe „er das nicht thun sollen? Er dürfe sich ja produciren. Es sey ihm daran

„gelegen,

„gelegen, daß man auswärts von ihm vortheilhaftere Begriffe haben „möge. (88)

(88) Das war, nebst der oben (p. 56.) angeführten Ursache, gerade auch mein Fall bei Verschickung meines P. M und der Folgleistung. Und doch nimmt es Herr v. A. mir so übel, und macht daraus eine Beschwerde gegen mich.

„Den Prokuratoren, die er sonst nach dem Maaß ihrer Verdienste „schätze und ehre, hab' er selbigen weder mittel- noch unmittelbar gegeben, „obschon er nicht absehe, warum er dabei gefehlt haben solle. (89)

(89) Und doch hab' ich von Prokuratoren Berichte gesehen, in denen Stellen daraus angeführt- und beifällig beurtheilt waren. Der Herr von A. hat bey zwanzig Abschriften davon machen lassen; ein Freund theilte sie dem andern mit; wie leicht kamen sie da in Parthiekapernde, auf mein Schicksal vorwitzigen Hände und Berichte der Prokuratoren?

„Auch an Schlözer hab' er den Aufsatz nicht geschickt, vielweniger am „Reichstage austheilen lassen. (90)

(90) Meine erste Nachricht hievon schien mir zuverläßig; sie hat sich aber nicht bestätiget. Er ist von den dasigen Kolporteurs in Umlauf gesetzt worden.

Nun folgen noch Ausfälle gegen mich, und den Freyherrn v. Waldenfels, die ich eben so wenig hieher setzen mag, um nicht gemüßiget zu seyn, dawieder unangenehme Glossen zu machen.

So viel mich angeht, wird es nicht darauf ankommen, wessen Läugnen mehr oder weniger gelte. (p. 19.) Nur darauf kömmt es an: Ob Herr v. A. sein Angeben erweisen müsse: daß ich ihn wissentlich gemeint, und daß ich die Stelle meines Noch etwas selbst auf ihn erklärt habe. Bis nun zu hat er das nicht erwiesen; die Sache, die Zeitordnung, die ähnliche Spuren aus den vorletzten Visitationsakten reden alle für mich; Sie machen sein Angeben unwahrscheinlich; Sie zeigen, daß ich ihn nicht gemeint, daß ich ihn nicht habe meinen können. Das durchaus keinen Glauben verdienende Zeugniß des *R.* wird durch Hofrath Meyer, einen vollgiltigen Zeugen entkräftet; es wird damit erwiesen, daß ich zur nämlichen Zeit versicherte, den v. A. nicht gemeint zu haben, und daß ich über die anmaßliche Auslegung auf ihn, welche Wetzlarer Privatbriefe und aus diesen die Komitialrelationen sich erlaubten, mich beschwert habe. (p. 41.)

Den bittern Ausfällen gegen den Freyherrn v. Waldenfels setz' ich diese Anmerkungen entgegen:

1) Wird Herr v. A. sich wohl bescheiden, daß es nicht auf sein bloßes Sagen und Behaupten ankomme; daß er gegen diesen seine Einreden beweisen müsse, als wenn selbiger die Anekdote des Leinelaufens mir an die Hand gegeben

gegeben, oder wie er sich ausdrückt, mein Author sey; mithin nicht zugleich Zeuge seyn könne. Das will er ohne Zweifel damit sagen. — — Allein, nichts ist der Wahrheit weniger gemäß, als dieses, nichts ist weniger erweislich.

2) Finde ich nirgendwo, daß das Waldenfelsische Zeugniß mit den übrigen im Widerspruch stehe. Der Herr v. Waldenfels hat weiter nichts ausgesagt, als was ihm **Forstmeister** und **Lamberg** erzält haben, ohne sich darum zu bekümmern, ob es wahr sey oder nicht? das war seine Pflicht, als Zeuge, das muste er, als ein ehrlicher Mann, sagen. Verdient er deswegen von Herrn v. A. so hart angegriffen zu werden! Selbiger muß seine Einreden gegen W. beweisen, wenn er dessen Aussagen entkräften will. Wo ist dieser Beweis? Nirgendwo ist eine Spure davon anzutreffen; ja er hat ihn nicht einmal übernommen. So lang er diesen nicht führet, bleibt die Glaubwürdigkeit der Waldenfelsischen Aussagen fest stehen, denen durch blosses Sagen und Behaupten nichts benommen wird. Er bezeuget

a) daß **Lamberg** und **Forstmeister** ihm die Albinische Aeusserung des **Leinelaufens** erzält, daß er sie von ihnen gehört, daß er aber gerathen habe, dazu still zu schweigen. (p. 34. seq.) Das bezeugt auch

b) der Hofrath **Meyer**: „Der v. Forstmeister hätte eben diese Aeus„serung in seiner Gegenwart dem v. Waldenfels erzält, der es damit zu „entschuldigen gesucht habe: Der Ausdruck müsse dem v. A. aus Unbedacht„samkeit entwischt seyn. W. habe deswegen gerathen, die Sache zu unter„drücken, (91) dazu stillzuschweigen und keinen Gebrauch davon zu machen. „(Das alles wird im Grunde wohl einerley seyn.) Daß es nichts desto we„niger dem v. A. damals schon bekannt worden sey. (p. 39.)

(91) Wäre **Waldenfels** kein Freund von A. gewesen, so würde er dieses nicht gesagt, nicht gerathen, ja er würde nicht eröfnet haben, was er vom **Forstmeister** und **Lamberg** gehört hat, wenn er vom Richter nicht dazu wär' aufgefordert worden.

Der Herr v. Forstmeister ist

c) eben so wenig in Abrede, mit dem von Waldenfels davon gesprochen und bei diesem über den Ausdruck des **Leinelaufens** sich beschwert zu haben. (p. 43. 46.) Endlich

d) kann Gr. **Lamberg** *ad Inst.* 19. *seq.* es nicht läugnen, wenigstens sieht er sich überführt, daß er dem Hofr. **Meyer**, dem v. **Forstmeister** und v. **Waldenfels** die Albinische Aeusserung des **Leinelaufens** so erzält, wie er sie aus dessen Munde gehört haben will. — — Wo sind nun Waldenfels und Meyer mit **Lamberg** und **Forstmeister** im Widerspruch? Besinnen sich aber

e) die beide lezte der Sache so genau nicht; so besinnen sichs Waldenfels und Meyer mit allen Umständen um so genauer. Es kömmt also darauf an: welcher Gedächtniß mehr zu glauben sey? Ließt man die schwankende Aussagen des v. Forstm. und Lamberg; bemerkt man ihren großen Gedächtnißmangel; so fällt es in die Augen, daß die Wage gewiß mehr auf die Waldenfels- und Meyersche Seite ziehe. Die hohe Deputation hat dieses wohl eingesehen; Sie hat deswegen in derselben Glaubwürdigkeit allen Werth gesezt, und dem Grafen Lamberg in den drey lezten Fragstücken darüber einen ernstlichen Vorhalt gemacht. (p. 73. seq.) Die Schwere der Wahrheit hat diesen, da er sich überführt sah', endlich so sehr gedruckt, daß er gestehen muste: Er könne mit voller Gewißheit und Ueberzeugung nicht wahr sagen, daß er die Aeusserung des Leinelaufens aus dem Munde des von A. nicht gehört, daß er sie andern nicht wieder gesagt habe; er müsse vielmehr selbst glauben, daß er sie vom A. gehört und dem von Waldenfels und Meyer wieder erzält habe. — — Noch einmal! wo steht nun Lamberg mit diesen im Widerspruch? Sie sagen alle im Grunde das nämliche. Was kann allenfals ein Zeuge dafür, wenn die übrigen sich nicht alles wörtlich erinnern, was sie ihm gesagt haben, oder ohngefähr das nämliche mit andern Worten ausdrucken; muß deswegen derjenige, der nach Pflichten ausgeredet hat, beleidigt werden! Hätten alle Zeugen nach so langer Zeit über das Vorgegangene sich einerlei Worte bedient; so würde Herr von A. vielleicht eine vorherige Abredung unter den Zeugen vermuthet haben, wie er sie zwischen mir und Forstmeister, jedoch ohne Grund, wirklich vermuthet. (p. 55. 69. Note 92.)

3) „Meint Herr v. Albini, es müsse ihm erlaubt seyn, a) gegen die „Person und Aussagen des von W. Einreden zu machen. Er erwarte b) „dessen eigene Aeusserung darüber.

Allerdings muß dieses ad a) dem v. A. erlaubt seyn. Er muß aber seine Einreden auch beweisen; sonst ist es der Achtung nicht gemäß, die er einem Kavalier, einem Kurfürstlichen Minister schuldig ist. Das hohe Plenum hat dem v. Waldenfels bei seiner Resignation das rühmlichste Zeugniß gegeben; von A. hat mit dazu gewirkt, und nun will er ihm bei diesem nämlichen Gericht alle Glaubwürdigkeit benehmen. Welchen Glauben wird da sein blosses Sagen und Behaupten ohne allen Beweiß verdienen?

Der Herr v. W. hat den Ruhm eines edeldenkenden Mannes von Wezlar mit sich genommen; die zu Bonn gegen ihn so geschäftig verbreitete Schriften u. Anekdoten, (obschon so sehr damit ist gedroht u. gepochet worden) haben daselbst keinen Eindruck gemacht; sie haben ihren Endzweck verfehlt: man hält den Freyherrn von Waldenfels, Troz dem Neide sogar! nach wie vor

vor in den Kurköllnischen Landen für einen gewissenhaften, redlichen Staatsmann. *Hony soit, qui maly pense!*

Ein Zeuge ist ad b) Niemand als dem Richter über seine Zeugenschaft Rede und Antwort schuldig; er kann sich mit dem, wider den er gezeugt, in keine Schreibereien einlassen; der Richter muß von Amtswegen für die Ehre des mit Unrecht angegriffenen Zeugen sorgen; wer wird sonst auf sein Verlangen mehr Zeugniß der Wahrhrit ablegen wollen! A. kann nicht begehren, daß W. aus Freundschaft nicht hätte gestehen sollen, was er gehört zu haben, mit gutem Gewissen nicht läugnen konnte. — — Hier ist also nötig, den Herrn v. A. in die Schranken zu weisen.

Darin liegt die Ursache, warum der Herr von Waldenfels, in seiner zumal jezt bekleidenden Stelle, es für unschicklich und unanständig hält, über unerwiesene, gegen ihn im Druck erschienene ehrkränkende Beimessungen mit dem Herrn von A. öffentlich anzubinden; er kann deshalb von diesem höchsten Gericht die Ahndung erwarten. Meine Schuldigkeit war es aber, die Ehre des Herrn v. W. und meine mit angegriffene zu retten. Und da giebt mir das ganze Publicum das Zeugniß, daß ich es mit Beyfall gethan habe.

Graf **Lamberg** erscheint auf beschehene Vorladung den 15. Junius 1785. *coram Deputatione*; er schwört Morgens den gewöhnlichen Zeugeneid und Nachmittags werden ihm diese Fragstücke vorgelegt: 1) Ob ihm bekannt sey, daß dem Herrn von Albini nachgeredet werde, er habe im Jahr 1782. Respectswidrige Ausdrücke gegen Seine Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, nämlich 2) diese gebraucht: er wolle den Kurfürsten noch an der Leine laufen lassen? 3) Ob er mit dem Freyherrn von Forstmeister und zwar 4) den 1. oder 2. Julius besagten Jahrs bei Herrn von Albini gespeißt habe, als selbiger jene Ausdrücke gebraucht haben solle? 5) Ob er sie selbst aus dem Munde des Herrn von A. oder von wem sonst, 6) besonders von dem von Forstmeister 7) in Gegenwart des Hofraths Meyer gehört, und daß 8) Forstmeister über diese von Albinische Auslassung sich beschwert, und 9) ihm eben diese Formalien zur Last gelegt habe? 10) Ob er mit Herrn von Albini selbst und nachher wieder mit dem Freyherrn von Forstmeister, darauf aber 11) mit dem Freyherrn von Waldenfels, 12) in Gegenwart des von Forstmeister davon gesprochen habe? 13) ob dabei die Worte von dem gegen Kurmainz ausgestossenen Leinelaufen 14) Abends gegen 8. Uhr im Waldenfelsischen Hausgarten vorgekommen? indem 15) verlauten wolle, daß er diesen versichert habe, die Albinische Respectswidrigen Aeusserungen gegen Kurmainz aus dem Munde des Herrn von A. selbst gehört zu haben?

Die Antworten, wie sie aus dem Munde des Gr. Lamberg gefallen, werden von Deputationswegen zum Protokoll dictirt.

R. Er wisse ad 1. 2. 4. 5. 6. 8. und 14. von dem allen sich nichts zu erinnern; der Ausdruck des Leinelaufens sey ihm fremd. Er hätte selbigen erst in den öffentlichen Druckschriften gelesen. (92)

(92) Diese müssen seinem Gedächtnisse sehr zu Hilfe gekommen seyn; denn wie er die Geschichte nachher ad 3. 7. und 10. aussaget, kömmt sie mit der von Albinischen in Schlözers Staatsanzeigen 26. Hefte 7. Bande und Reußens Staatskanzl. 10. Th. p. 224. seq. sehr genau überein.

Ad 3) Sagt er aus: In dem Monat, als das Abfeuern zu Braunfels gewesen (des Tages (93) besinn' er sich nicht) habe er bei Albini gespeißt. Forstmeister, so viel ihm erinnerlich, sey nicht dabey gewesen.

(93) Der Herr von A. behauptet, es sey den 13. Julius, den nämlichen Tag gewesen, als Forstmeister zuerst bei ihm sollicitirt habe.

Die Gesellschaft habe in den von Albinischen Verwandten, dem v. Asbeck und ihm bestanden. (94)

(94) Forstmeister und Meyer geben den 1. und 2. Julius an, wo nicht die Albinischen Verwandte, sondern, ausser Herrn und Frau v. A., lauter Fremde am Tisch • und zwar diese die einzige Dame gewesen. (p. 37.) In obigem 4. Fragstücke wird auch einer von dem 1. oder 2. Julius angenommen. Der Herr v. A. redet immer vom *Diner* des 13. Julius und einer ganz andern Gesellschaft. Das Factum, worauf die Zeugen antworten, ist also noch nicht sicher gestellt.

Ueber Tisch wäre von einem Prozeß die Rede gewesen, den ein Kurfürst empfohlen habe. A. hätte geantwortet: Auf solche Empfehlungen käm' es nicht an; in Justizsachen wär' ihm einer, wie der andere; er gieng seinen geraden Weg fort; alles wär' ihm gleichgiltig. Das Gespräch wäre zwischen dem von A. und von Asbeck gewesen. Jener habe (wie ihm bevorstehe, könne es aber mit Gewißheit nicht behaupten) gesagt: er könne auf keine Empfehlungen gehen; er habe seine Vorschrift. Von Kurmainz sey nicht gesprochen worden. (95)

(95) Das alles war eine gesetzmäßige Sprache. Der Herr v. A. sagt aber selbst in seiner Vertheidigung: „Lamberg habe ihm erzählt, der v. Forstm. habe über die heute „frühe gegen Kurmainz gebrauchte harten Ausdrücke sich beschwert." — Und Lamberg sagt, daß auch über Tisch von einer Kurfürstlichen Empfehlung die Rede gewesen. Von welcher? ohne Zweifel von der Kurmainzischen; weil er das Gespräch davon geschwind dem von Forstm. hinterbracht hat. (s. Note 96.)

Ad 7.) Den Hofrath Meyer habe er im Löwen bei Forstmeister gesehen und in dessen Gegenwart verschiedenes mit leztem gesprochen. Es wär' von denen die Rede gewesen, die bei Albini gespeißt, und er hätte auch dem Forstmeister das Gespräch zwischen Albini und Asbeck erzält (p. 77.) besonders die Aeusserung des Albini, daß selbiger auf keine Rekommendation sehe. (96) Forstmeister hätte geantwortet: Er habe Ursache mit Albini unzufrieden zu seyn, der ihm bei der Sollicitatur empfindlich begegnet wäre, als er auf das Kurfürstliche Empfehlungsschreiben sich berufen. Von der Aeusserung des Leinelaufens wisse er gewiß, (97) daß davon keine Erwähnung zwischen ihnen vorgekommen.

(96) Warum

(96) Warum sagte er dann dieses dem v. Forstmeister, wenn nicht von dessen Sache und der Kurmainzischen Empfehlung die Rede gewesen.

(97) Bey den drey lezten Fragstücken weiß er es nicht gewiß; da glaubt er vielmehr selbst, daß er diese Aeusserung anderen wieder gesagt habe (p. 73. seq.)

Ad 9.) Forstmeister hätte sich nur beschwert, daß seine Sache nicht vorangieng.

Ad 10.) Kurze Zeit nachher, als er das Gespräch mit Forstmeister gehabt, wär' er nach Braunfels geritten. (98)

(98) Also nicht den nämlichen Tag der Forstmeisterschen Sollicitatur vom 13. Julius. Forstmeister und Meyer wollen aber schon vorhin bei A. sollicitirt haben; Meyer behauptet: Forstmeister habe schon den 1. oder 2. Julius bei Selbigem gespeißt. (p. 37.)

Unterwegs wär' ihm Albini begegnet, und sie wären mit einander geritten. Unter verschiedenen Discursen hätte er den von A. ersucht, des Forstmeisters Sache zu befördern und ihm dabey in Vertrauen eröfnet, daß Forstmeister unzufrieden sey, daß A. bei der Sollicitatur und Beziehung auf das Kurmainzische Vorschreiben sich empfindlich herausgelassen. Albini hätte erwiedert: Das sey nicht wahr, er wolle bei seiner nach Hauskunft dem Forstmeister das Haus verbieten. Dieser müsse ihm seine Worte verdrehet haben; man wäre übel daran, wenn man bei Sollicitanten die Worte abwiegen müste. A. hätte ihn ersucht, dieses dem Forstmeister zu sagen, sonst würde ers nicht dabei bewenden lassen. Er hätte dem v. Forstmeister zu entschuldigen gesucht, daß er es nicht so übel gemeint. Andern Tags hätte er diesem es hinterbracht, der ihm geantwortet: er dächte an nichts, und wäre zufrieden, wenn A. seinen Prozeß beförderе. Hievon hätte er dem v. A. Nachricht gegeben, und damit wär' die Sache beigelegt gewesen. (99)

(99) Das kömmt mit der von Albinischen Erzählung ziemlich überein. Diesem muß also die Sage von dem Leineziehen oder Leinelaufen damals schon bekannt gewesen seyn. Das sagt auch Meyer aus. (p. 39.) Mehr als von empfindlicher Herauslassung im allgemeinen muß die Rede gewesen seyn; denn sonst hätte der Herr von Albini gegen die Verdrehung seiner Worte nicht so sehr können aufgebracht seyn. (S. Note 95.)

Ad 11. und 12. Er erinnere sich, mit Freyherrn v. Waldenfels von Herrn v. A. gesprochen zu haben; wisse aber den Gegenstand nicht; es sey ihm, wie ein Traum. (100) Er wäre oft bei Waldenfels gewesen, mit dem er verschiedenes gesprochen, ohne sich der Gegenstände zu erinnern.

(100) Nun so dünkt ihm doch mit Herrn v. Waldenfels von der Sache gesprochen zu haben. Dieser erinnert sichs aber sehr genau. (p. 34.) Wer verdient nun den meisten Glauben?

Ad 13. 15. Er erinnere sich nicht, daß er mit Forstmeister bei W. gewesen; er wisse nicht, aus welchem Anlaß es geschehen seyn solle. — — Bei der nachherigen Vorlesung dieser Antwort limitirt er sie dahin: daß es möglich seyn könne, daß er und Forstmeister zufälliger Weise und ohne Verabredung bei Waldenfels sich angetroffen, u. daß vielleicht die Rede von A. gewesen. (101) Doch könne er sich hievon nichts specielles erinnern. Er sey oft zu W. in Garten gekommen, was er aber mit ihm geredet, davon wisse er kein Wort. (102)

(101) Er

(101) Er getraut sich also der Forstmeisterschen Aussage nicht zu widersprechen. (p. 42.)

(102) Das ist seltsam; der Fluß Lethe fließt doch meines Wissens nicht durch den ehemaligen Waldenfelsischen Garten, von den Virgilius im 6. Buch seiner Aeneide dichtet:

— — *Animæ, quibus altera fato*
Corpora debentur, Lethæi ad fluminis undam.
Securos latices & longa oblivia potant.

Ad 16.) Der Ausdruck des Leinelaufens sey ihm unbekannt und fremd; er wisse nicht, daß er gesagt haben solle, solchen aus dem Munde des A. gehört zu haben. Er habe diesen Ausdruck gewiß nicht erfunden; erinnere sich auch nicht, solchen von A. gehört: oder sich dessen in einer Erzählung bedient zu haben.

16. Hierauf werden ihm die Waldenfelsischen Aussagen (p. 34.) vorgelesen. Was er hiezu sage?

R. Er hätte alle Achtung vor die Aussagen des Herrn v. Waldenfels. Er könne aber das nicht behaupten, dessen er sich nicht erinnere. Er wisse nicht, wie er dazu gekommen seyn solle, das deponirte diesem zu sagen, indem ihm nichts davon wissend und erinnerlich sey. Allenfalls müste W. nähere Umstände an Handen geben, die ihm die Sache klar machen könnten; doch sehe er auch nicht ein, was für Umstände hinreichend seyn würden, ihm darzuthun, daß er die Erzählung dem von W. gemacht haben solle; indem er sich doch nicht erinnern könne, die Ausdrücke vom A. gehört zu haben.

17. Auch die Forstmeisterschen Antworten (p. 42. seq.) werden ihm vorgelesen.

R. Auf dasiges 1. Fragst. und ad Inst. 3. 5. 6. 8. 9. Er wisse von dem allen nichts, Forstmeister müsse sich in der Person irren.

18. Zulezt werden ihm noch die Aussagen des Hofr. Meyer (p. seq.) vorgelegt. Was er von diesem Innhalt sage?

R. Er erinnere sich nicht, mit Forstmeister bei A. gespeißt zu haben, besonders an dem Tage nicht, wo A. sich herausgelassen, daß er auf keine Rekommendation sehe. Er wisse gewiß, daß Forstmeister nicht da gespeißt, (103.) sonst hätte er nicht nöthig gehabt, diesem zu erzählen, welche Personen an der Tafel gewesen.

(103) Hofrath Meyer weiß es aber und zwar mit allen vor- und nachherigen Umständen zuverläßig (p. 37. 40.)

Am nämlichen Tage, wo er, nicht Forstmeister da gespeißt, oder etliche Tage hernach (wisse sich der Zeit nicht zu erinnern) sey er zu Forstmeister in Löwen gegangen, und mit selbigem in Gegenwart des Hofr. Meyer von den Albinischen Reden an der Tafel gesprochen; (s. Note 96.) das wäre wahr. Er hätte aber dem Forstmeister von keinen andern Reden Erzählung gemacht, als denen, die er angezeigt. (s. Note 95.) Von dem Ausdruck der Meyerschen Deposition wisse er nichts; er habe selbigen weder gehört, noch dem Forstmeister erzählt, noch mit diesem davon gesprochen. (Bei Vorlesung dieser Antwort schränkt er sie dahin ein: daß er sich nichts davon erinnere.)

Forst-

Forstmeister hätte sich darüber beschwert, daß A. bei der Sollicitatur sich gegen das Kurfürstl. Vorschreiben empfindlich herausgelassen. Es könne seyn, er könne es nicht widersprechen, er glaube vielmehr, daß er bei dieser Gelegenheit den A. damit zu entschuldigen gesucht habe, daß einem leicht einige Worte entfallen könnten, die nicht übel gemeint wären; deswegen müste man nicht gleich einen üblen Gebrauch davon machen. Er wisse aber nicht, daß er dem Forstmeister Vertröstung zugesprochen, noch sey ihm erinnerlich, daß dieser ihm einen Schmerz zu erkennen gegeben; selbiger hätte sich nur über den Aufenthalt und die empfindliche Begegnung bei der Sollicitatur beschwert. Von dem Umstand hätte er ihm nichts gemeldt, daß Forstmeister mit Meyer bei Waldenfels gewesen. Von einer Verabredung, daß sie von der Sache Niemand Eröfnung machen wollten, sey ihm auch nichts bekannt.

Nur so viel sey ihm erinnerlich, daß er selbst bei dieser Gelegenheit im Löwen gegessen; wisse aber nicht, ob es gerade Tages hernach gewesen, als er bei A. gespeißt. So viel ihm bevorstünde, hätte Forstmeister unter der Tafel im Löwen gegen Asbeck gesagt: Gestern oder neulich wär' es etwas feurig an der Tafel bei Albini zugegangen; worauf Asbeck erwiedert: Er hätte es wohl bemerkt; hätte aber nicht so genau darauf acht geben; Man müsse doch sagen, daß A. ein braver unermüdeter Mann sey. Asbeck hätte fortgefahren den A. zu loben, wie es Meyer sage. (104) Daß aber Asbeck gesagt haben solle, Forstmeister habe gestern bei A. gespeißt, der Umstand sey irrig angegeben; denn dieser habe nicht da gespeißt.

(104) Hier treffen also die Lamberg- und Meyerschen Aussagen ziemlich ein. Desto glaubhafter werden lezte auch in dem übrigen, denen Herr v. A. weiter nichts, als einen Gemeinort entgegen setzt: *Mentis gratissimus error.*

Von einer Anzeige *ad Eminentissimum* hätte er eben so wenig gehört; (105) davon hätten weder Forstmeister noch Albini gesprochen. Er hätte nur, in Gefolg des vom Herrn v. A. beim Spazierritt erhaltenen Auftrags, jenem hinterbracht: Albini sey bös, daß Forstmeister ihm seine Worte verdrehen wolle, er ließ es nicht dabei, wenn sich jener darüber nicht erklärte; worauf Forstmeister geäussert, wie bereits deponirt.

(105) Meyer hat es aber ganz genau gehört; (p. 39.) wem ist nun eher, einem bejahend- oder verneinenden Zeugen zu glauben? der sich gar nichts will zu erinnern wissen, und den übrigen Zeugen doch nicht zu widersprechen getraut. Nicht zu gedenken, daß selbst die Lambergische Aussage (s. Note 99.) mit der Meyerschen ziemlich übereintrift.

19. Nach diesen dem Grafen Lamberg vorgelegten Depositionen des v. Waldenfels, des Hofr. Meyer und v. Forstmeister wird ihm vorgehalten: Man sehe wegen Wichtigkeit der Sache sich genötiget, ihn Zeugen an die Verbindlichkeit seines Eidschwurs zu erinnern und zu fragen: Ob er auf diesen mit voller Gewißheit und innerer Ueberzeugung wahrsagen könne, daß er nie aus dem Munde des Herrn v. A. die Worte gehört: Er wolle den Kurfürsten von Mainz noch an der Leine laufen lassen.

a. Sage nochmalen wahr, daß er sich's nicht erinnere. Er habe sich geprüft und könne nach reifem Nachdenken sich nicht erinnern, diese Worte von A. gehört zu haben. Das Angeben des Forstmeister und die eidliche Aussagen der übrigen Zeugen könnten ihn schier glauben machen, daß dem A. die Worte entfallen seyen, und er sie hernächst dem von Forstmeister und von Waldenfels erzält habe. Er erinnere sich aber ein- für allemal der Worte nicht.

20. Ob er auf seinen Eid versichern könne, daß er nicht glaube, daß A. die Worte gebraucht habe?

y. Erinnere sich auf Seeligkeit nicht, sie v. A. gehört zu haben; wenn es aber aufs Glauben ankäme; so müste er nach den eidlichen Depositionen des von Waldenfels und des Hofr. Meyer schier glauben, daß er solche von dem v. A. gehört und sie wieder erzählt habe, welches ihm wegen Länge der Zeit aus dem Gedächtnis entfallen. Deswegen könne er nun weder eidlich versichern, daß er die Worte gehört habe, noch auch mit voller Gewißheit und innerer Ueberzeugung versichern, daß er sie nicht gehört habe. Alles was er jezt auf seinen Eid sagen könne, bestehe darinn, daß er sich nicht erinnere, die Worte von A. gehört zu haben, sonst würde ers gewiß sagen.

21. Ob er auf seinen Eid mit voller Gewißheit und innerer Ueberzeugung sagen könne, daß er weder dem Herrn v. Forstmeister, noch dem Herrn von Waldenfels erzält habe, aus dem Munde des von Albini die Worte gehört zu haben: Er wolle den Kurfürsten von Mainz noch an der Leine laufen lassen?

y. Könne sich nicht erinnern, solches dem von Forstmeister und von Waldenfels erzält zu haben; könne aber nach so langem Zeitverlauf mit voller Gewißheit und Ueberzeugung auch nicht wahr sagen, daß er die Erzählung dem Forstmeister und Waldenfels nicht gethan habe. (106)

(106) Da haben wir's! was beweiset nun dieses Zeugniß?

Da Herr von Forstmeister bei seiner hiesigen Anwesenheit, als er im September 1784. ist vernommen worden, (p. 41.) auffergerichtlich solle versichert haben, daß noch mehr Leute, besonders Graf Lamberg die beleidigenden Discurse gegen Kurmainz sollen gehört haben; so veranlaßt dieses den Herrn v. Albini dem Grafen Lamberg durch einen wohlbekannten Freund diese Fragstücke zur Beantwortung zuzuschicken;

1) Ob der Herr Graf aus seinem Munde gehört habe, daß er den Kurfürsten an der Leine wolle laufen lassen? 2) wann, wo, in welcher Gesellschaft?

schaft? 3) Ob er diese Reden dem Herrn von Forstmeister hinterbracht habe? 4) Ob er sich erinnere, daß er bei einem Spatzierritt nach Braunfels ihm v. A. erzählt habe, der von Forstmeister habe geklagt, daß A. bei der Sollicitatur mit harten Worten gegen Kurmainz sich ausgelassen habe? 5) Ob er v. A. ihm nicht geantwortet, der v. Forstmeister müsse seine Worte verdrehet haben; er werde ihm deswegen sein Haus verbieten? 6) Ob er ihn nicht davon abgehalten habe, mit der Versicherung, den von Forstmeister darüber ernstlich vorzunehmen?

Graf Lamberg antwortet dd. Gratz den 10. Octob. 1784. seinem Freunde: „Es sey ihm unangenehm, in diese verdrüßlichen Händel sich mit „verwickelt zu sehen; er erinnere sich nicht, den Ausdruck des Leinelaufens, „der ihm ganz fremd sey, von Herrn v. A. gehört zu haben. Man müsse „diesem mehr Klugheit zutrauen, als daß selbiger an offener Tafel in Ge„genwart seiner, als in Kurfürstlicher Bedienung stehenden, so einen Aus„druck solle gebraucht haben; wozu er nicht würde stillgeschwiegen haben. „Als er 1782. bei A. gespeißt, sey von einem Prozeß, den ein Kurfürst be„trieb, die Rede gewesen. A. habe geäussert: Er gehe nicht auf Empfeh„lungen, in seinem Amt sey ihm alles gleich, er habe seine Vorschrift. So „viel könne er nach drey Jahren sich noch erinnern. A. habe nicht bestimmt, „nur im Allgemeinen geredet. Als er kurz darauf dem von Forstmeister „eine Visite gemacht, habe er ihm dieses mit den nämlichen Worten gesagt „und keine üble Absicht dabei gehabt. Forstm. müsse sich dessen nicht wohl „erinnern, oder bei dessen Mittheilung ein dritter es übel verstanden haben.

„Forstm. hätte geäussert, er sey mit A. unzufrieden; weil er ihn bey „der Sollicitatur unanständig empfangen, und gegen das Kurmainzische Em„pfehlungsschreiben sich empfindlich geäussert habe. Wissend, daß Forstmei„ster aufgebracht, habe er beim Spazierritt dieses dem v. A. wohlmeinend „erzält, welcher deswegen dem Forstm. sein Haus hätte verbieten wollen; „er habe versprochen die Sache mit Forstmeister beizulegen; der Herr v. A. „mögte nur keine Weitwendigkeiten daraus machen. Er habe sich des Auf„trags entledigt und Forstmeister sey beruhigt gewesen. Zu seinem Freunde „äussert er das Vertrauen, dieser werde nicht zugeben, daß man seinen gu„ten Absichten eine üble Wendung gebe.

Dieses, vom Protonotarius von Sachs den 4. Dec. 1784. vidimirte Schreiben übergiebt Herr v. A. den 22. Nov. mit der Anzeige: „Es seyen „verschiedene vernommen worden; nur vom Grafen Lamberg sey alles still.

„Forst-

„Forstmeister müsse sich auf diesen entweder nicht bezogen, oder das hohe „Plenum auf dessen Vernehmung nicht erkannt haben.

„Er könne aber nicht zugeben, daß ein Zweifel übrig bleibe, als wenn „er sich so habe vergessen können. Da er nicht selbst an Lamberg hätte schrei„ben mögen, und kein gerichtlicher Weg ihm offen gewesen; so habe er einen „angesehenen Freund ersucht, von dem Gr. Lamberg über obige Fragstücke „eine Erklärung zu fordern, die er im Original erhalten habe. Er wisse „nicht ob es dem Freunde gleichgültig sey, dieses gerichtlich bekannt zu ma„chen; er müsse deswegen um Erlaubniß bitten. Um aber die Sache keine „Stunde aufzuhalten, habe er das Schreiben dem Directorio vorgezeigt, „wovon er einsweilen eine Abschrift übergebe. (105.)

(105) Diese Aktenstücke hab' ich erst zur Einsicht erhalten, als die Lambergischen Aussagen schon abgedruckt waren. Jene stehen deswegen hier ausser der Zeitordnung.

Endlich scheidet Herr von Albini ganz aus der Sache, indem er den 17. Julius 1785. eine Anzeige des Innhalts übergiebt: (106) „Er habe „den 21. April 1784. den Ruf angezeigt, daß man ihn in der Stelle des „Haasischen Noch etwas wolle betroffen finden. (107) Seine Bitte sey „auf eine strenge Untersuchung gestellt gewesen. „

(106) Diese Anzeige (wovon ich schon im vorigen Sommer etwas gehört habe) ist auf mein aussergerichtliches Begehren mir erst den 6. April dieses Jahrs zur Einsicht vorgelegt worden. Wär' ich eher so zuverläßig davon unterrichtet gewesen; so hätte ich im vorhergehenden, welches schon abgedruckt war, manche Anmerkung ersparen, oder mich kürzer fassen, ja vieles ganz übergehen können.

(107) Mir ist es nie eingefallen, in besagtem Noch Etwas ihn zu schildern; an dessen Misdeutung und dem darüber entstandenen Ruf hab' ich durchaus keine Schuld, und deswegen gleich Anfangs gewünschet, daß Herr v. Albini mich *ex lite* lassen, und sich an die alleinigen Urheber des Rufs halten möge.

„Was er seitdem in dieser verdrüßlichen Sache geschrieben und wei„ter gebeten, sey bekannt. Das lezte, was das hohe Plenum öffentlich vor„genommen, sey die gerichtliche Abhörung des Grafen Lamberg. Er „habe noch nichts davon gesehen, er vertraue aber auf dessen Rechtschaffen„heit, daß selbiger wider ihn nichts anzugeben gewust habe; wär' es anders; „so müsse er bitten, mit der Untersuchung so lang fortzufahren, als noch der „mindeste Verdacht einer Unbedachtsamkeit gegen ihn stehen bleibe. Sey „aber jenes, wie er vermuthe, so sey ihm genug, daß er unschuldig erfunden, „und sich in dem Fall nicht befinde, den gerechten Unwillen eines großen Kur-

„fürsten

„fürsten fürchten zu dörfen. Er fühle, daß er nach seiner diesjährigen vie„len Arbeit Ruhe bedörfe. Eine lange und reife Ueberlegung rathe ihm, die „Sache, so viel von ihm abhange, ganz zu vergessen und auf alle wei„tere Genugthuung zu verzeihen. Vorausgesetzt also, daß nichts an ihm „zu tadlen übrig bleibe, wolle er hiermit feyerlichst auf alle seine vorige „Satisfactionsanträge verziehen haben. (108)

(108) Ich vergesse also auch die von Herrn v. A. mir gemachte viele und derbe Vorwürfe (p. 56. Not. 63.) und wünsche dabey nichts so sehr, als daß er die gegen mich gefaste Abneigung fallen lassen, und künftig eine bessere Opinion von mir haben möge.

Der Herr von Albini wartet bald hierauf Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Aschaffenburg auf, wird sehr gnädig empfangen und zur dasigen Tafel gezogen.

Das Publikum meint also, die Sache werde auf sich beruhen (p. 57.) Nichtsdestoweniger ersehʼ ich nun aus den Akten, daß die Untersuchung fortgieng, und der Freyherr von Asbeck erst noch den 5. October 1785. zu Hildesheim abgehört wurde: Dieser erinnert sich nicht, daß an der Tafel des Herrn von Albini Respektswidrige Auslassungen gegen Kurmainz gefallen, noch daß selbiger gesagt haben solle: Er wolle den Kurfürsten noch an der Leine laufen lassen.

Er glaubt, so viel ihm bevorstehe, in der Gesellschaft des von Forstmeister bei Albini gespeißt zu haben. (108.) Er könne es aber nicht gewiß, auch deswegen die Zeit nicht sagen, ob es den 1. oder 2. Julius gewesen. (109.) Er könne sich nicht erinnern, den Ausdruck des Leinelaufens weder an der Albinischen Tafel, noch sonst von ihm gehört zu haben.

(108) Die Glaubwürdigkeit der Meyerschen Versicherung, daß Forstmeister wirklich bei Albini gespeißt habe, (p 37.) erhält hieraus einen Zuwachs. Indessen ist merkwürdig, daß sichs Forstmeister allein nicht erinnern kann.

(109) S. die Note 94. Die Thatumstände, ob das Diner den 1. 2. oder 13. Julius, u. welche dabei gewesen? bleiben also noch immer unausgemacht. S. indessen die Lambergische Anssagen, p. 70. und 72. am Ende.

Zuletzt wird noch der Herr Assessor von Oettinger, in Gefolg des *Concluſi Pleni* v. 23. Julius, von der hohen Deputation den 31. October 1785. *ſtipulata manu* vernommen. Er saget aus: Er sey 1782. gegen Ende Junius zu Wetzlar angekommen und im December wieder abgegangen. Von

den Albinischen Auslassungen sey ihm nichts bekannt. Er habe bald nach seiner Ankunft bei Herrn von A. gespeißt; (110.) Es sey eine kleine Gesellschaft aus den Albinischen Verwandten, dem Grafen Lamberg und dem v. Asbeck gewesen. Er habe nie in Gesellschaft des v. Forstmeister da gespeißt; er erinnere sich nicht, die Ausdrücke des Leinelaufens von Herrn von A. gehört zu haben; wisse auch nicht, daß von einem Prozeß sey gesprochen worden, den ein Kurfürst empfohlen habe.

(110) Da Herr von Oettinger gegen Ende Junius hier angekommen, und bald darauf bei A. gespeißt; so wird es wahrscheinlich, daß das Diner den 1. oder 2. Julius gewesen. Es wird aber gleich wieder zweifelhaft; weil die Gesellschaft meist aus Albinischen Verwandten bestanden. Und das soll doch das Diner vom 13. Julius gewesen seyn.

Dem Herrn v. Oettinger wird hierauf die Aussage des Grafen Lamberg auf das 7. Fragstück vorgelesen und er gefragt: ob ihm davon nichts erinnerlich sey?

Er könne sich auch dieser Umstände nicht erinnern. (111)

(111) Erinnert sichs doch Gr. Lamberg bei seinem sonstigen Gedächtnißmangel. (p. 70.)

Den 17. März 1786. ergeht erst nachstehendes *Concluſum Pleni*: „Daß „dieses Kaiserlichen Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren Lt. Haas „zu Einbringung seiner Defension Zeit eines Monats *ex officio sub praejudicio praecluſionis* anzusetzen, und zu solchem Ende demselben die Einsicht „des Deputationsprotokolls sowohl, als sämtlicher ihn auf einige Weise betreffender Aktenstücke zu verstatten wäre.

In dessen Gemäßheit hab' ich die Akten eingesehen, mit deren Extrahirung ich zwölf Täge zubringen muste, so daß der Präklusivische Termin mir etwas kurz fiel, zumal ich meine viele Kurrentien, zum Nachtheil der Reichsstände und Parthien, denen ich zu dienen die Ehre habe, nicht ganz konnte bey Seite setzen. Ich gab mir doch alle Mühe, den Termin nicht nur einzuhalten, sondern übergab noch vor dessen Verflieſſung, nebst diesem Aktenauszuge, vorstehenden Abdruck meiner Defension. Ich erbitte mir deswegen Nachsicht, wenn Uebereilung darinn Unvollkommenheit gelassen hat.

Weil

Weil sehr viel auf nachstehende Korrespondenz ankömmt, die meinen sich bald vergriffenen Anmerkungen beigedruckt war; so folget sie zur geschwinden Einsicht hier noch einmal:

Schreiben des jüngern Herrn v. Albini an mich d. d. Wetzlar den 16. April 1784.

In der mir gestern zugekommenen Regensburger Korrespondenz des Kurmainzischen Legations-Secretarii vom 18. März lese ich: Vermöge Privatbriefen aus Wetzlar solle das, was in Ihrem Noch Etwas *pag. 78. not. b.* vorkömmt, von der gegenwärtigen Zeit und einem jetzt lebenden Beisitzer zu verstehen seyn. Seitdeme Euer Wohlgebohrn von hier weg zu Mainz sind, höre ich weiter, daß ich für diesen Beisitzer angegeben werde. Richtig ist, daß die alte Visitationsakten von diesen Geschichten nichts enthalten. (a) Soll ich also wirklich hier geschildert seyn; so erkläre ich alles, es mag sich herschreiben, wo es immer will, für höchst infame Calumnie. Von Ihnen aber erwarte ich mit der umlaufenden Post eine runde Erklärung, ob auch Sie mich wirklich darunter verstanden haben? Folgt diese Erklärung nicht; so mache ich einem hohen Directorio davon die Anzeige, damit die Sache, wie sie es allerdings verdient, ernstlich untersucht werden möge. Ich wünsche indessen noch immer mit vieler Hochachtung beharren zu können ꝛc.

(a) Meine Folgleistung vom 10. Sept. wird den Herrn von Albini eines andern überzeugen.

Meine Antwort an Herrn von Albini d. d. Mainz den 20. April 1784.

Euer ꝛc. werden erleuchtest einsehen, daß ich für dasjenige nicht verantwortlich seyn könne, was der Kurmainzische Legationssekretär in seiner mir unbekannten Regensburger Korrespondenz vom 18. März aus Wetzlarer Privatbriefen von dem gesagt- und auf einen noch lebenden Beisitzer erklärt haben solle, was in meinem Noch Etwas *pag. 78. not. b.* vorkömmt.

„Forstmeister müsse sich auf diesen entweder nicht bezogen, oder das hohe „Plenum auf dessen Vernehmung nicht erkannt haben.

„Er könne aber nicht zugeben, daß ein Zweifel übrig bleibe, als wenn „er sich so habe vergessen können. Da er nicht selbst an Lamberg hätte schrei„ben mögen, und kein gerichtlicher Weg ihm offen gewesen; so habe er einen „angesehenen Freund ersucht, von dem Gr. Lamberg über obige Fragstücke „eine Erklärung zu fordern, die er im Original erhalten habe. Er wisse „nicht ob es dem Freunde gleichgültig sey, dieses gerichtlich bekannt zu ma„chen; er müsse deswegen um Erlaubniß bitten. Um aber die Sache keine „Stunde aufzuhalten, habe er das Schreiben dem Directorio vorgezeigt, „wovon er einsweilen eine Abschrift übergebe. (105.)

(105) Diese Aktenstücke hab' ich erst zur Einsicht erhalten, als die Lambergischen Aussagen schon abgedruckt waren. Jene stehen deswegen hier auser der Zeitordnung.

Endlich scheidet Herr von Albini ganz aus der Sache, indem er den 17. Julius 1785. eine Anzeige des Innhalts übergiebt: (106) „Er habe „den 21. April 1784. den Ruf angezeigt, daß man ihn in der Stelle des „Haasischen Noch etwas wolle betroffen finden. (107) Seine Bitte sey „auf eine strenge Untersuchung gestellt gewesen. „

(106) Diese Anzeige (wovon ich schon im vorigen Sommer etwas gehört habe) ist auf mein aussergerichtliches Begehren mir erst den 6. April dieses Jahrs zur Einsicht vorgelegt worden. Wär' ich eher so zuverläßig davon unterrichtet gewesen; so hätte ich im vorhergehenden, welches schon abgedruckt war, manche Anmerkung ersparen, oder mich kürzer fassen, ja vieles ganz übergehen können.

(107) Mir ist es nie eingefallen, in besagtem Noch Etwas ihn zu schildern; an dessen Misdeutung und dem darüber entstandenen Ruf hab' ich durchaus keine Schuld, und deswegen gleich Anfangs gewünschet, daß Herr v. Albini mich *ex lite* lassen, und sich an die alleinigen Urheber des Rufs halten möge.

„Was er seitdem in dieser verdrüßlichen Sache geschrieben und wei„ter gebeten, sey bekannt. Das lezte, was das hohe Plenum öffentlich vor„genommen, sey die gerichtliche Abhörung des Grafen Lamberg. Er „habe noch nichts davon gesehen, er vertraue aber auf dessen Rechtschaffen„heit, daß selbiger wider ihn nichts anzugeben gewust habe; wär' es anders; „so müsse er bitten, mit der Untersuchung so lang fortzufahren, als noch der „mindeste Verdacht einer Unbedachtsamkeit gegen ihn stehen bleibe. Sey „aber jenes, wie er vermuthe, so sey ihm genug, daß er unschuldig erfunden, „und sich in dem Fall nicht befinde, den gerechten Unwillen eines großen Kur„fürsten

„fürsten fürchten zu dörfen. Er fühle, daß er nach seiner diesjährigen vie„len Arbeit Ruhe bedörfe. Eine lange und reife Ueberlegung rathe ihm, die „Sache, so viel von ihm abhange, ganz zu vergessen und auf alle wei„tere Genugthuung zu verzeihen. Vorausgesetzt also, daß nichts an ihm „zu tadlen übrig bleibe, wolle er hiermit feyerlichst auf alle seine vorige „Satisfactionsanträge verziehen haben. (108)

(108) Ich vergesse also auch die von Herrn v. A. mir gemachte viele und derbe Vorwürfe (p. 56. Not. 63.) und wünsche dabey nichts so sehr, als daß er die gegen mich gefaste Abneigung fallen lassen, und künftig eine bessere Opinion von mir haben möge.

Der Herr von Albini wartet bald hierauf Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Aschaffenburg auf, wird sehr gnädig empfangen und zur dasigen Tafel gezogen.

Das Publikum meint also, die Sache werde auf sich beruhen (p. 57.) Nichtsdestoweniger erseh' ich nun aus den Akten, daß die Untersuchung fortgieng, und der Freyherr von Asbeck erst noch den 5. October 1785. zu Hildesheim abgehört wurde: Dieser erinnert sich nicht, daß an der Tafel des Herrn von Albini Respektswidrige Auslassungen gegen Kurmainz gefallen, noch daß selbiger gesagt haben solle: Er wolle den Kurfürsten noch an der Leine laufen lassen.

Er glaubt, so viel ihm bevorstehe, in der Gesellschaft des von Forstmeister bei Albini gespeißt zu haben. (108.) Er könne es aber nicht gewiß, auch deswegen die Zeit nicht sagen, ob es den 1. oder 2. Julius gewesen. (109.) Er könne sich nicht erinnern, den Ausdruck des Leinelaufens weder an der Albinischen Tafel, noch sonst von ihm gehört zu haben.

(108) Die Glaubwürdigkeit der Meyerschen Versicherung, daß Forstmeister wirklich bei Albini gespeißt habe, (p 37.) erhält hieraus einen Zuwachs. Indessen ist merkwürdig, daß sichs Forstmeister allein nicht erinnern kann.

(109) S. die Note 94. Die Thatumstände, ob das Diner den 1. 2. oder 13. Julius, u. welche dabei gewesen? bleiben also noch immer unausgemacht. S. indessen die Lambergische Anssagen, p. 70. und 72. am Ende.

Zuletzt wird noch der Herr Assessor von Oettinger, in Gefolg des *Concluſi Pleni* v. 23. Julius, von der hohen Deputation den 31. October 1785. *ſtipulata manu* vernommen. Er saget aus: Er sey 1782. gegen Ende Junius zu Wetzlar angekommen und im December wieder abgegangen. Von

den Albinischen Auslassungen sey ihm nichts bekannt. Er habe bald nach seiner Ankunft bei Herrn von A. gespeißt; (110.) Es sey eine kleine Gesellschaft aus den Albinischen Verwandten, dem Grafen Lamberg und dem v. Asbeck gewesen. Er habe nie in Gesellschaft des v. Forstmeister da gespeißt; er erinnere sich nicht, die Ausdrücke des Leinelaufens von Herrn von A. gehört zu haben; wisse auch nicht, daß von einem Prozeß sey gesprochen worden, den ein Kurfürst empfohlen habe.

(110) Da Herr von Oettinger gegen Ende Junius hier angekommen, und bald darauf bei A. gespeißt; so wird es wahrscheinlich, daß das Diner den 1. oder 2. Julius gewesen. Es wird aber gleich wieder zweifelhaft; weil die Gesellschaft meist aus Albinischen Verwandten bestanden. Und das soll doch das Diner vom 13. Julius gewesen seyn.

Dem Herrn v. Oettinger wird hierauf die Aussage des Grafen Lamberg auf das 7. Fragstück vorgelesen und er gefragt: ob ihm davon nichts erinnerlich sey?

R. Er könne sich auch dieser Umstände nicht erinnern. (111)

(111) Erinnert sichs doch Gr. Lamberg bei seinem sonstigen Gedächtnißmangel. (p. 70.)

Den 17. März 1786. ergeht erst nachstehendes *Concluſum Pleni*: „Daß „dieses Kaiserlichen Kammergerichts Advokaten und Prokuratoren Lt. Haas „zu Einbringung seiner Defension Zeit eines Monats *ex officio sub praeiudicio praecluſionis* anzusetzen, und zu solchem Ende demselben die Einsicht „des Deputationsprotokolls sowohl, als sämtlicher ihn auf einige Weise betreffender Aktenstücke zu verstatten wäre.

In dessen Gemäßheit hab' ich die Akten eingesehen, mit deren Extrahirung ich zwölf Täge zubringen muste, so daß der Präklusivische Termin mir etwas kurz fiel, zumal ich meine viele Kurrentien, zum Nachtheil der Reichsstände und Parthien, denen ich zu dienen die Ehre habe, nicht ganz konnte bey Seite setzen. Ich gab mir doch alle Mühe, den Termin nicht nur einzuhalten, sondern übergab noch vor dessen Verflieſſung, nebst diesem Aktenauszuge, vorstehenden Abdruck meiner Defension. Ich erbitte mir deswegen Nachsicht, wenn Uebereilung darinn Unvollkommenheit gelassen hat.

Weil sehr viel auf nachstehende Korrespondenz ankömmt, die meinen sich bald vergriffenen Anmerkungen beigedruckt war; so folget sie zur geschwinden Einsicht hier noch einmal:

Schreiben des jüngern Herrn v. Albini an mich d. d. Wetzlar den 16. April 1784.

In der mir gestern zugekommenen Regensburger Korrespondenz des Kurmainzischen Legations-Secretarii vom 18. März lese ich: Vermöge Privatbriefen aus Wetzlar solle das, was in Ihrem Noch Etwas *pag. 78. not. b.* vorkömmt, von der gegenwärtigen Zeit und einem jetzt lebenden Beisitzer zu verstehen seyn. Seitdeme Euer Wohlgebohrn von hier weg zu Mainz sind, höre ich weiter, daß ich für diesen Beisitzer angegeben werde. Richtig ist, daß die alte Visitationsakten von diesen Geschichten nichts enthalten. (a) Soll ich also wirklich hier geschildert seyn; so erkläre ich alles, es mag sich herschreiben, wo es immer will, für höchst infame Calumnie. Von Ihnen aber erwarte ich mit der umlaufenden Post eine runde Erklärung, ob auch Sie mich wirklich darunter verstanden haben? Folgt diese Erklärung nicht; so mache ich einem hohen Directorio davon die Anzeige, damit die Sache, wie sie es allerdings verdient, ernstlich untersucht werden möge. Ich wünsche indessen noch immer mit vieler Hochachtung beharren zu können ꝛc.

(a) Meine Folgleistung vom 10. Sept. wird den Herrn von Albini eines andern überzeugen.

Meine Antwort an Herrn von Albini d. d. Mainz den 20. April 1784.

Euer ꝛc. werden erleuchtest einsehen, daß ich für dasjenige nicht verantwortlich seyn könne, was der Kurmainzische Legationssekretär in seiner mir unbekannten Regensburger Korrespondenz vom 18. März aus Wetzlarer Privatbriefen von dem gesagt- und auf einen noch lebenden Beisitzer erklärt haben solle, was in meinem Noch Etwas *pag. 78. not. b.* vorkömmt.

So unangenehm und unerwartet mir gewesen, über diese fremde Geschichte von Euer ꝛc. bedrohlich zur Rede gestellt zu werden; so habe nicht ermangelt, Dero desfallsiges Schreiben dem hiesigen Kurfürstlichen Ministerio sogleich einzuhändigen und wie ich nicht zweifle, daß auf den Sr. Kurfürstlichen Gnaden bereits vorgestern davon erstatteten Bericht, (a) Höchst, dieselben die Sache gründlich untersuchen, und vorher den Legationssekretär darüber vernehmen werden, von wem jene Wetzlarer Briefe ihm zugekommen seyen, und aus welchen Gründen Euer ꝛc. sind veranlasset worden, dafür zu halten, daß Sie in besagter, aus ungedruckten Archivalnachrichten mir mitgetheilten Stelle geschildert seyen; So belieben Euer ꝛc. bis zu der nähern Aufschliessung, die ich noch hier abwarten werde, Sich zu beruhigen, und indessen von mir die Versicherung anzunehmen, daß mit der vollkommensten Verehrung allstets beharren werde ꝛc.

(a) Dieses glaubte ich damals. Es ist aber aus der mir nachher erst zu erkennen gegebenen Ursache nicht geschehen.

Zweytes Schreiben des Herrn von Albini an mich d. d. Wetzlar den 22. April 1884.

Da ich in Euer Wohlgebohrn Antwortschreiben vom 20. dieses das, was ich darin mit Recht suchte, ich meine, eine bestimmte Erklärung, nirgends finden konnte; so durfte ich meine Anzeige ad altum Directorium nicht länger aufhalten; ich machte sie also noch gestern frühe, und muß nunmehr alles weitere einem hohen Pleno ruhig überlassen.

Selbst der tiefsten Ehrfurcht für jenen großen Kurfürsten, gegen welchen ich mich so ganz widernatürlich vergessen haben solle, war ich diese ungesäumte Anzeige schuldig.

Dafür, wenn Drittere ohne ihr Zuthun den Sinn ihrer Worte verdrehen, können Sie nie verantwortlich werden, und eben deswegen steht die Beantwortung der Frage, die ich Ihnen vorgelegt, mit den Nachrichten des Kurmainzischen Legations-Secretarii zu Regensburg in ganz keiner Verbindung. Indessen ist mir doch auch überaus angenehm, daß ein hohes Kurmainzisches Ministerium diesen seinen Sekretarium wegen seines Wezlarer

Kor-

Korrespondenten ernstlich vernehmen will; ich bin überzeugt, daß ein so gerechtes Kurfürstl. Ministerium keinen Ausflüchten Gehör geben wird, sondern allenthalben strenge Gewißheit fordert. Das K. Kammergericht bedarf zwar zu meiner Anzeige dieses Aufschlusses nicht, mir aber wird doch immer sehr lieb seyn, von allen Seiten her die Verläumdung auf einmal entlarvt zu sehen. Ich bin noch ferner mit vieler Hochachtung ꝛc.

Meine Antwort an Herrn von Albini d. d. Mainz den 3. May.

Auf Euer ꝛc. schätzbare Zuschrift vom 22. April finde mich jetzt erst im Stande, das nähere in schuldiger Rückantwort zu äussern.

Dem hiesigen Hofe ist, außer der gesandschaftlichen Korrespondenz, von keiner des Legations-Secretarii etwas bewust. Wie also mit Wissen des Hofes darin dasjenige nicht enthalten seyn kann, was Euer ꝛc. zu dem ersten Schreiben vom 16. April veranlasset hat; so ist Seiner Kurfürstlichen Gnaden, wie ich seitdem vernommen, darüber kein Bericht erstattet worden.

Die hiesige Lesegesellschaft erhält zwar eine Komitialkorrespondenz, die ich mir habe vorzeigen lassen. Weil aber die vom 18. März Num. 19. just fehlet, welche wieder die Regeln der Gesellschaft muß entwendet- und misbraucht seyn worden; so ist daraus auf keinen nähern Grund zu kommen.

Mir gereichet indeß zu vielem Vergnügen, wenn Euer ꝛc. mir die Gerechtigkeit angedeihen lassen, daß ich, es mag darin stehen, was immer will, dafür nicht verantwortlich seyn könne, wenn Dritte ohne mein Zuthun den Sinn meiner Worte verdrehet haben; denn wie kann auf Sie erklärt werden, was schon im Anfange des itzigen Jahrhunderts nach denen mir mitgetheilten Archivalnachrichten geschehen ist? die ich um so glaubhafter hielt, als selbst in den gedruckten zweytvorigen Visitationsakten davon ähnliche Spuren anzutreffen sind.

Gleichwol ist wirklich an dem, daß lang vor meiner hiesigen Ankunft (ich weiß nicht aus welcher Veranlassung) von der Sache gesprochen, daß die Stelle meines Noch Etwas auf Sie erklärt, und mir mit allerhand Umständen selbst gesagt worden. So befremdlich mir dieses war; so werden

Euer

Euer ꝛc. erleuchteſt einſehen, daß ich dafür in keinem Fall haften könne, wenn beſagte Stelle gegen mein Wiſſen, Zuthun, Willen und Abſicht ſo ausgelegt wird, wie ſie nach der Zeitordnung unmöglich zu verſtehen, und damit zu vereinbaren iſt.

Eben ſo wenigen Antheil hab' ich meines Orts, wie Euer ꝛc. zu glauben ſcheinen, an demjenigen, was Sie zu dem jüngſt diſtribuirten Abdruck veranlaſſet hat, der wegen den beſorglichen Folgen aus vielen Urſachen mir ſehr unangenehm iſt.

Euer ꝛc, belieben von mir die wiederholte Verſicherung anzunehmen, daß mit ꝛc.

BIBLIOTHEK
MÜ

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haas, Damian Ferdinand

Kurze Entwickelung der Geschichte des Leinelaufens, wie sie jetzt da liegt und Erörterung der Fragen: I. Wer sind die Urheber des davon gegen den jü ngern Herrn Kammergerichtsassessor von Albini schon 1782. sich verbreiteten Rufs, ehe 1784. das Haasische Etwas [et]c. und Noch Etwas [et] c. existirten? II. Ist die Wahrheit des Rufs erwiesen? Ist sie nicht

Wetzlar 1786

4 Ded. 146
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349847-6
VD18 14052423